Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1915.

Nr. 1 bis einschl. Nr. 21.

Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele.

Übersicht

der im Regierungsblatt vom Jahre 1915 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

1915.

Januar.

14. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei. 8.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt. 1.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. 5.
22. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 7.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Oberndorf zur Erwerbung des für die Verbesserung des Neckarbetts erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 8.
29. Königliche Verordnung, betreffend das Verdienstkreuz. 13.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. 14.

Februar.

6. Gesetz, betreffend einen Siebten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 9.
6. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. 11.
6. Gesetz, betreffend die Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Krieges. 12.
22. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bezirks eines Gewerbegerichts. 16.
26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Schonzeit für Regenbogenforellen. 16.

März.

1. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend Vorschriften über die Art der Ausübung der Jagd, sowie über den Versand und Verkauf von Wild. 15.
1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Schwabentreue" in Stuttgart. 17.
4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. 17.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. 21.
23. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1915 an. 20.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Oberfinanzkammer. 19.
24. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Norwegen. 40.
24. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 40.

April.

28. Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 89.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ehingen. 81.

Mai.

5. Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. 85.
5. Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau einer neuen Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. 97.
5. Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau eines zweiten Gleises auf der Gäubahnstrecke Böblingen—Eutingen. 98.
6. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.
12. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. 87.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. 86.

27. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Verfügung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. 99.

Juni.

7. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Zusammenstellung der Bezirke, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereich der Festungen usw. gehören. 102.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. 103.
12. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 101.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für 1915. 106.
29. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.

Juli.

28. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Verfügung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. 132.
31. Vermögenssteuergesetz. 107.
31. Gesetz, betreffend die Zuwachssteuer. 112.
31. Gesetz, betreffend den Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. 113.
31. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1915. 114.
31. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung. 134.

August.

3. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Zuwachssteuer. 135.
3. Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Vollzug des Besitzsteuergesetzes. 137.
4. Moorgenossenschaftsgesetz. 125.
18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst. 140.
21. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. 141.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Umbau des Bahnhofs Oberndorf am Neckar und der anschließenden freien Strecke der oberen Neckarbahn. 139.

September.

11. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Bauwerkmeister Aron Landauer'schen Familienstiftung in Stuttgart. 144.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung eines Wilhelmskreuzes. 143.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme der Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. 145.

Oktober.

5. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges. 147.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für 1915. 148.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Albert Stiewing'schen Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. 149.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149.

November.

2. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausübung der Fischerei. 151.
4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. 152.
6. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend Abänderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. 171.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Moorgenossenschaftsgesetzes. 173.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.

Dezember.

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 204.
21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1916. 204.

№ 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 21. Januar 1915.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt. Vom 15. Januar 1915. S. 1. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. Vom 15. Januar 1915. S. 5.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt. Vom 15. Januar 1915.

Nachdem die seitherigen Abgeordneten für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt gestorben sind, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der Wählerlisten Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 185) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahl-

kommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 10. Oktober 1906 (Reg.Bl. S. 597) in der Fassung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1910 (Reg.Bl. S. 578) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern Heilbronn und Cannstatt im Amtsblatt zu erlassen und im Oberamtsbezirk Cannstatt außerdem in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Sonntag, den 31. Januar, vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Samstag, den 6. Februar, einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 11. Februar, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Samstag, den 20. Februar 1915,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Mittwoch, den 17. Februar, zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahlräume den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 16 der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonde-

rungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahlraum zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen und sich durch Nachzählen der Umschläge davon zu überzeugen, daß amtlich gestempelte, mit keinem sonstigen Kennzeichen versehene Umschläge in einer der Zahl der Wahlberechtigten entsprechenden Anzahl vorhanden sind.

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. Wo gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 3 der Vollzugsverfügung besondere Nebenzimmer zum Wahlraum als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind dem Bericht einfache Handzeichnungen, insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahlraum steht und nur von dem Wahlraum aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 23 der Vollzugsverfügung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist (§ 16 Abs. 3 der Vollzugsverfügung, vergl. auch § 8 Abs. 3 daselbst). Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 19 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden keinem Anstand.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirksrat als Oberamtswahlkommission hat spätestens am Dienstag, den 23. Februar, stattzufinden. Das Ergebnis ist durch das Bezirksamtsblatt, auch wenn kein zweiter Wahlgang stattfindet, bekannt zu machen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Vollzugsverfügung sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahlräumen und den unmittelbar an sie anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,

b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,

c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,

d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahlraum anwesend waren,

e. die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen und

f. nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Distriktswahlkommission und seiner Verkündung durch den Wahlvorsteher die bei der Wahl benützten Umschläge, soweit sie nicht dem Wahlprotokoll beizufügen sind, zu vernichten sind (vergl. Satz 1 des drittletzten Absatzes des in Beilage B der Vollzugsverfügung enthaltenen Musters für das Wahlprotokoll).

Stuttgart, den 15. Januar 1915.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. Vom 15. Januar 1915.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungshauptkasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden wird die Umlage für das Kalenderjahr 1915 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag zwölf Pfennig beträgt.

Je die Hälfte der Umlage ist auf 1. April und 1. August 1915 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern.

Die Oberämter werden angewiesen, nach den bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1915 an den Verwaltungsrat einzusenden.

Stuttgart, den 15. Januar 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 29. Januar 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 22. Januar 1915. S. 7. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Oberndorf zur Erwerbung des für die Verbesserung des Neckarbetts erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 23. Januar 1915. S. 8. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei. Vom 14. Januar 1915. S. 8.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 22. Januar 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die Ständeversammlung wird berufen, zur Wiederaufnahme ihrer Sitzungen am

Dienstag den 2. Februar d. J.

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zusammenzutreten.

Gegeben Stuttgart, den 22. Januar 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Oberndorf zur Erwerbung des für die Verbesserung des Neckarbetts erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 23. Januar 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, (Reg.Bl. S. 446) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Stadtgemeinde Oberndorf wird ermächtigt, diejenigen Grundstücke, welche zur Verbesserung des Neckarbetts auf der Markung Oberndorf nach dem Plan vom 30. November 1914 erforderlich sind, im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

In dem Enteignungsverfahren wird die Unternehmerin durch Stadtschultheiß Heckler in Oberndorf vertreten.

Als Enteigmungsbehörde wird die Regierung für den Schwarzwaldkreis bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Januar 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei. Vom 14. Januar 1915.

Die vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 30. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 1 S. 1) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 14. Januar 1915.

Fleischhauer. v. Marchtaler.

Bekanntmachung.

Dem Sanitätsrat Dr Adalbert Einsler in Jerusalem ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in der Türkei haben.

Berlin, den 30. Dezember 1914. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 17. Februar 1915.

Inhalt:

Gesetz, betreffend einen Siebten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. Vom 6. Februar 1915. S. 9. – Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vom 6. Februar 1915. S. 11. – Gesetz, betreffend die Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Krieges. Vom 6. Februar 1915. S. 12. — Königliche Verordnung, betreffend das Verdienstkreuz. Vom 29. Januar 1915. S. 13. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. Vom 30. Januar 1915. S. 14.

Gesetz,

betreffend einen Siebten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. Vom 6. Februar 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Siebten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915 vom 17. Juli 1913 (Reg.Bl. S. 181) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

An Stelle von Abs. 2 des Art. 4 des Finanzgesetzes für 1913/14 tritt folgender Absatz:

„Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorratskapitals dürfen in der Finanzperiode 1913/14 und in den auf den Schluß dieser Finanzperiode fol-

genden vier ersten Monaten der nächsten Finanzperiode, insolange für die letztere ein Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, Schatzanweisungen und Wechsel nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 50000000 ℳ hinaus ausgegeben werden."

An Stelle von Abs. 1 des Art. 5 des genannten Gesetzes tritt folgender Absatz:

„Die Schatzanweisungen und Wechsel, letztere nach Maßgabe der Vorschriften der Wechselordnung, werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt. Die wechselmäßige Verpflichtung des Staats wird durch die Unterschrift zweier Mitglieder der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde begründet."

In Art. 5 Abs. 2 und in Art. 6 des genannten Gesetzes wird je hinter den Worten „Schatzanweisungen" eingefügt: „und Wechsel".

Art. 2.

Zur Verwendung für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege werden 6 Millionen ℳ bestimmt. Die Deckung des Aufwands erfolgt insoweit, als es sich um die Ausführung außerordentlicher Bauarbeiten (Notstandsarbeiten) der Verkehrsanstaltenverwaltung handelt, durch ein Staatsanlehen, das von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu gegebener Zeit unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen ist, im übrigen aus dem Vermögen der Restverwaltung.

Art. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, sich an der Gesellschaft „Kriegsgetreide G. m. b. H." in Berlin mit einer Einlage in Höhe von 600000 ℳ zu beteiligen.

Der Betrag ist aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse zu entnehmen.

Art. 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die Württembergische Kriegskreditbank A. G. in Stuttgart eine Sicherheit im Betrag von 1 Million ℳ zu leisten, die nach Erschöpfung der Mittel der Bank neben einer von den größeren Städten des Landes geleisteten Sicherheit von 1 Million ℳ der Reichsbank für etwaige Ausfälle haftet.

Art. 5.

Um den zur Zahlung der reichsgesetzlichen Familienunterstützungen verpflichteten Lieferungsverbänden eine Inanspruchnahme des Wechselkredits bei der Reichsbank zu ermöglichen, wird das Finanzministerium ermächtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses eine wechselrechtliche Haftung namens des Staats zu übernehmen.

Die Haftung wird durch die Unterschrift des Vorstands der Staatshauptkasse begründet.

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Gesetz,
betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vom 6. Februar 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Einziger Artikel.

In Art. 107 des Gesetzes vom $\frac{28.\ \text{April}\ 1873}{8.\ \text{August}\ 1903}$, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. 1903 S. 344), wird der durch Art. 2 des Gesetzes vom

18. August 1909 (Reg.Bl. S. 151) und durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 5. Februar 1913 (Reg.Bl. S. 23) abgeänderte erste Satz des dritten Absatzes durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ist auf die Zeit bis zum 31. März 1917 begrenzt."

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Gesetz,
betreffend die Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Krieges. Vom 6. Februar 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Art. 1.

In Zeiten des Krieges kann die Vornahme der regelmäßigen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses im Verordnungsweg auf einen anderen als den in Art. 12 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4, Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 323) festgesetzten Zeitpunkt verschoben werden. Die nachgeholte Wahl gilt für den noch übrigen Teil der ordentlichen Wahlzeit. Die bisherigen Mitglieder haben ihr Amt bis zum Eintritt der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.

Art. 2.

In den Gemeinden, in welchen die im Dezember 1914 fälligen Bürgerausschußwahlen auf Grund eines Beschlusses der Gemeindekollegien nicht vorgenommen worden

sind, hat es hiebei sein Bewenden. Der Zeitpunkt für die Nachholung dieser Wahlen wird durch Verordnung festgesetzt. Im übrigen finden in diesen Gemeinden Satz 2 und 3 des Art. 1 Anwendung.

Art. 3.

Wird während des Krieges der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß infolge Verhinderung einzelner Mitglieder durch militärische Dienstleistungen beschlußunfähig, so finden die Bestimmungen der Art. 43 und 54 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Königliche Verordnung,
betreffend das Verdienstkreuz. Vom 29. Januar 1915.

Wir **Wilhelm** II., von Gottes Gnaden König von Württemberg,

verordnen hiemit, was folgt:

§ 1 Unserer Verordnung vom 2. Juli 1900, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes (Reg.Bl. S. 500), erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

> Zur Belohnung militärischer Verdienste im Krieg wird das Verdienstkreuz mit Schwertern verliehen.

Gegeben Stuttgart, den 29. Januar 1915.

(L. S.) **Wilhelm.**

Weizsäcker.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. Vom 30. Januar 1915.

Die in Nr. 3 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 22. Januar ds. Js. auf Seite 10 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte, vom 21. Januar 1915 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 30. Januar 1915.

Fleischhauer.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

1. Der § 25 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 erhält folgenden Zusatz als Absatz 5:

   „Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)."

2. Im § 65 ist hinter „§ 23 Abs. 2," einzufügen:

   „§ 25 Abs. 5,".

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 16. März 1915.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen, betreffend Vorschriften über die Art der Ausübung der Jagd, sowie über den Versand und Verkauf von Wild. Vom 1. März 1915. S. 15. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erweiterung des Bezirks eines Gewerbegerichts. Vom 22. Februar 1915. S. 16. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Schonzeit für Regenbogenforellen. Vom 26. Februar 1915. S. 16. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Schwabentreue" in Stuttgart. Vom 1. März 1915. S. 17. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. Vom 4. März 1915. S. 17.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen, betreffend Vorschriften über die Art der Ausübung der Jagd, sowie über den Versand und Verkauf von Wild. Vom 1. März 1915.

In der Verfügung vom 23. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 217) wird der erste Absatz des § 6 durch folgendes ersetzt:

„Bei der Beförderung von Wild der in § 3 bezeichneten Art mit der Eisenbahn oder mit der Post ist der Wildschein (§ 4) dem Begleitpapier (Eisenbahn-Frachtbrief, Packmeisterkarte, Eisenbahn-Paketadresse, Post-Paketkarte) beizufügen. Der Wildschein kann auch vom Absender auf der Rückseite des Anhängezettels (der Aufschriftfahne), des Paketadressen- oder Paketkartenabschnitts angebracht

werden. Im Falle der Vereinigung von Wildschein und Anhängezettel muß aber auf diesem noch genügend Raum für die eisenbahn- oder postdienstliche Bezettelung vorhanden sein."

Stuttgart, den 1. März 1915.

Weizsäcker. Fleischhauer. Pistorius.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erweiterung des Bezirks eines Gewerbegerichts.

Vom 22. Februar 1915.

Der Bezirk des Gewerbegerichts Eßlingen umfaßt seit 12. Januar 1915 neben der Stadtgemeinde Eßlingen auch die Gemeinden Plochingen und Wendlingen.

Stuttgart, den 22. Februar 1915.

Fleischhauer.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Schonzeit für Regenbogenforellen. Vom 26. Februar 1915.

Die Schonzeit für Regenbogenforellen, welche durch § 10 Ziff. 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894, betreffend die Ausübung der Fischerei (Reg.Bl. S. 135), auf die Zeit vom 1. März bis 30. April festgesetzt ist, wird für das Jahr 1915 für die aus Zuchtanstalten stammenden Fische hiermit außer Wirkung gesetzt.

Für die in öffentlichen Gewässern lebenden Regenbogenforellen bleiben die bestehenden Schonvorschriften auch für das Jahr 1915 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 1915.

Fleischhauer. Pistorius.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Schwabentreue“ in Stuttgart.
Vom 1. März 1915.

Seine Majestät der König hat vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1915 der von dem Rentner Paul Dinkelacker in Stuttgart, zur Zeit Rittmeister der Landwehr im Felde, errichteten Stiftung „Schwabentreue“ in Stuttgart für württ. Kriegshinterbliebene auf Grund der Stiftungsurkunde vom 23. Januar 1915 die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 1. März 1915.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. Vom 4. März 1915.

Zur Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms wird auf Grund von Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 51 Abs. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1910 (Reg.Bl. 1911 S. 3) nachstehendes verfügt.

§ 1.

Neue hölzerne Pfähle dürfen zum Anbinden von Reben in Rebpflanzungen — mögen die Reben in Weinbergen, in Rebschulen, in Gärten oder an Gebäuden (als Kammerzen usw.) zur Gewinnung von Wein oder von Tafeltrauben oder als Zierreben angepflanzt sein — nur verwendet werden, wenn zuvor die Rinde von den Pfählen entfernt worden ist.

§ 2.

Das Abfallholz von Reben, Pfählen, Latten und dergleichen ist bis 1. Mai jeden Jahres aus den Weinbergen oder sonstigen Rebpflanzungen zu entfernen.

Das Lagern solchen Abfallholzes in der Nähe von Rebpflanzungen ist verboten.

§ 3.

Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften sind die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter der in § 1 bezeichneten Rebpflanzungen verantwortlich.

§ 4.

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 1 und 2 durch die für die Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Personen haben die Ortspolizeibehörden Sorge zu tragen.

Außerdem wird den Mitgliedern der gemäß §§ 12 ff. der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1907, betreffend die Bekämpfung der Reblaus (Reg.Bl. S. 85), zum Zweck der ständigen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen gebildeten Ortskommissionen zur Pflicht gemacht, bei der ihnen nach § 15 a. a. O. obliegenden Überwachung der im Gemeindebezirk vorhandenen Rebpflanzungen sich auch von der Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung zu überzeugen und von Versäumnissen oder sonstigen Zuwiderhandlungen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 4. März 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 30. März 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Oberfinanzkammer. Vom 24. März 1915. S. 19. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1915 an. Vom 23. März 1915. S. 20.

Königliche Verordnung,
betreffend die Aufhebung der Oberfinanzkammer. Vom 24. März 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Geschäftsvereinfachung und Erzielung von Ersparnissen verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die durch die §§ 1 und 2 der K. Verordnung vom 21. November 1849 (Reg.-Bl. S. 729) als Verwaltungszentralstelle gebildete Oberfinanzkammer, sowie die nach § 1 der K. Verordnung vom 8. November 1858 (Reg.Bl. S. 242) bei ihr bestehenden Abteilungen für Domänen und Bauten (Domänendirektion) und für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen (Bergrat) werden aufgehoben.

§ 2.

An die Stelle der Domänendirektion und des Bergrats tritt unter der Bezeichnung Bau- und Bergdirektion eine neue Behörde. Sie umfaßt den bisherigen Wirkungskreis der Domänendirektion und des Bergrats. Sie hat die Befugnisse eines Landes-

kollegiums, ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet und zugleich als Ministerialabteilung tätig.

Ihr Geschäftsgang wird durch eine von dem Finanzministerium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Die K. Verordnung vom 6. Februar 1835, betreffend den Wirkungskreis und die Behandlung der Geschäfte des Bergrats, (Reg.Bl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 3.

Die Forstdirektion bleibt in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium als besonderes Landeskollegium mit ihrem bisherigen Wirkungskreis bestehen. Sie ist zugleich als Ministerialabteilung tätig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1915 in Wirksamkeit.

Gegeben Stuttgart, den 24. März 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1915 an. Vom 23. März 1915.

Auf Grund des § 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebekassen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 17. Juli 1913 (Reg.Bl. S. 181) verwilligten direkten und indirekten Steuern in den für das Etatjahr 1914 festgesetzten Beträgen vom 1. April d. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1915 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Bestimmungen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 23. März 1915.

Pistorius.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 29. April 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. Vom 20. März 1915. S. 21. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Norwegen. Vom 24. März 1915. S. 40. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 24. März 1915. S. 40.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. Vom 20. März 1915.

Die in der Beilage zu Nr. 11 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. März 1915 wird in nachstehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 20. März 1915.

Fleischhauer.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 10. März 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit. Diakonissenanstalt	3
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2
"	Privatklinik für Augenkranke	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus	1
Tapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Goldap	Kreiskrankenhaus	1
Szittkehmen	Johanniterkrankenhaus	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
Regierungsbezirk Allenstein.		
Allenstein (Stadtwald)	Lungenheilstätte „Frauenwohl"	1
Allenstein	St. Marien-Hospital	1
Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Neidenburg	Johanniter-Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Danzig.		
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	10
"	St. Marienkrankenhaus	2
"	Diakonissen-Krankenhaus	2
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und -Frauenklinik	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Marienwerder.		
Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schwetz (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreiskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stadt- und Landespolizeibezirk Berlin.		
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus	28
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105	3
"	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	3
"	Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalt Fröbelstraße	1
"	Krankenstationen des Städtischen Obdachs Fröbelstraße 15	1
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinderasyls	1
"	Zentraldiakonissenhaus Bethanien	5
"	Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	Lazarus-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	4
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin	a) Augustahospital	3
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Paul Gerhardtstift, N Müllerstraße 56, 57 a	2
"	Königliches Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch"	3
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11	2
"	St. Maria-Viktoria-Heilanstalt, Karlstraße 28/30	2
"	Dr Abel's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamerstr. 92	1
"	Dr Landau's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1
"	Dr Straßmann's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18	1
"	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, W Genthinerstraße 12	1
"	Ostkrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privatanstalt), Tilsiterstraße 22	2
"	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19	1
Berlin Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1
"	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin	1
"	Kaiserin Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
"	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	4

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Viktoria-Krankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Maison de santé	2
"	St. Norbert-Krankenhaus	1
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend	14
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße	2
"	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlottenstraße	2
"	S.R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkranke, Berlinerstraße 17	2
"	Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Mollwitzstraße-Privatstraße	2
Neukölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide 80/87	2

Regierungsbezirk Potsdam.

Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
Belzig	Vereinsheilstätte Belzig	1
Berlin-Britz	Kreiskrankenhaus	3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Berolinum"	2
Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreiskrankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2
Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
"	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
Berlin-Wittenau	Irren- und Idiotenanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
Brandenburg a.H.	Städtisches Krankenhaus	1
Buch b. Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
"	Hospital der Stadt Berlin	1
Buckow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neukölln	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Cöpenick	Kreiskrankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim	1
"	Landesirrenanstalt	2
Grabowsee bei Oranienburg	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	2
Hermannswerder bei Potsdam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen: Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstandssanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	2
Kalkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus	1
Nauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Nowawes	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Sommerfeld (Osthavelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumsstiftung 1913	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Spandau	Städtisches Krankenhaus	1
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1
Wuhlgarten bei Biesdorf	Berliner Städtische Anstalt für Epileptische	4
Zehlendorf (Wannseebahn)	„Haus Schönow," Heilstätte für Nervenkranke	2
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
Clettwitz	Knappschaftskrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Vereinigte Städtische und Thiemsche Heilanstalten)	4
Cottbuser Stadtforst bei Kolkwitz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Diakonissenhaus „Lutherstift"	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
"	Naëmi-Wilkestift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1
Landsberg a. W.	Landesirrenanstalt	2
" (Stadt)	Städtisches Krankenhaus	1
Müllrose	Heilstätte der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Frauendorf	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Krankenhaus in der Apfelallee	8
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Rückenmühler Anstalten	2
"	Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt	1
Stettin	Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
Stettin-Neutorney	Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien"	2
Treptow a. R.	Provinzial-Heilanstalt	2
Ückermünde	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Köslin.		
Köslin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg in Pommern	Provinzial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stralsund.		
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Posen.		
Kgl. Forst bei Oborník	Kronprinz Wilhelm-Volksheilstätte	1
Kosten	Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt	1
Obrawalde	Provinzial-Irrenanstalt	1
Owinsk	Provinzial-Irrenanstalt	1
Posen	Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	1
"	a) Städtisches Krankenhaus	5
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
"	Königliches Hygienisches Institut	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
Dziekanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1
Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hancke'sches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
	St. Georgs-Krankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr Brehmer'sche Heilanstalten	2
"	Dr Weicker's Volkssanatorium „Krankenheim"	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nimptsch	Städtisches Krankenhaus	1
Scheibe	Barmherziges Krankenstift	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Birkenhof (Gutsbez. Baumgarten)	Privat-Nervenheilanstalt Birkenhof bei Greiffenberg (Schles.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Görlitz	Stadtkrankenhaus	2
"	Dr Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke	1
Hirschberg	Stadtkrankenhaus	1
Hohenwiese	Genesungsheim	1
Landeshut	Kaiserin Auguste Viktoria-Volksheilstätte	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißler-Stiftung (beides verbunden)	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nieder Schreiberhau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	1
Plagwitz a. Bober	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Genesungsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen O.-Schl., Bielschowitz, Kattowitz, Knurow, Königshütte, Laurahütte, Myslowitz, Orzesche, Rudahammer, Rybnik, Rydultau, Tarnowitz, Zabrze	13 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten, sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Kattowitz	50
Beuthen O.-Schl.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Beuthen O.Schl.	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königshütte O.Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg O.Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Oppeln	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzitz	Fürst August-Krankenhaus	1
Tost O.Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Zabrze O.Schl.	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Magdeburg.

Aschersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Kahlenberg-Stiftung	1
"	Landes-Frauenklinik	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwedel	Kreiskrankenhaus	1
Uchtspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreiskrankenhaus	1

Regierungsbezirk Merseburg.

Altscherbitz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld bei Brehna	Asyl Carlsfeld	1
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
Halle a. S.	Evang. Diakonissenhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weidenplan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Hohenmölsen	Knappschaftskrankenhaus	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Naundorf	Knappschafts-Krankenhaus Lauchhammer	1
Nietleben b. Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
Schkeuditz	Unfall-Nervenheilanstalt „Bergmannswohl"	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2

Regierungsbezirk Erfurt.

Bleicherode	Wilhelm und Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus	1
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Pfafferode b. Mühlhausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt	2

Regierungsbezirk Schleswig.

Altona	a) Städtisches Krankenhaus	10
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Altonaer Kinderhospital	1
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
"	St. Franziskus-Krankenhaus	1
Kiel	a) Städtische Krankenanstalt	4
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieser Krankenanstalt	1
"	Anschar-Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Kiel	Chirurgische Privatheilanstalt des Dr Neuber	1
Neumünster	Städtisches Krankenhaus	1
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Schleswig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Wandsbeck	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I	5
	b) Pathologisches und bakteriologisches Institut dieses Krankenhauses	1
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
"	Kinderheilanstalt	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Hannover-Linden	Krankenhaus II der Stadt Hannover	2
" "	Stadtkrankenhaus Siloah	1
Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Goslar	Vereinskrankenhaus	1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	St. Bernwards-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
St. Andreasberg	Heilstätte Glückauf	1
"	Heilstätte Oderberg-Gebhardsheim	1
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Stade.		
Hammersbeck bei Blumenthal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marienhospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Buer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus Johannisstift	1
"	Orthopädische Heilanstalt „Hüffer-Stiftung"	2
"	Provinzial-Heilanstalt	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Recklinghausen-Süd	Elisabethstift	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Lippspringe	Lungen-Heilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1
Minden (Westf.)	Städtisches Krankenhaus	1
Oeynhausen	Johanniter-Hospital	1
Paderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Aplerbeck	Provinzial-Heilanstalt	1
Ambrock	Märkische Volksheilstätte	1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschafts-Heilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	3
"	Elisabeth-Hospital	3
"	Bergmannsheil in Wiemelhausen	4
"	St. Josefs-Hospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital	1
Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus —	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4
"	St. Johannishospital	3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift	1
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital"	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Knappschafts-Krankenhaus I	3
"	Institut für Hygiene und Bakteriologie	2
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Hospital	1
"	St. Marien-Hospital	1
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1
Haspe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Hellersen	Volksheilstätte Hellersen bei Lüdenscheid	1
Herne	St. Marienhospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
Hörde	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	1
"	St. Josephs-Hospital	1
Langenbreer	Gemeindekrankenhaus	1
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Warstein	Provinzial-Heilanstalt	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	2
"	Marienhospital	1
Regierungsbezirk Cassel.		
Cassel	Landkrankenhaus	4
"	Hessisches Diakonissenhaus	1
"	Krankenhaus vom Roten Kreuz	1
"	Marienkrankenhaus	1
Fulda	Landkrankenhaus	3
Haina	Landeshospital	2
Hanau	Landkrankenhaus	2
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
Hersfeld	Landkrankenhaus	1
Marburg	Landesheilanstalt	2
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	1
Merxhausen	Landeshospital	2
Oberkaufungen	Heilstätte	1
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
Eichberg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Frankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus Sachsenhausen	30
"	Anstalt für Irre und Epileptische	3
"	Städtisches Siechenhaus	2
"	Hospital zum heiligen Geist	6
"	Bürgerhospital	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Frankfurt a. M.	Dr. Senckenbergisches pathologisch-anatomisches Institut	1
"	Marien-Krankenhaus	5
"	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für experimentelle Therapie	1
"	Städtisches Hygienisches Institut	1
"	Neurologisches Institut	1
"	Privatkrankenanstalt für Zuckerkranke und diätetische Heilbehandlung von Sanitätsrat Dr. Lampé	1
Herborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Höchst a. M.	Städtisches Krankenhaus	2
Bad Homburg v. d. H.	Allgemeines Krankenhaus	1
Ruppertshain im Taunus	Lungenheilstätte	1
Weilmünster	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus	7
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	St. Josephs-Hospital	1
"	Diakonissenhaus Paulinenstift	1
"	Augenheilanstalt für Arme	1

Regierungsbezirk Coblenz.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Ahrweiler	Dr. von Ehrenwall'sche Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Andernach	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Departemental-Irrenpflegeanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenmeyersche Anstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Hospital	2
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses	1
Kreuznach	Krankenhaus St. Marien-Wörth	1
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungenkranke	1

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	1
Bedburg-Hau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	4
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Duisburg	Diakonenkrankenhaus, evangelisch	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	3
Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda	2
Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital	2
" -Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Düsseldorf	Allgemeine städtische Krankenanstalten:	
	Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung	
	Medizinische Klinik	
	Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	
	Klinik für Augenkrankheiten	
	Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	20
	Geburtshilfliche und Frauenklinik	
	Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen	
	Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakteriologie	
	Biochemisches Institut	
	Marienhospital	4
	Evangelisches Krankenhaus	3
	Maria Theresia-Hospital (Karmelitessenkloster)	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Düsseldorf-Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen	1
„ -Rath	Augusta-Krankenhaus	1
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	5
„	St. Josephs-Hospital, katholisch	1
„	Hospital vom Roten Kreuz	1
„	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
„	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7
„	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
„	Fried. Kruppsches Krankenhaus	3
„	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Gelsenkirchen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Gueury-Stiftung"	1
Holsterhausen	Heilstätte	1
Homberg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannisthal bei Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St. Marien-Hospital	2
„	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München-Gladbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskushaus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung)	3
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Viersen	Allgemeines Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Cöln.

Beuel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
„	St. Johannis-Hospital	3
„	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnertalweg	3
„	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
„	Herz Jesu-Hospital	1
„	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
„	Dr Hertz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Cöln	Bürgerhospital	46
	Augusta-Hospital	
	Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals	
	Krankenanstalt Lindenburg	
	Frhr. A. v. Oppenheimsches Kinderhospital	
	Augenheilanstalt	
	Provinzial-Hebammenlehranstalt	
	Städtisches bakteriologisches Laboratorium bei dem Augustahospital	
	Physiologisches Institut der Stadt Cöln	
	St. Marien-Hospital	1
	St. Vincenz-Haus	3
	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Cöln	St. Antonius-Krankenhaus in Cöln-Bayenthal	1
"	Hospital in Cöln-Deutz	2
"	St. Franziskus-Hospital in Cöln-Ehrenfeld	1
"	Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Cöln-Ehrenfeld	2
"	St. Joseph-Hospital in Cöln-Kalk	1
"	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Kalk	2
"	Alexianer-Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	1
"	St. Vincenz-Hospital in Cöln-Nippes	1
"	Städtisches Krankenhaus in Cöln-Mülheim/Rh.	3
"	Dreikönigenhospital in Cöln-Mülheim/Rh.	2
Pützchen	Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Viktoria-Stiftung (Volksheilstätte)	1
Regierungsbezirk Trier.		
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Neunkirchen	Knappschaftslazarett	2
Quierschied	Knappschaftskrankenhaus	2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalstiftung	3
"	Krankenhaus des Knappschaftsvereins der Burbacher Hütte	1
"	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	1
"	Dr Schoenemann's Privat-Augenheilanstalt	1
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Sulzbach	Knappschaftslazarett	1
Trier	Krankenhaus der vereinigten Hospitien	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Völklingen	Knappschaftskrankenhaus	2
Völklingen	Krankenhaus der Krankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Luisenhospital	2
"	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Bardenberg	Knappschaftslazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landesspital	1

II. Königreich Bayern.

Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
Amberg	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
"	Städtisches Krankenhaus	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
"	Dr Mayrs Augenheilanstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
"	Heil- u. Pflegeanstalt St. Getreu	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
"	Dr Würzburgers Kuranstalten: 1. Sanatorium „Herzoghöhe" für Gemütskranke; 2. Kurhaus „Mainschloß" für Nervenkranke und Erholungsbedürftige	1
"	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Eglfing (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	K. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital	2
"	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3—4
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
Gabersee	Oberbayerische Heil- u. Pflegeanstalt Gabersee	1
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose des Gemeindekrankenhauses Georgensgmünd	1
Haar	Oberbayerische Heil- u. Pflegeanstalt Haar	2
Hausham	Knappschaftskrankenhaus Hausham	1
Hausstein, Gemeinde Nadling, B.-A. Deggendorf	Sanatorium auf dem Hausstein	1
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt	2
Immenstadt	Distriktskrankenhaus Immenstadt	1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	2
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2
Kempten	Distriktsspital	2
Kitzingen	Städtisches Krankenhaus	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4—5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut	1
Lohr	Luitpoldheim	1
"	Heil- u. Pflegeanstalt Lohr a. M.	1
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus	4
München	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	K. Hebammenschule	1
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München l. J.	32
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J.	10
"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. J.	2
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	16
"	Städtisches Krankenhaus III. medizinische Abteilung in München-Schwabing	1
"	Prosektur des Städtischen Krankenhauses München-Schwabing	2
" (Nymphenburg)	Krankenanstalt des III. Ordens	2
"	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz	2
"	Städt. Gisela-Kinderspital	2
"	Säuglingsheim München	1
" (Fürstenriederstr.)	Nervenheilanstalt Neufriedenheim	1
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schlösserische Augenheilanstalt	1
München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach	1
München (Winthirstr. 24)	Maria Ludwig Ferdinand-Anstalt	
München (Beethovenstr. 10)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krecke	1
München (Mandlstr. 2)	Carolinum, Privatklinik von Dr. Heldrich	1
München	K. orthopädische Klinik bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	1
"	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen	
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhaus Hetzelstift	1
Nürnberg	Städtisches Krankenhaus	14
"	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses	1
	Knopf'sches Kinderspital, E. V.	2
"	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Pasing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München l. F.	1
Passau	Städtisches Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	2
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Speyer	Bürgerhospital	1
	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Tegernsee	Distriktskrankenhaus	1
Weiden i. O.	Städtisches Krankenhaus	1
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Werneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Würzburg	Juliusspital, Medizinische Abteilung	8—9
	Juliusspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1

III. Königreich Sachsen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Arnsdorf	Landesheil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	2
Albertsberg	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Aue	Heilanstalt Aue	1
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Carolagrün	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Chemnitz	Stadtkrankenhaus	bis zu 8
"	Städtische Nervenheilanstalt	2
"	Pathologisch-hygienisches Institut	6
"	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwachsinnige Kinder	1
Dösen	Landesheil- und Pflegeanstalt Dösen	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Dresden	Kgl. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	6
"	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt	3
"	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Johannstadt	2
	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenabteilung)	2
"	Carolahaus	3
"	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
"	Kinderheilanstalt	3
Dresden-Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
"	Städtisches Säuglingsheim	1—2
"	Sanitätsrat Dr. Schanz orthopädische Heilanstalt	1
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	1
Freiberg	Krankenhaus	1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Hochweitzschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen	2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
"	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik	4—6
"	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Neu Coswig	Lindenhof, Privatirrenanstalt	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	3
Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1—2
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Sonnenstein	Landes-, Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Untergöltzsch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1
Zittau	Stadtkrankenhaus	1—2
Zwickau	Kgl. Krankenstift Zwickau	5
"	Pathologisch-bakteriologisches Institut des Kgl. Krankenstifts	1
"	Stadtkrankenhaus	1—2
"	Dr Gaugele's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Zwickau-Marienthal	Krüppelheim	1

IV. Königreich Württemberg.

Biberach	Bezirkskrankenhaus	1
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Bolsternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Übertuh	2
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Frendenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	2
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Kennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	2
Plochingen a. Neckar	Johanniterkrankenhaus Plochingen	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmsheim	2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Schömberg	Sanatorium Schömberg, G. m. b. H.	1
", Eisenbahnstation Calmbach	Volksheilstätte Charlottenhöhe	1
Schömberg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke, G. m. b. H.	1
Schussenried	Königliche Heilanstalt Schussenried	2
Stetten i. R.	Heil- u. Pflegeanstalt f. Schwachsinnige und Epileptische	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stuttgart	Katharinenhospital	9
"	Bürgerhospital Stuttgart	2
"	Marienhospital	3
"	Karl Olga-Krankenhaus	2
"	Ludwigsspital „Charlottenhilfe"	2
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
"	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
"	Königliche Landeshebammenschule	1
"	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
"	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Eingetragener Verein	1
"	Krankenanstalten der Evangelischen Diakonissenanstalt	3
Stuttgart-Cannstatt	Städtisches Krankenhaus Stuttgart-Cannstatt (bisher Bezirkskrankenhaus Cannstatt)	4
Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Ulm	Städtisches Krankenhaus	4
Waiblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnental	3
Zwiefalten	Königliche Heilanstalt Zwiefalten	4

V. Großherzogtum Baden.

Achern	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	4
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Sanatorium Luisenheim	1
St. Blasien	Erholungsheim Friedrichshaus	1
"	Sanatorium St. Blasien G. m. b. H.	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	4
"	Städtisches Krankenhaus	1
Engen	Städtisches Spital Engen	1
Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
"	Krankenhaus St. Josef	2
Heidelberg	Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hiermit verbunden Sanatorium Solbad Rappenau	3
Karlsruhe	Neues St. Vinzentiuskrankenhaus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenheim	2
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Städtisches Krankenhaus, Prosektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
"	Evangelische Diakonissenanstalt	2
Konstanz	Stadtspital	3
"	Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzerhof)	1
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Allgemeines Krankenhaus	10
"	Diakonissenhaus	1
Marzell	Vereinigte Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Hilda-Genesungsheim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	5
"	Kinderspital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2
"	Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfründnerhaus	1
Rastatt	Bürgerspital	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Simsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Überlingen a. Bodensee	Städtisches Krankenhaus	1
Villingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	4

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey	Kreiskrankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift"	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landesirrenanstalt	2
Goddelau	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt „Philippshospital"	4
Heppenheim a.d.L.	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	4
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus (Chirurgische Station)	1
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital	1—2
"	Großherzogliche Hebammenlehranstalt	1
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus	2
Sandbach i. Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Winterkasten	Eleonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtkrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder „Kinderheim Lewenberg"	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Emskopf bei Berka a. J.	Sophienheilstätte auf dem Emskopf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2
Strelitz (Alt.)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt.)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heilstätte	1

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	8
"	Pathologisches Institut des Herzoglichen Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
"	Schwesternhaus vom Roten Kreuz	1
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Pößneck	Städtisches Krankenhaus	1
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg	Herzogliches Landkrankenhaus	2
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	6

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
„	Kreiskrankenhaus Bernburg	2
Cöthen	Kreiskrankenhaus	1
Dessau	Kreiskrankenhaus	2
Zerbst	Kreiskrankenhaus	1

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt	Städtisches Krankenhaus	1

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1

XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Arolsen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
Bad Wildungen	Krankenhaus Helenenheim	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera	Städtisches Krankenhaus	2
Milbitz bei Gera	Heilanstalten Milbitz, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter	2

XXI. Fürstentum Lippe.

Brake	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus	2
Detmold	Landkrankenhaus	2

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
„	Allgemeines Krankenhaus	4
„	Kinderhospital	1

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
„	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	3
„	Hygienisches Institut	2
„	St. Joseph-Stift	3
„	Kinder-Krankenhaus	3
„	Evangelisches Diakonissenhaus	1
„	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	1
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
„	St. Joseph-Hospital	1
Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl	3

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	26
„	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Hamburg	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2
"	Abteilung für Physiologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15
	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
	Allgemeines Krankenhaus Barmbeck	12
	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck	4
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
	Irrenanstalt Langenhorn	2
	Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2
"	Hafenkrankenhaus	2
"	Anatomie und Leichenschauhaus des Hafenkrankenhauses	1
	Kranken- und Säuglingsabteilung des Waisenhauses	1
	Institut für Geburtshilfe	2
	Vereinshospital	1
"	Bethesda	1
	Krankenhaus der deutsch-israelitischen Gemeinde	2
"	Freimaurer-Krankenhaus	1
"	Kinderhospital	1
"	Marienkrankenhaus	8
Hamburg-Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Edmundsthal-Siemerswalde	2
Hamburg-Sahlenburg	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung	1

XXV. Elsaß-Lothringen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Algringen	Bergmannskrankenhaus Algringen, G. m. b. H.	2
Beauregard, Gde. Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen-Beauregard	1
Colmar	Bürgerspital:	
	innere Abteilung	2
	chirurgische Abteilung	1
Hagenau	Bürgerspital	2
Hördt	Gemeinsame Irrenpflegeanstalt der drei Bezirke des Landes	1
Lörchingen	Lothringische Bezirks-, Heil- und Pflegeanstalt	1
Metz	Mathildenstift (Diakonissenspital)	1
"	Hospital St. Blandina	2
Mülhausen	Bürgerspital (Krankenhaus am Hasenrain)	4
Rufach	Ober-Elsässische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	2
Saales	Lungenheilanstalt Tannenberg	1
Saargemünd	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Stephansfeld	Bezirks-Heilanstalt des Unterelsaß	2
Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
"	Bürgerspital:	
	chirurgische Abteilung II	5
	Entbindungsabteilung II	1
	medizinische Abteilung II	4
	Abteilung für chronisch Kranke	2
	Röntgen- und Badehaus	1

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Norwegen. Vom 24. März 1915.

Die vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 14. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 12 S. 81) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 24. März 1915.

Fleischhauer. v. Marchtaler.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. September 1914 (Zentralblatt S. 523)*) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte Arthur Collett in Christiania für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Untersuchungsarztes Dr P. A. Mellbye daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben.

Berlin, den 14. März 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 24. März 1915.

Nachstehend wird die vom Reichskanzler im Anhang zur Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 erlassene Bekanntmachung vom 13. März 1915, betreffend das Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 24. März 1915.

Fleischhauer. v. Marchtaler.

*) Reg.Bl. 1914 S. 386.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung:

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die nach dem System des gemeinsamen Unterbaues (Frankfurter Lehrplan) organisierten Anstalten sind durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	41	Realschulen (C. c)	63
Realgymnasien (A. b)	50	Öffentliche Lehrerseminare (C. d)	70
Oberrealschulen (A. c)	55	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	74
Progymnasien (B. a)	59	**Privat-Lehranstalten:**	
Realprogymnasien (B. b)	59	a) Lehrerseminare	75
Realschulen (B. c)	59	b) Andere Privat-Lehranstalten	75
Progymnasien (C. a)	60	**Lehranstalten in den Schutzgebieten**	79
Realprogymnasien (C. b)	61	**Lehranstalten im Ausland**	79

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige, erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,

Arnsberg,
†Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
†Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
†Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldt-Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Berlin-Dahlem: Arndt-Gymnasium,
Berlin-Friedenau,
Berlin-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium,
Berlin-Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
†Hohenzollernschule (verbunden mit Realgymnasium),
Berlin-Steglitz,
Berlin-Wilmersdorf: Bismarck-Gymnasium,
Fichte-Gymnasium,
Joachim Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Bottrop (Reg.Bez. Münster),
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
†Friedrichs-Gymnasium,
†Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
*Brieg,
Brilon,
†Bromberg,
Brühl,
Buer i. Westfalen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: †Kaiser Friedrich-Schule (mit Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Mommsen-Gymnasium,
*Clausthal,

Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Dreikönigsgymnasium,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
Schiller-Gymnasium,
„ -Ehrenfeld,
„ -Kalk,
„ -Mülheim,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Cüstrin,
Danzig: Königliches Gymnasium,
†Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium.)
Demmin,
*Deutsch Eylau,
Deutsch Krone,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund: Königliches Gymnasium,
†Städtisches Gymnasium,
Dramburg,
*Duderstadt,
*Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
†Prinz Georg-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium,
Essen: Königliches Gymnasium,
Essen-Rüttenscheid: †*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankenstein,
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
†Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
*Glückstadt,
Gnesen,
†Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,

Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
†Leibnizschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ratsgymnasium (vormals Lyzeum),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
*Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
Kattowitz,
Kempen i. Posen: Prinz Heinrich-Gymnasium,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
†Hufengymnasium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kocsfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
†Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauban,
*Lauenburg i. Pommern,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,

*Lingen,
Linz,
*Lissa,
*Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
†*Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
†Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Mayen,
*Meldorf,
†Memel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
†Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Neuruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz,
*Northeim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Ols,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Gymnasium carolinum,
Rats-Gymnasium,
*Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
*Plön,
Posen: †Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
†Marien-Gymnasium,
Potsdam,
*Prenzlau,
Preußisch Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,

†Rastenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
Ratzeburg,
*Ratwitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheinbach,
Rheine,
†Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Rybnik,[1])
Saarbrücken: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
St. Wendel,
Schleswig: Domschule (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
†Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
*Strehlen,
Templin (Uckermark): Joachimsthal'sches Gymnasium,
†Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
*Traben-Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Werl,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,

[1]) Mit rückwirkender Geltung der erweiterten Berechtigung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: *Melanchthon-Gymnasium,[1])
*Wittstock,
*Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze: Königin Luise-Gymnasium,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Ettal,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Pirmasens,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Königliches Gymnasium,
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
†Wettiner Gymnasium,[2])
†König Georg-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,

[1]) Mit rückwirkender Geltung der erweiterten Berechtigung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.
[2]) Reform zur Zeit bis O III.

Leipzig: Königin Carola-Gymnasium,
†Nikolaischule,[1])
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtland,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
Cannstatt: *Gymnasium,
Ehingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Ellwangen,
Eßlingen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
†Goetheschule, Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium),
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf Ludwigs-Gymnasium,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,

[1]) Zur Zeit ist nur VI Reformklasse.

Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
Neubrandenburg: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
*Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Städtisches Wolterstorff-Gymnasium (verbunden mit Realschule und Alumnat),
Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realprogymnasium).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
†Neues Gymnasium,
Bremerhaven.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule),
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium,

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Bitsch: Bischöfliches Gymnasium St. Augustin,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
*Gebweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weißenburg,
Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium,
†Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Altena,
†Altenessen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),
†Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
†Berlin-Friedenau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Berlin-Grunewald,
Berlin-Lankwitz,[1])
Berlin-Lichtenberg: Jahn-Realgymnasium,
†Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Berlin-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Realgymnasium,
Berlin-Pankow,
†Berlin-Reinickendorf: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Berlin-Schöneberg: Helmholtz-Realgymnasium,
Werner Siemens-Realgymnasium,
†Hohenzollernschule (verbunden mit Gymnasium),
Berlin-Steglitz: Paulsen-Realgymnasium,
†Berlin-Weißensee: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
†Berlin-Wilmersdorf: Goetheschule (verbunden mit Oberrealschule),
Betzdorf-Kirchen,
†Biebrich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Blankenese: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: †Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
†Bromberg,
†Cassel,
Charlottenburg: Schiller-Realgymnasium,
†Herderschule (verbunden mit Realschule),
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Cöln: †Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Cöln-Lindenthal,
†Cöln-Mülheim (verbunden mit Realschule),
Cöln-Nippes,
†Crefeld,
Danzig: †Johannisschule,
†Realgymnasium (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),
†Danzig-Langfuhr,
Dillingen,
†Dirschau,
†Dortmund,
†Düren: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium an der Rethelstraße (verbunden mit Realschule),
Duisburg: Realgymnasium,
„ -Meiderich: †Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
„ -Ruhrort,
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld: †Königliches Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), [1])
†Städtisches Realgymnasium,
†Elmshorn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Erfurt,
†Essen,
„ -Rüttenscheid: †Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), [1])
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

†Forst i. Lausitz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Frankfurt a. Main: †Musterschule,
†Wohler-Realgymnasium,
†Frankfurt a. d. Oder,
Friedrichshagen bei Berlin,
†Geestemünde: (verbunden mit Realschule),
Gelsenkirchen,
†Gevelsberg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Görlitz,
†Goldap,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
†Hamborn,
Hannover: †Bismarckschule (verbunden mit Oberrealschule),
†Leibnizschule (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium,
†Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hattingen,
†Hechingen,
†Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hörde,
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Itzehoe: Kaiser Karl-Schule (verbunden mit Realschule),
†Katernberg,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: Löbenichtsches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
†Langenberg,
Langensalza,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Lennep: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realschule),
†Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Löwenberg,
†Luckenwalde: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Lüben,
†Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
†Bismarckschule,
†Marburg: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
†Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit Gymnasium),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen,
†Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neukölln: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,

Neunkirchen,
Nienburg a. d. Weser,
Nordhausen a. Harz,
Nowawes,
†Oberhausen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Ohligs-Wald: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Papenburg,
Pasewalk,
†Peine: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
†Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: König Wilhelmsschule,
†Remscheid,
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Schwelm: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Siegen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Spremberg,
Sterkrade,
Stettin: Friedrich Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Striegau,
†Sulzbach a. d. Saar,
†Swinemünde: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Tarnowitz,
†Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Tilsit,
Trier,
Ülzen,
†Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Velbert: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Völklingen,
Wanne,
†Weißenfels: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Wiesbaden: Königliches Realgymnasium,
†Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
†Zoppot: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Blasewitz,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annenschule,
†Dreikönigschule,
†Realgymnasium (verbunden mit König Georg-Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Dresden: Kadettenkorps,
Freiberg,
†Glauchau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Leipzig: Petrischule,
Schillerrealgymnasium,
†Realgymnasium i. E. (verbunden mit der IV. Realschule in Lindenau), [1])
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Pirna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Plauen i. Vogtland,
Radebeul: Realgymnasium in der Lößnitz (verbunden mit Realschulklassen),
Reichenbach i. V.: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit höherer Handelsschule),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

†Aalen: Reformrealgymnasium (verbunden mit Oberrealschule), [2])
Eßlingen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), [2])
Gmünd: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Göppingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Hall: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Heidenheim: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule), [2])
Heilbronn: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stuttgart: Realgymnasium,
†Reformrealgymnasium,
Ulm: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Baden.

†Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
†Ettenheim,
†Freiburg: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
†Karlsruhe: Goetheschule (verbunden mit Gymnasialabteilung),
†Humboldtschule,
Mannheim: Realgymnasium,
†Lessingschule (verbunden mit Realschule),
†Villingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
†Weinheim: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen,
Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

†Apolda: Reform-Realgymnasium (verbunden

[1]) Reform U I.
[2]) Mit rückwirkender Geltung vom Juli-termin 1914 einschließlich ab.

mit Realschule [vormals W. und L. Zimmermanns Realschule]),
Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**

†Braunschweig.

X. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

†Arnstadt: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule).

XV. **Fürstentum Waldeck.**

Arolsen.

XVI. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XVII. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums,
Realgymnasium des Johanneums.

XIX. **Freie Hansestadt Bremen.**

†Bremen,
†Vegesack.

XX. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Heinrich Hertz-Realgymnasium,
†Realgymnasium des Johanneums.

XXI. **Elsaß-Lothringen.**

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.

I. **Königreich Preußen.**

†Aachen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Allenstein,
Altona: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
Barmen-Wupperfeld,
Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
Luisenstädtische Oberrealschule,
Königstädtische Oberrealschule,
Berlin-Lichterfelde,
Berlin-Pankow,
Berlin-Schöneberg: Hohenzollernschule,
Berlin-Steglitz,
Berlin-Tegel: Humboldt-Oberrealschule,[1])
†Berlin-Weißensee: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Berlin-Wilmersdorf: †Goetheschule (verbunden mit Realgymnasium),
Oberrealschule II,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld,

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Bitterfeld,
Bochum,
Breslau,
Bromberg,
Cassel: I. Oberrealschule,
II. Oberrealschule,
Charlottenburg: Leibniz-Oberrealschule,
Siemens-Oberrealschule,
†Cöln: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Crefeld,
Danzig: Oberrealschule St. Petri und Pauli,
Delitzsch,
Dortmund,
Düsseldorf: Oberrealschule an der Florastraße,
Oberrealschule an der Scharnhorststraße,
Duisburg,
Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Eisleben,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen: Humboldt-Oberrealschule,
Krupp-Oberrealschule,
Flensburg: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: Klinger-Oberrealschule,
Sachsenhäuser-Oberrealschule,
Freiburg i. Schlesien,
Fulda,
Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Görlitz,
Göttingen,
Graudenz,
Gronau,
Gummersbach,
Hagen i. Westfalen,
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Oberrealschule,
Oberrealschule bei den Frankeschen Stiftungen,
†Hameln: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamm,
Hanau,
Hannover: Oberrealschule am Clevertore,
Oberrealschule an der Lutherkirche,
†Bismarckschule (verbunden mit Realgymnasium),
Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
Herne i. Westfalen,
Hirschberg i. Schlesien,
Kattowitz,
Kiel: Oberrealschule I,
Oberrealschule II,
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Städtische Oberrealschule,
Königshütte, [1])
Lehe i. Hannover,
Liegnitz: Wilhelmsschule,
Magdeburg: Guericke-Schule,
†Marburg: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Minden: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. d. Ruhr,
München-Gladbach,
Münster,
Neukölln: Albrecht Dürer-Oberrealschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Neumünster: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Neuß,
Oldesloe,
Posen: Berger-Oberrealschule,
Potsdam,
Quedlinburg,
Recklinghausen,
†Rheydt: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Saarbrücken,
Schmalkalden,
Sonderburg,
Spandau,
Stargard i. Pommern,
Stettin: Bismarckschule,
Stolp: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Stralsund,[1])
Suhl,
†Weißenfels: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Wiesbaden: Oberrealschule am Zietenring,
Wilhelmshaven,
†Zehlendorf,[2])
Zeitz.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: Kreis-Oberrealschule,
Ludwigshafen a. Rhein: Oberrealschule,
München: Luitpold-Kreis-Oberrealschule,
Nürnberg: Kreis-Oberrealschule,
Passau: Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden-Johannstadt,
Leipzig: Oberrealschule (verbunden mit der I. Realschule),
Meerane.

IV. Königreich Württemberg.

†Aalen: Oberrealschule (verbunden mit Reformrealgymnasium),[3])
Cannstatt,
Eßlingen,
Göppingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Hall: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Heidenheim: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),[3])
Heilbronn: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ludwigsburg,
Ravensburg,
Reutlingen,
Stuttgart: Friedrich Eugens-Realschule,
Wilhelms-Realschule,
Tübingen,
Ulm: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Bruchsal,
Freiburg: Oberrealschule,
Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1914.
[2]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.
[3]) Mit rückwirkender Geltung vom Julitermin 1914 einschließlich ab.

Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim: Oberrealschule (verbunden mit Handelsrealschule),
Offenburg,
Pforzheim: Friedrichsschule,
Villingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

VI. Großherzogtum Hessen.[1])

Alsfeld,
Darmstadt: Liebigs-Oberrealschule,
Ludwigs-Oberrealschule,
Gießen,
Heppenheim,
Mainz,
Offenbach a. Main: Oberrealschule am Stadthaus,
Oberrealschule am Friedrichsplatz,
Worms.

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena.

VIII. Großherzogtum Oldenburg.

Delmenhorst,
Oberstein-Idar,
Oldenburg.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzog Johann Albrecht Oberrealschule,
Braunschweig: Gaußschule, Oberrealschule am Löwenwall.

X. Herzogtum Meiningen.

Sonneberg.

XI. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Oberrealschule (Ernestinum).

XII. Herzogtum Anhalt.

Dessau: Friedrichs-Oberrealschule.

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Oberrealschule.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Oberrealschule in Eimsbüttel,
Oberrealschule in Eppendorf,
Oberrealschule in St. Georg,
Oberrealschule vor dem Holstentore,
Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XV. Elsaß-Lothringen.

Colmar,
Forbach,
Metz,
Mülhausen i. Elsaß,
Straßburg i. Elsaß: Oberrealschule (beim Kaiserpalast),
Oberrealschule (bei St. Johann).

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen.[1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Kirchheim u. T.: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
*Mosbach,
†Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

V. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.[2])

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Kirchheim u. T.: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rottweil.

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist.

II. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Karlsruhe,
Mannheim: Lessingschule, Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Oberkirch,
Schopfheim,
Singen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[1])

Alzey: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Butzbach,
Dieburg: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gernsheim,
Groß Umstadt: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Michelstadt,
Nauheim-Bad: Ernst Ludwig-Schule,
Oppenheim,
Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.[1])

Bremen: Realschule in der Altstadt,
Realschule beim Doventore,
Realschule in der Neustadt.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Ahrweiler,
*Beckum,
*Berent,
*Berg. Gladbach,
Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule),
*Dülmen,[2])
Düsseldorf-Oberkassel,[2])
Erkelenz,
*Geldern,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
Herne i. Westfalen,
*Hofgeismar,
Kosel i. Oberschlesien,
Löbau i. Westpreußen,
*Malmedy,
*Neumark i. Westpreußen,

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist. Für Hessen: Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1908 einschließlich ab können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Oynhausen,
Preußisch Friedland,
*Ratingen,
Rietberg,
*Schlawe,
*Schwerte,
Tremessen,
*Werden a. d. Ruhr.

II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Ottingen,
Pasing,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Korntal: Höhere Knabenschule der Gemeinde Korntal, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,
*Öhringen,
*Riedlingen,
*Rottenburg.

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium (nebst Realabteilung),
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

V. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Ahlen,
Alfeld a. d. Leine,
Benrath,
†Berlin-Mariendorf: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
†Berlin-Oberschöneweide: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin-Schmargendorf,[1])
†Berlin-Tempelhof: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Berlin-Wilmersdorf: Realprogymnasium (verbunden mit dem Joachim Friedrich-Gymnasium),
Realprogymnasium,
Biedenkopf,
†Briesen i. Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Cöln-Deutz,[1])
†Cöpenick: Körnerschule (verbunden mit Realschule),
Crossen,
†Dinslaken: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
†Elbing: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
†Ems: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Eupen,
Goch,
Gollnow,
Halle a. S.,[1])
Jüterbog: Schillerschule (verbunden mit Realschule),
†Kamen,
†Königs Wusterhausen,
†Kulmsee,
Liegnitz: Realprogymnasium (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),[1])
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lüben,
†Lünen,
Merzig,
†Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neheim,[1])
Neidenburg,
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
†Opladen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
†Ortelsburg,[1])
†Riesenburg i. W.,[2])
Saarbrücken: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),[1])
Schwiebus,
Sprottau,
†Staßfurt,
†Strausberg,
†Ürdingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
†Wittenberge: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Königreich Sachsen.

†Chemnitz: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule),
†Crimmitschau: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule),
Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
†Waldheim.

III. Königreich Württemberg.

†Tuttlingen: Reformrealprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.
[2]) Mit rückwirkender Geltung vom Herbsttermin 1914 einschließlich ab.
[3]) Mit rückwirkender Geltung vom Julitermin 1914 einschließlich ab.

IV. Großherzogtum Baden.

*Buchen,
†Singen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Altenessen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Altona: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Apenrade,
Arnswalde,
†Aschersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Bertram-Realschule,
Hecker-Realschule,
Körner-Realschule,
Jahn-Realschule,
Fichte-Realschule,
Arndt-Realschule,
Siebente Realschule,
Achte Realschule,
Neunte Realschule,
Zehnte Realschule,
Elfte Realschule,
Zwölfte Realschule,
Dreizehnte Realschule,
Vierzehnte Realschule,
†Berlin-Friedenau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Berlin-Lichtenberg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Berlin-Mariendorf: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Berlin-Reinickendorf: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Berlin-Schöneberg: Comeniusschule
Fichterealschule mit Handelsklassen,
†Berlin-Oberschöneweide: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium), [1])
Berlin-Steglitz,
†Berlin-Tempelhof: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Biebrich: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Blankenese: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Bonn,
Breslau: Erste evangelische Realschule,
Zweite evangelische Realschule,
Katholische Realschule,
Buer i. Westfalen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Buxtehude,
Calbe a. d. Saale,
Cammin,
Cassel,
Celle,

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Julitermin 1914 einschließlich ab.

Charlottenburg: †Herderschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Kaiser Friedrich-Schule (nebst Gymnasium),
Realschule,
Coblenz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Cöln: Realschule,
Handelsrealschule,
„ -Mülheim: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Cöpenick: Körnerschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Cottbus,
Crefeld,
Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),
Diez,
†Dinslaken: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Dortmund,
Dülken,
†Düren: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),[1])
Düsseldorf: Realschule an der Ellerstraße,
†Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realgymnasium),
†Duisburg-Meiderich: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Eberswalde,
Eckernförde,
Elberfeld,
†Elbing: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Emshorn: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Emden: Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems: Kaiser Friedrichs-Schule (verbunden mit Realprogymnasium),
Eschwege: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Eschweiler,
Finsterwalde,
†Forst i. d. Lausitz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Realschule der israelitischen Gemeinde,
Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
Adlerflychtschule,
Liebig-Realschule,
Rödelheimer Realschule,
Selektenschule,
Handelsrealschule,
Friedrichsthal,
†Gardelegen: Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Geisenheim,
†Gevelsberg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Glogau,
Greifswald: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Guben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hadersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hannover: Erste Realschule,
Zweite Realschule,
†Harburg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Juli termin 1914 einschließlich ab.

Haspe,
Havelberg,
Haynau,
Herford: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Hildesheim: Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homberg a. Rhein,[1])
Homburg v. d. Höhe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Iserlohn: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Itzehoe: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Jüterbog: Schillerschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: Steindammer Realschule,
Vorstädtische Realschule,
Kolmar i. Posen,
Kreuznach,
Kronenberg,
†Krotoschin: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Langendreer,
†Lennep: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Lippstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Luckenwalde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium Friedrichsschule),
†Lüdenscheid: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Magdeburg,
Marggrabowa: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Marne,
†Memel: Realschule (verbunden mit Gymnasium),[2])
†Mettmann: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Mewe,
†Naumburg a. d. Saale: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neukölln,
†Oberhausen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Oberursel,[2])
Odenkirchen,
†Ohligs-Wald: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Opladen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Oppeln,
Oschersleben: Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
†Osnabrück: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Otterndorf,
†Peine: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Pillau,

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Julitermin 1914 einschließlich ab.
[2]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Pleschen,
Plettenberg i. W.,
†Rastenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rathenow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Remscheid,
Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schneidemühl: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schönebeck: Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schönlanke,
Schweidnitz,
†Schwelm: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin a. W.,
Segeberg, Regierungsbezirk Schleswig,[1])
†Siegen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Sobernheim,
†Solingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Stallupönen,
†Swinemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Tiegenhof,
Tondern,
†Urdingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Unna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Velbert: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Vohwinkel,
Waldenburg i. Schl.: Realschule,[1])
Wandsbek: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Wehlau,
Wesel: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wiesbaden: Realschule (verbunden mit dem städtischen Realgymnasium),
Wilhelmsburg a. Elbe,
†Witten: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Wollstein i. Posen,
†Zoppot: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Bamberg,
Deggendorf,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Gunzenhausen,
Hof,
Ingolstadt,
Kaufbeuren,
Kempten,
Kissingen,
Kitzingen,
Kronach,
Kulmbach,
Landau,
Landsberg,
Landshut,

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Lindau,
Memmingen,
München: Gisela-Kreisrealschule,
Ludwigs-Kreisrealschule,
Maria Theresia-Kreisrealschule,
Rupprecht-Kreisrealschule,
Neuburg a. d. Donau,
Neumarkt i. d. Oberpfalz,
Neustadt a. d. Haardt,
Neu Ulm,
Nördlingen,
Nürnberg: Kreisrealschule I,
Pirmasens: Kreisrealschule II,
Rosenheim,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Traunstein,
Wasserburg,
Weiden,
Weilheim,
Weißenburg i. Bayern,
Wunsiedel,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Aue,
Auerbach,
Chemnitz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Crimmitschau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Dresden: Realschule Seevorstadt,
Realschule Dresden-Neustadt,
Realschule Dresden-Striesen (Freimaurer-Institut),
Frankenberg,
Glauchau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Grimma,
Großenhain: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kamenz: Lessingschule,
Leipzig: Erste Realschule (verbunden mit Oberrealschule),
Zweite Realschule,
Dritte Realschule,
Vierte Realschule (Lindenau) (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Fünfte Realschule (Reudnitz),
Leisnig,
Löbau,
Meißen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Mittweida,
Ölsnitz i. Vogtland,
Oschatz,
Pirna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Plauen i. Vogtland (Oberrealschule i. E.),
Radeberg,
Radebeul: Realschulklassen (verbunden mit Realgymnasium) in der Lößnitz,
Reichenbach i. Vogtland: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Riesa: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rochlitz,
Stollberg,
Werdau,
Zwickau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),

Ebingen (mit Lateinabteilung an der 4. und 5. Klasse),
Ehingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Feuerbach (mit Lateinabteilung an der 4. Klasse),
Freudenstadt,
Gmünd: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Göppingen,
Heilbronn,
Korntal: Höhere Knabenschule der Gemeinde Korntal, *Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Mergentheim,
Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Schwenningen,
Sindelfingen,
Stuttgart: Rosenbergrealschule,
Schickhardtrealschule,
Stöckachrealschule,
Tuttlingen (verbunden mit Reformrealprogymnasium),
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Achern,
Breisach,
Bretten,
Bühl,
Eberbach,
Emmendingen,
Eppingen,
Gernsbach,
Kehl,
Kenzingen,
Ladenburg,
Lörrach,
Meßkirch,
Müllheim,
Neustadt,
Radolfzell,
Rheinbischofsheim,
Säckingen,
Schwetzingen,
Sinsheim,
Tauberbischofsheim,
Triberg,
Überlingen,
Waldshut: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau,
Grünberg,
Langen,
Lauterbach,
Neu Isenburg: Goetheschule,
Schotten.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ribnitz,
Rostock,
Teterow,
Wismar: Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

†Apolda: Realschule — vormals W. und L. Zimmermanns Realschule — (verbunden mit Reformrealgymnasium),
Ilmenau,
Neustadt a. d. Orla,
Weida.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

X. Großherzogtum Oldenburg.

Brake,
Nordenham,
Varel.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Schöningen,[1])
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),
Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha,
Ohrdruf: Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Realschulabteilung des Wolterstorff-Gymnasiums,
Cöthen: Friedrichs-Realschule,
Dessau: Städtische Handelsrealschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Zeulenroda.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realschule zum Dom.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: Realschule in Eilbeck,
Realschule vor dem Lübeckertore,
Realschule in St. Pauli,
Realschule in Hamm,
Realschule in Barmbeck,
Realschule an der Bogenstraße.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

Barr,
Bischweiler,
Buchsweiler: Realabteilung des Gymnasiums,
Diedenhofen: Realabteilung des Gymnasiums,

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

Gebweiler: Realabteilung des Gymnasiums,
Hagenau: Realabteilung des Gymnasiums,
Markirch,
Mörchingen,
Münster,
Rappoltsweiler,
Rombach,[1])
Saargemünd: Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: Neue Realschule,
Thann.

d. Öffentliche Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld	Königliches Lehrerseminar.	Königliches Lehrerseminar.
Altdöbern		
Angerburg		
Anklam		
Arnsberg		
Aschersleben		
Aurich		
Barby		
Beberkesa		
Berent		
Boppard		
Braunsberg		
Breslau		
Brieg		
Bromberg ev.		
Bromberg kath.		
Brühl		
Büren		
Bütow		
Bunzlau		
Cammin		
Coesfeld		
Cöpenick		
Cöslin		
Cornelimünster		
Cottbus		
Danzig-Langfuhr		
Delitzsch		
Deutsch Krone		
Dillenburg		
Dorsten		
Dramburg		
Drossen		
Düren		
Eckernförde		
Eilenburg		
Einbeck		
Eisleben		
Elbing		
Elsterwerda		
Elten		
Erfurt		
Eschwege		
Essen ev.		
Essen kath.		
Euskirchen		
Exin		
Frankenberg		
Frankenstein		
Franzburg		
Fraustadt		
Friedeberg i. d. Neumark		
Fulda		
Fürstenwalde		
Genthin		
Graudenz		
Gütersloh		
Gummersbach		
Habelschwerdt		

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Sommertermin 1913 einschließlich ab.

Hadersleben
Halberstadt
Hameln
Hamm i. W. ev.
Hamm i. W. kath.
Hannover
Hattingen
Havelberg
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Jüterbog
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kettwig
Kiel
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Krotoschin
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüdenscheid
Lüneburg
Lyk
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Merseburg
Merzig

Königliches Lehrerseminar.

Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Myslowitz
Naumburg a. d. Saale
Neuhaldensleben
Neuruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuß
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Oberglogau
Odenkirchen
Ols
Olpe
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück ev.
Osnabrück kath.
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paderborn
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch Eylau
Preußisch Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Quedlinburg

Königliches Lehrerseminar.

Ragnit
Ratibor
Ratingen
Ratzeburg
Rawitsch
Recklinghausen ev.
Recklinghausen kath.
Reichenbach i. d. Oberlausitz
Rendsburg
Rheydt
Rinteln
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schleusingen
Schlüchtern
Schneidemühl
Schweidnitz
Schwerin a. W.
Segeberg
Siegburg
Soest
Spandau
Stade
Steinau a. d. Oder
St. Wendel
Tarnowitz
Thorn ev.
Thorn kath.
Tondern
Tuchel
Ülzen
Ütersen
Unna
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf

Königliches Lehrerseminar.

Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth
Wittlich
Wollstein
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Züllichau
Zülz.

Königliches Lehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Pasing: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Lehrerseminar,
Auerbach: Königliches Lehrerseminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Lehrerseminar,
Domstiftliches katholisches Lehrerseminar,
Bischofswerda: Königliches Lehrerseminar,
Borna: Königliches Lehrerseminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Lehrerseminar,
Dresden-Plauen: Königliches Lehrerseminar,

Dresden-Strehlen: Kgl. Friedrich August-Lehrerseminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Lehrerseminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Lehrerseminar,
Nossen: Königliches Lehrerseminar,
Oschatz: Königliches Lehrerseminar,
Pirna: Königliches Lehrerseminar,
Plauen i. Vogtland: Königliches Lehrerseminar,
Rochlitz: Königliches Lehrerseminar,
Schneeberg: Königliches Lehrerseminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Lehrerseminar,
Zschopau: Königliches Lehrerseminar,
Zwickau: Königliches Lehrerseminar.

IV. Königreich Württemberg.

Backnang: Evangelisches Lehrerseminar,
Eßlingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Lehrerseminar,
Heilbronn: Evangelisches Lehrerseminar,[1])
Künzelsau: Evangelisches Lehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Lehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Rottweil: Katholisches Lehrerseminar,[1])
Saulgau: Katholisches Lehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Freiburg i. Br.: Großherzogliches Lehrerseminar,
Heidelberg: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I, Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mirow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,
Vechta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

[1]) Mit rückwirkender Geltung vom Jahre 1913 einschließlich ab.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**
Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**
Rudolstadt: Fürstliches Landesseminar.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**
Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**
Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**
Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. **Fürstentum Lippe.**
Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Lübeck: Lehrerseminar.

XXIII. **Freie Hansestadt Bremen.**
Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).

XXV. **Elsaß-Lothringen.**
Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**
Bitburg: Landwirtschaftsschule,
Bojanowo: Landwirtschaftsschule,
Brieg: Landwirtschaftsschule,
Cleve: Landwirtschaftsschule,
Dahme: Landwirtschaftsschule,
Eldena: Landwirtschaftsschule,
Flensburg: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: Landwirtschaftsschule,
Herford: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Marienburg i. Westpreußen: Landwirtschaftsschule,
Salzwedel: Landwirtschaftsschule,
Samter: Landwirtschaftsschule,
Schivelbein: Landwirtschaftsschule,
Weilburg: Landwirtschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**
Lichtenhof: Kreis-Landwirtschaftsschule,
München: Handelsschule,
Pfarrkirchen: Landwirtschaftsschule.

III. **Königreich Sachsen.**
Bautzen: Städtische Handelsschule,
Chemnitz: Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: Öffentliche Handelslehranstalt,
Plauen i. V.: Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. **Großherzogtum Baden.**

Mannheim: Handelsrealschule (verbunden mit Oberrealschule).

V. **Großherzogtum Hessen.**

*Groß Umstadt: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Großherzogtum Sachsen.**

Jena: Militärvorbereitungsanstalt. Untersekundaner einer neunklassigen höheren Lehranstalt erhalten hier beim Eintritt ins Heer die Berechtigung.

VII. **Herzogtum Braunschweig.**

Helmstedt: Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst Realabteilung.

VIII. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Handelsabteilung der Realschule.

IX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: Städtische Amthor'sche höhere Handelsschule (Handelsrealschule mit Fachkurs und Lehrlingsabteilung).

X. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

II. Königreich Württemberg.

Lichtenstern: Privatseminar,
Tempelhof: Privatseminar.

b) Andere Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg,
Bischofstein, Schloß bei Lengenfeld unterm Stein, Bez. Erfurt: Privat-Erziehungsschule unter Leitung des Dr Gustav Marseille,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz,
Föhr-Südstrand: Nordsee-Pädagogium unter der einstweiligen Leitung des Dr Kuno Meyer,[1])
Frankfurt a. Main: Hassel'sches Erziehungsinstitut unter Leitung des Dr Karl Blumenhagen,[2])
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr Karl Marnier,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Collegium

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Mit Geltung für Ostern 1914 bis Ostern 1920 einschließlich.

[2]) Mit Geltung vom 1. April 1913 bis dahin 1918.

Augustinianum) unter Leitung des Dr Franz Hartmann,[1])

Gnadenfrei: Realprogymnasium unter Leitung des Direktors Bernhard,

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (realistische und *progymnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers Joseph Niessen,

Bad Lauterberg i. Harz: Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr Paul Bartels,

Melsungen, Bezirk Cassel: Vilmar'sche Privatschule unter der Leitung des Professors Dr Kauffmann,[2])

*Niesky: Pädagogium unter Leitung des Friedrich Drexler,[1])

Obercassel bei Bonn: Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Opladen: Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Aloysianum) in Opladen unter Leitung des Dr Peter Neuenheuser,[1]) [3])

Osnabrück: Nölle'sche Handelsschule des Dr Hermann Lindemann,

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und Realschulabteilung des Pädagogiums unter Leitung des Dr Felix Beheim-Schwarzbach und des Siegfried Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Rees (Rheinprovinz): Höhere Lehranstalt (Progymnasium) unter Leitung des Lambert Heucken,[1]) [3])

Sachsa a. Harz: Privatrealschule des Dr Härtel,

St. Goarshausen: Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr Gustav Müller,

Spandau: Pädagogium (Progymnasium des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pfarrers Ernst Bunke und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Telgte: Progymnasiale und höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts von Karl Linpinsel,

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule — früher Faber — (Realschule und Realprogymnasium), unter Leitung des Oberlehrers a. D. Professors Dr Engels,[4])

Wunstorf: Scharnhorst-Realschule unter Leitung des Georg Holle.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Sechsklassige Handelsschule von G. Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung ist bis zum Ostertermin 1920 einschließlich erteilt.

[3]) Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.

[4]) Die Berechtigung hat Geltung bis 1917 einschließlich.

Dürkheim a. H.: Realschule des Heinrich Bärmann,
Frankenthal (Pfalz): Reallehrinstitut von Eugen Wehrle,
Fürth: Israelitische Realschule des Dr Alfred Feilchenfeld,
Marktbreit a. Main: Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,
Miltenberg a. Main: Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,
Nürnberg: Real- und Handelslehranstalt (Institut Gombrich),
Würzburg: Institut Adam, Realschule mit Handelsabteilung.[1])

III. Königreich Sachsen.

Altenberg i. Erzgeb.: Höhere Lehranstalt für künftige Verkehrsbeamte, unter Leitung des Direktors Hauke,
Dresden: Privatrealschule (früher Roldewey'sche) des Johannes Baptist Fischer,[2])
Privatrealschule des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel,
Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,
Leipzig: Erziehungsschule (Barthsche Privatrealschule) des Direktors Dr Rösel,
Privatschule des Dr Pitschel (früher Teichmann-Roth),
Privatrealschule des Professors Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
Stuttgart: Privatrealschule mit Internat des Professors Karl Widmann (Institut Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: Erziehungsanstalt des Dr Rudolph Plähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Mainz: St. Marienschule (Bischöfliche Lehranstalt),[3])
Offenbach a. Main: Goetheschule unter Leitung des Reinhard Rau.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin: Privatrealschule unter Leitung des Dr Buhle.[4])

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: Erziehungsanstalt des Dr Stoy unter Leitung des Dr Leopold Sommer.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Professor Wilbrand Rhotert,
Braunschweig: Jahn'sche Realschule des Direktors Professor Dr Junker,
Seesen a. Harz: Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Professors Dr Nathan Friedland,
Wolfenbüttel: Samson-Schule unter Leitung des Professors Dr Ludwig Tachau.

[1]) Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.
[2]) Die Berechtigung gilt bis Ostern 1915 einschließlich. Bis dahin steht die Anstalt wegen der durch den Krieg bedingten Abwesenheit Fischers unter der Leitung des Lehrers Hans Singer.
[3]) Die Berechtigung gilt vorläufig bis Ende 1915.
[4]) Die Berechtigung gilt für Ostern 1914 bis dahin 1920 einschließlich.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr Alfred Schaffner.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: Erziehungsanstalt von Professor Dr Otto Wächter.

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung). [1])

[1]) Die Berechtigung gilt bis 1916 einschließlich.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Privatrealschule des Dr G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Bieber'sche Privatrealschule unter Leitung des Friedrich Bauch,
Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Professors Max Kutnewsky,
Privatrealschule des Dr A. Wichard Lange,
Privatrealschule des Dr Th. Wahnschaff,
Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr Joseph Goldschmidt,
Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr G. Tiede stehenden Paulinums,
Pensionat des Rauhen Hauses.

Lehranstalten in den Schutzgebieten.×)

Tsingtau: Gouvernementsschule, für den Prüfungstermin Juni 1914.

Lehranstalten im Ausland.×)

Antwerpen: Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr Bernhard Gaster,[1])

Barcelona: Realschule des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr Otto Bölitz,[2])

Belgrano: Deutsche höhere Knabenschule — Realschule — unter Leitung des Direktors Dr R. Gabert,[3])

Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])

Buenos Aires: Germaniaschule (Realschule) der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Direktors Dr Willy Ruge,

Bukarest: Deutsche Oberrealschule der evangelischen Gemeinde und die höhere Handelsschule unter Leitung des Direktors Dr Kurt Tzschaschel, der während der Dauer seiner Abwesenheit von dem Dr Alfred Bernhard vertreten wird,[1])

Constantinopel: Oberrealschule der deutschen Schulgemeinde unter vertretungsweiser Leitung des Oberlehrers Weitzel,[1])

Davos-Platz: Schulsanatorium Friedericianum (Gymnasium und Oberrealschule) unter den Leitern Dr Bach und Rüdiger,[1])

Genua: Realschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel,

Madrid: Realschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Wilhelm Schmidt,

Mailand: Internationale Schule protestantischer Familien (Realschule) unter Leitung des Direktors Ernst Pickel,

Mexiko: Schule der Deutschen Kolonie — Realschule — unter Leitung des Direktors Dobroschke,[3])

Rom: Reformrealprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr Bohner.[2])

Berlin, den 13. März 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Abschlußprüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Untersekunda statt.

[2]) Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.

[3]) Mit rückwirkender Geltung von der im November und Dezember 1913 abgehaltenen Schlußprüfung einschließlich ab.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 3. Mai 1915.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ehingen. Vom 29. April 1915. S. 81.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ehingen.

Vom 29. April 1915.

Nachdem der seitherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Ehingen durch Beförderung im Staatsdienst Sitz und Stimme in der Ständeversammlung verloren hat, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Ehingen angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der Wählerlisten Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 185) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahl-

kommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 10. Oktober 1906 (Reg.Bl. S. 597) in der Fassung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1910 (Reg.Bl. S. 578) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Ehingen im Amtsblatt zu erlassen und außerdem in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 13. Mai, vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 19. Mai, einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, somit spätestens am Montag, den 24. Mai, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 2. Juni 1915,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 30. Mai, zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahlräume den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 16 der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonde-

rungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahlraum zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen und sich durch Nachzählen der Umschläge davon zu überzeugen, daß amtlich gestempelte, mit keinem sonstigen Kennzeichen versehene Umschläge in einer der Zahl der Wahlberechtigten entsprechenden Anzahl vorhanden sind.

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. Wo gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 3 der Vollzugsverfügung besondere Nebenzimmer zum Wahlraum als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind dem Bericht einfache Handzeichnungen, insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahlraum steht und nur von dem Wahlraum aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 23 der Vollzugsverfügung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist (§ 16 Abs. 3 der Vollzugsverfügung, vergl. auch § 8 Abs. 3 daselbst). Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 19 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden keinem Anstand.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirksrat als Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 5. Juni, stattzufinden. Das Ergebnis ist durch das Bezirksamtsblatt, auch wenn kein zweiter Wahlgang stattfindet, bekannt zu machen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Vollzugsverfügung sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahlräumen und den unmittelbar an sie anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,

b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,

c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,

d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahlraum anwesend waren,

e. die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen und

f. nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Distriktswahlkommission und seiner Verkündung durch den Wahlvorsteher die bei der Wahl benützten Umschläge, soweit sie nicht dem Wahlprotokoll beizufügen sind, zu vernichten sind (vergl. Satz 1 des drittletzten Absatzes des in Beilage B der Vollzugsverfügung enthaltenen Musters für das Wahlprotokoll).

Stuttgart, den 29. April 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 22. Mai 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. Vom 5. Mai 1915. S. 85. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. Vom 18. Mai 1915. S. 86. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Vom 12. Mai 1915. S. 87.

Königliche Verordnung,
betreffend die Zwangsenteignung für den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. Vom 5. Mai 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Stuttgart, wird ermächtigt, zur Erbauung der elektrischen Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 27. Dezember 1913 (Reg.Bl. 1914 S. 1) die nach dem genehmigten allgemeinen Plan erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesem Plan ist die rund 2 km lange Straßenbahn mit 1,0 m Spurweite anzulegen. Die neue Linie Reutlingen—Pfullingen zweigt kurz vor der Haltestelle Reutlingen Süd von der bestehenden elektrischen Straßenbahn Eningen—Reutlingen—Betzingen ab, benützt auf eine kurze Strecke die Staatsstraße von Reutlingen nach Pfullingen und geht dann auf eigenen Bahnkörper über, der östlich von der Staatsstraße angelegt wird. Vom Beginn des Ortsetters von Pfullingen an benützt das Gleis wieder die Staatsstraße, es führt sodann durch die Hauptstraße an der Kirche vorbei bis zu dem Endpunkt der Linie, dem Laiblinsplatz.

Die Unternehmerin wird im Zwangsenteignungsverfahren durch ihren Vorstand vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestimmt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken.

Vom 18. Mai 1915.

Eingießungen von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen sind, vom Arzte rechtzeitig angewandt, in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens von großem Wert. Da solche Lösungen in Apotheken zur Zeit nur wenig vorrätig gehalten werden, so geht durch ihre Herstellung oder Beschaffung für die erste ärztliche Hilfe meist viele Zeit verloren. Es wird deshalb auf Grund des § 367 Nr. 5 St.G.B. angeordnet, daß fortan in allen Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken keimfreie physiologische Kochsalz-

lösungen vorrätig zu halten sind und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind.

Die Oberämter werden beauftragt, die Apothekenvorstände auf diese Verfügung besonders hinzuweisen.

Stuttgart, den 18. Mai 1915.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Vom 12. Mai 1915.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät wird die Ministerialverfügung vom 9. November 1903, betreffend die Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen (Reg.Bl. S. 513), hiedurch aufgehoben.

Stuttgart, den 12. Mai 1915.

Habermaas.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 28. Mai 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 28. April 1915. S. 89. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. Vom 6. Mai 1915. S. 91.

Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 28. April 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

I.

An Stelle des § 18 in Abschnitt D der durch die Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt, vom 29. Dezember 1909 (Reg.Bl. S. 383) veröffentlichten „Revidierten Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee" treten zufolge einer zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffenen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1915 an folgende Bestimmungen.

§ 18.

Die in Art. 6 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 über die Untersuchung der Schiffe gegebenen Bestimmungen

finden auch auf Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote Anwendung.

Die Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote sind alljährlich zu untersuchen.

§ 19.

Die in Art. 10 a. a. O. über die Berechtigung zur Bodenseeschiffahrt erteilten Vorschriften greifen auch bei Motorschiffen und Motorbooten Platz.

Ausgenommen von der Verpflichtung, ein Schifferpatent zu erwerben, sind die Führer von kleinen Segelbooten, die nur zu Fahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen.

Weiterhin können für die Führer von Motorbooten oder Segelbooten, die sich lediglich zu sportlichen Veranstaltungen vorübergehend am Bodensee aufhalten, Ausnahmen zugelassen werden.

Das Schifferpatent (Anlage IV) zur Führung eines Dampfschiffs, eines Motorschiffs oder eines Motorboots soll nur erteilt werden, nachdem der Nachweis über eine längere Beschäftigung auf solchen Fahrzeugen und über die Befähigung zu ihrer Führung erbracht ist.

II.

In Anlage IV der in I genannten „Revidierten Bestimmungen" werden die Worte „zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden" gestrichen.

Gegeben Stuttgart, den 28. April 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. Vom 6. Mai 1915.

Zum Vollzug der Königlichen Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt, vom 28. April 1915 (Reg.Bl. S. 89) wird hinsichtlich der Ausstellung der Bodenseeschifferpatente nachstehendes verfügt.

§ 1.

(1) Jeder Führer eines Dampfschiffs, eines Motorschiffs, eines Motorboots, eines Segelschiffs oder eines Segelboots muß mit einem ordnungsmäßigen Schifferpatent versehen sein.

(2) Ausgenommen hievon sind die Führer von kleinen Segelbooten, die lediglich zu Fahrten zwischen nahe liegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen.

(3) Von der Verpflichtung, ein Schifferpatent zu erwerben, können außerdem von der Hafendirektion Friedrichshafen entbunden werden die Führer von Motorbooten oder Segelbooten, die sich lediglich zu sportlichen Veranstaltungen vorübergehend am Bodensee aufhalten. Sie erhalten hierüber einen Ausweis.

§ 2.

(1) Wer ein Schifferpatent erwerben will, hat der Hafendirektion Friedrichshafen (vergl. jedoch Abs. 4) ein schriftliches Gesuch einzureichen und dabei nachzuweisen:

a) seine Staatsangehörigkeit;

b) sein Alter und seinen Wohnsitz;

c) einen guten Leumund;

d) normales Hör- und Sehvermögen, inbegriffen Farbensinn (durch Vorlage eines oberamtsärztlichen Zeugnisses oder des letzten Prüfungsprotokolls einer Dampfschiffahrtsverwaltung);

e) eine dreijährige Verwendung im praktischen Schiffsdienst auf Binnengewässern (den etwaigen Schiffsjungendienst nicht eingerechnet), wovon wenigstens ein Jahr auf Bodenseeschiffen solcher Gattung zugebracht worden sein muß, zu deren Führung durch das Patent die Berechtigung erlangt werden soll.

(2) Die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen, Motorschiffen oder von zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbooten haben überdies nachzuweisen, daß sie während des oben erwähnten Jahres teils als Schiffsführer teils als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers oder Steuermanns gefahren sind. In solchen Fällen hat der Schiffsführer, unter welchem der Bewerber zuletzt gedient hat, in dem Verwendungszeugnis ausdrücklich zu bestätigen, daß der Bewerber die zur Führung der betreffenden Gattung von Fahrzeugen erforderliche Befähigung praktisch erprobt hat.

(3) Die Bewerber um ein Schifferpatent müssen volljährig, die Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen aber mindestens 23 Jahre alt sein.

(4) Angestellte der württembergischen Dampfschiffahrtsverwaltung, welche ein Schifferpatent erwerben wollen, haben ihr Gesuch bei der Dampfschiffahrtsinspektion Friedrichshafen einzureichen.

§ 3.

(1) Der Bewerber um ein Schifferpatent hat sich einer Prüfung zu unterziehen. Zu dieser wird er zugelassen, sobald er die in § 2 bezeichneten Nachweise vollständig erbracht hat.

(2) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der Hafendirektion Friedrichshafen gebildet wird. Er besteht aus

a) dem Vorstand der Hafendirektion Friedrichshafen oder dessen Stellvertreter,

b) einem mit der Schiffahrt vertrauten Beamten der Werkstätteninspektion Friedrichshafen,

c) einem Beamten der württembergischen Dampfschiffahrtsverwaltung (Kapitän) oder einem Motorbootführer oder einem Motorschiffführer, je nach der Schiffsgattung, für die das Patent nachgesucht wird.

(3) Für die Angestellten der württembergischen Dampfschiffahrtsverwaltung nimmt die Dampfschiffahrtsinspektion Friedrichshafen die Prüfung ab.

§ 4.

(1) Im allgemeinen ist die Prüfung mit Rücksicht auf die Gattung der Fahrzeuge, zu deren Führung das Patent erlangt werden soll, einzurichten. Sie soll sich hauptsächlich auf die praktische Bodenseeschiffahrt und auf die Erkennung der optischen und akustischen Signale beziehen.

(2) Im besonderen gelten folgende Vorschriften:

1. die Prüfung zur Erlangung des Patents als Dampfschiffführer hat sich zu erstrecken auf:

   a) die Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee,

   b) die Hafen- und Dammordnungen für die Häfen und Landungsstellen am Bodensee,

   c) die Vorschriften über das Verhalten bei Kursfahrten, Begegnungen und Kreuzungen von Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen sowie die Kenntnis und das Verständnis des bildlichen Fahrplans der Bodenseeschiffe,

   d) das Kompaßfahren, das Verhalten bei Fahrten im Nebel, bei Nacht und bei stürmischem Wetter, die genaue Kenntnis des Fahrwassers sowie das Verhalten bei Seeunfällen aller Art (Mann über Bord, Feuer-, Wassergefahr, Leckwerden, Zusammenstößen usw.),

   e) das Verfahren bei Kurs- und Fahrtbestimmungen sowie die Führung und Benützung der Steuerkursbücher;

2. Die Prüfung zur Erlangung des Patents zur Führung eines Motorschiffs oder zur Führung eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboots hat sich auf die unter 1 a, b, c und d erwähnten Gegenstände zu erstrecken, und es haben die Bewerber außerdem anläßlich der Prüfung bei einer

Probefahrt nachzuweisen, daß sie die nötige Fertigkeit in der Führung des betreffenden Fahrzeugs besitzen und daß sie auch mit der Bedienung und Wartung des Motors vertraut sind;

3. Bei der Prüfung zur Erlangung eines Patents zur Führung eines Segelschiffs, Segelboots oder privaten Motorboots bleibt die Auswahl der Gegenstände dem Prüfungsausschuß überlassen.

§ 5.

(1) Nach ordnungsgemäß bestandener Prüfung wird dem Bewerber das Schifferpatent nach dem der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee beigefügten Muster auf Antrag des Prüfungsausschusses von der Hafendirektion Friedrichshafen ausgestellt.

(2) Für die Angestellten der württembergischen Dampfschiffahrtsverwaltung stellt die Dampfschiffahrtsinspektion Friedrichshafen das Schifferpatent aus.

§ 6.

(1) Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten — wenn es sich um Angestellte der Dampfschiffahrtsverwaltung handelt, im Benehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, — Ausnahmen von den in § 2 gestellten Erfordernissen zu gewähren und von den in § 4 vorgesehenen Prüfungen ganz oder teilweise zu entbinden.

(2) Ebenso kann das Ministerium des Innern Besitzern von Motorbooten, welche ausschließlich zu Vergnügungs- und Sportfahrten sowie zur Fischerei, nicht aber zur Beförderung von Personen gegen Entgelt benützt werden, Befreiung von der in § 2 e gestellten Bedingung gewähren. Angestellte der Besitzer solcher Motorboote sind von dieser Befreiung ausgeschlossen.

§ 7.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 6 bis 12 der Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente, vom 26. November 1900 (Reg.Bl. S. 843) außer Kraft.

Stuttgart, den 6. Mai 1915.

Weizsäcker. Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 4. Juni 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau einer neuen Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. Vom 5. Mai 1915. S. 97. — Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau eines zweiten Gleises auf der Gäubahnstrecke Böblingen—Eutingen. Vom 5. Mai 1915. S. 98. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 27. Mai 1915. S. 99.

Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Bau einer neuen Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. Vom 5. Mai 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, (Reg.Bl. S. 446) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, für den Bau einer neuen Wagenwerkstätte bei Kornwestheim (Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1913, Reg.Bl. S. 197) die nach dem genehmigten allgemeinen Plan erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Die neue Wagenwerkstätte kommt auf die Markungen Kornwestheim und Stammheim zu liegen und lehnt sich an den Südwestrand des Verschiebebahnhofs Kornwestheim an, mit dem sie durch Gleisanlagen verbunden wird. Die Werkstätteanlagen

ziehen sich in südwestlicher Richtung in einer Breite von rund 280 m und einer vorläufigen Länge von 1300 m bis in die Nähe des Orts Stammheim hin; eine spätere Erweiterung der Anlage, für die die Grunderwerbung schon jetzt vollzogen werden soll, ist vorgesehen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Königliche Verordnung,
betreffend die Zwangsenteignung für den Bau eines zweiten Gleises auf der Gäubahnstrecke Böblingen—Eutingen. Vom 5. Mai 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, (Reg.Bl. S. 446) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, für den Bau des zweiten Gleises der Gäubahnstrecke Böblingen—Eutingen (Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1913, Reg.Bl. S. 197) die nach dem genehmigten allgemeinen Plan erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Das neue Gleis folgt auf dem größten Teil der Strecke der Linienführung des bestehenden Gleises, wobei es bald auf dessen rechte, bald auf dessen linke Seite verlegt wird. Nur vor dem Bahnhof Herrenberg wird die neue zweigleisige Linie

zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrt in der Richtung Böblingen auf eine Länge von etwa 1000 m bis zu 35 m von dem bestehenden Gleis abgerückt. Die Stationen Ehningen, Gärtringen, Rufringen, Herrenberg, Nebringen, Bondorf und Ergenzingen werden erweitert, die ebenfalls zu erweiternde Station Eutingen nach Osten gerückt und ihre Zufahrlinien geändert. Die schienengleichen Wegübergänge werden beseitigt und soweit nötig durch Über- oder Unterführungen ersetzt.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Mai 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 27. Mai 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), wird die Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.Bl. S. 369) wie folgt geändert:

In § 23 a „Postprotest" ist unter V zu setzen statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw." beginnenden Absatzes (Verfügung vom 3. Oktober 1914, Reg.Bl. S. 385):

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 26. Juni 1915 eintritt,

am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 27. Juni 1915 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Juni 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Stuttgart, den 27. Mai 1915.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 21. Juni 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 12. Juni 1915. S. 101. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, betreffend Zusammenstellung der Bezirke, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereich der Festungen usw. gehören. Vom 7. Juni 1915. S. 102. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 7. Juni 1915. S. 103.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 12. Juni 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die Ständeversammlung wird berufen, zur Wiederaufnahme ihrer Sitzungen

Freitag, den 25. Juni 1915

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zusammenzutreten.

Gegeben Bebenhausen, den 12. Juni 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, betreffend Zusammenstellung der Bezirke, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereich der Festungen usw. gehören. Vom 7. Juni 1915.

Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 S. 144 erlassene Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 7. Juni 1915.

Schmidlin. Fleischhauer. v. Marchtaler.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird eine Zusammenstellung der Bezirke bekannt gemacht, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereiche der Festungen, Reichskriegshäfen und militärischen Anlagen im Sinne des § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) gehören.

Berlin, den 18. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez.: Delbrück.

Zusammenstellung

der Bezirke, die nach der Festsetzung durch die zuständigen Behörden zum Sicherungsbereiche der Festungen, Reichskriegshäfen und militärischen Anlagen im Sinne des § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) gehören.

Königreiche Bayern/Württemberg.

Ulm. Sicherungsbereich: aus dem Königreiche Bayern der Stadtbezirk Neu-Ulm mit Gurrenhof, Illerbrücke, Ludwigsfeld, Maierhof, Offenhausen, Rotwandhof, Schwaighofen, Steinhäule und Striebelhof; vom Bezirksamt Neu-Ulm die Gemeindebezirke Pfuhl, Thalfingen mit Selgenweiler; aus dem Königreiche Württemberg der Stadtbezirk Ulm mit Böfingen, Butzental, Donautal, Gleiselstetten, Harthausen, Oberer Riedhof, Obertalfingen, Örlingen, Riedmühle, Römerhöfe, Ruhetal, Söflingen, Unterer Riedhof, Ziegelei Söflingen; vom Oberamt Ulm die Gemeindebezirke Ehrenstein mit dem Oberberghof, Grimmelfingen, Jungingen mit Buckenhof, Kesselbronn, Oberhaslach, Unterhaslach, St. Moritz und Ziegelweiler, Lehr, Mähringen; vom Oberamt Laupheim der Gemeindebezirk Wiblingen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 7. Juni 1915.

Die im § 6 Abs. 8 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 16. August 1905 (Reg.Bl. S. 165) enthaltene Vorschrift, betreffend zuverlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Stuttgart, den 7. Juni 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 30. Juni 1915.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. Vom 29. Juni 1915. S. 105. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für 1915. Vom 23. Juni 1915. S. 106.

Gesetz,
betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen.

Vom 29. Juni 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Einziger Artikel.

In Art. 3 des Gesetzes vom 14. März 1914, betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen (Reg.Bl. S. 45), wird der zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Seine Wirksamkeit erlischt mit dem 1. April 1917".

Gegeben Bebenhausen, den 29. Juni 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Deutſche Arzneitaxe für 1915. Vom 23. Juni 1915.

An Stelle des in der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24. Dezember 1914 (Reg.Bl. S. 429) erwähnten Nachtrags zu der Deutſchen Arzneitaxe für 1914 tritt mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. an ein Zweiter Nachtrag in Kraft.*)

Stuttgart, den 23. Juni 1915.

Fleiſchhauer.

*) Die amtliche Ausgabe des Zweiten Nachtrags zur Deutſchen Arzneitaxe 1914 koſtet 80 ₰ das Stück. Sie kann bei der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Chriſtophſtr. 26) — im Fall der Voreinſendung des Betrags von 88 ₰ portofrei — bezogen werden. Die Oberamtsärzte erhalten ein Stück durch das Miniſterium des Innern geliefert.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 2. August 1915.

Inhalt:

Vermögensteuergesetz. Vom 31. Juli 1915. S. 107. — Gesetz, betreffend die Zuwachssteuer. Vom 31. Juli 1915. S. 112. — Gesetz, betreffend den Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. Vom 31. Juli 1915. S. 113. — Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. Juli 1915. S. 114.

Vermögensteuergesetz. Vom 31. Juli 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Art. 1.

(1) Vom 1. April 1915 ab wird eine Vermögensteuer für den Staat erhoben.

(2) Der Besteuerung unterliegt das in Württemberg zur Reichsbesitzsteuer (Reichsgesetz vom 3. Juli 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 524) festgestellte Vermögen, in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 das besonders festgestellte Vermögen.

Art. 2.

Steuerpflichtig sind die nach dem Einkommensteuergesetz (Art. 1, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 4) einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, und zwar

1. die nach Art. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen mit ihrem gesamten Vermögen mit Ausnahme des außerhalb Württembergs befindlichen Grundvermögens und desjenigen Betriebsvermögens, welches einem außerhalb Württembergs stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dient,
2. die nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen mit ihrem in Württemberg befindlichen Grundvermögen und demjenigen Betriebsvermögen, welches einem in Württemberg stattfindenden Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dient.

Art. 3.

(1) Als steuerbares Vermögen gilt das Vermögen, das auf den dem Steuerjahr (Rechnungsjahr) letztvorangegangenen Veranlagungszeitpunkt zur Besitzsteuer festgestellt ist.

(2) Eine besondere Feststellung des steuerbaren Vermögens erfolgt:

1. wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen auf den maßgebenden Veranlagungszeitpunkt zur Besitzsteuer nicht festgestellt ist;
2. wenn in anderen Bundesstaaten befindliches Grund- oder Betriebsvermögen aus dem zur Besitzsteuer in Württemberg festgestellten Vermögen auszuscheiden ist;
3. wenn in Württemberg befindliches Grund- oder Betriebsvermögen nicht in Württemberg zur Besitzsteuer festgestellt ist;
4. bei Änderungen des Vermögenstands, Zugängen und Abgängen innerhalb eines Veranlagungszeitraums (Art. 4).

(3) Festgestellt wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Stand des Vermögens auf den letztvorangegangenen Veranlagungszeitpunkt, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 der Stand zu Beginn des der Veränderung folgenden Monats. Die Feststellung erfolgt nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes, bei Veranlagungen auf einen vor der ersten Besitzsteuerveranlagung liegenden Zeitpunkt nach den Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 505).

Art. 4.

(1) Änderungen des Vermögenstands innerhalb eines Veranlagungszeitraums werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen finden nur statt,

1. wenn eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens um mehr als 5000 ℳ infolge eines Erwerbs von Todes wegen, einer Schenkung unter Lebenden (Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 §§ 1 bis 4 und 55), eines Lotteriegewinnes oder einer Vermögensübergabe eintritt,
2. wenn nachgewiesen wird, daß sich der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert hat, oder daß ein bei einem Steuerpflichtigen wegfallender Vermögensteil anderweit zur Vermögensteuer herangezogen wird.

(2) Im übrigen treten Änderungen in der Steueranlage innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur ein

1. durch Zugänge, wenn Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Ausland, oder wenn sie aus anderen Gründen steuerpflichtig werden,
2. durch Abgänge, wenn Steuerpflichtige sterben oder aus Württemberg wegziehen.

(3) Die Änderungen in der Steueranlage erfolgen mit Wirkung vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Art. 5.

(1) Vermögen von nicht mehr als 20 000 ℳ sind steuerfrei.

(2) Vermögen von nicht mehr als 50 000 ℳ sind steuerfrei, wenn der nach Art. 1 des Einkommensteuergesetzes Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahreseinkommen (Art. 18 des Einkommensteuergesetzes) von weniger als 2 000 ℳ zur Einkommensteuer veranlagt ist.

Art. 6.

Die Vermögensteuer ist von je 1 000 ℳ steuerbaren Vermögens gleichmäßig festzusetzen. Der Steuersatz wird für jedes Steuerjahr durch Finanzgesetz bestimmt; eine Erhöhung über den Betrag von 1 ℳ für je 1 000 ℳ steuerbaren Vermögens ist der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 7.

(1) In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 ist der Steuerpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter auf Aufforderung der Steuerbehörde zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung verpflichtet.

(2) Über die Veranlagung zur Vermögensteuer wird ein Vermögensteuerbescheid erteilt.

(3) Auf das Veranlagungsverfahren finden die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 §§ 52 bis 65 sinngemäße Anwendung.

Art. 8.

Auf die Rechtsmittel gegen den Vermögensteuerbescheid finden die Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 §§ 66 bis 69 entsprechende Anwendung.

Art. 9.

(1) Wer in einer Vermögensteuererklärung, oder, ohne daß der Tatbestand der §§ 76 bis 78 des Besitzsteuergesetzes vorliegt, in einer Besitzsteuererklärung, oder im Veranlagungsverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, zur Verkürzung der Vermögensteuer zu führen, wird mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Besitzsteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind und wenn der Steuerbetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer, mindestens aber dreihundert Mark ausmacht, oder wenn der Steuerpflichtige wegen Vermögensteuerhinterziehung vorbestraft ist. Bei einer Steuergefährdung der vorbezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 die unrichtige oder unvollständige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerverkürzung gemacht, so tritt an Stelle der in Abs. 1 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von 1 ℳ bis 300 ℳ.

(3) Läßt sich beim Vorliegen der Tatumstände des Abs. 1 ein wissentliches Handeln nicht nachweisen, wird jedoch festgestellt, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, so tritt die in Abs. 2 angedrohte Strafe ein.

(4) Besteht nach der von der Steuerbehörde geführten Untersuchung der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art vorliegt, so ist die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Findet diese, daß dieser Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

(5) Art. 70 Abs. 4 und Art. 73 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

(6) Die hinterzogene Steuer ist unabhängig von der Strafe nachzuzahlen.

Art. 10.

Die Art. 1 Abs. 5 und 6, 75 und 80 des Einkommensteuergesetzes haben für die Vermögensteuer sinngemäße Geltung.

Art. 11.

Die Vermögensteuer ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar: im Steuerjahr 1915 auf 1. Oktober 1915 und 1. März 1916, in den späteren Steuerjahren auf 1. Mai und 1. Oktober.

Art. 12.

Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom $\frac{28.\ \text{April}\ 1873}{8.\ \text{August}\ 1903}$, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. 1903 S. 344), ist aufgehoben.

Gegeben Bebenhausen, den 31. Juli 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Gesetz,
betreffend die Zuwachssteuer. Vom 31. Juli 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Zuwachssteuer wird nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 33) mit den durch § 1 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 3 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) herbeigeführten Änderungen erhoben:

1. in den großen und mittleren Städten (Art. 7 der Gemeindeordnung),
2. in den übrigen Gemeinden, wenn die Ministerien des Innern und der Finanzen die Erhebung der Steuer anordnen.

Art. 2.

(1) Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen in § 28 des Zuwachssteuergesetzes bestimmten Betrag erhoben.

(2) Der nach § 58 des Zuwachssteuergesetzes dem Reich zustehende Anteil an der Zuwachssteuer fließt in die Staatskasse.

Art. 3.

(1) Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1915 mit der Wirkung in Kraft, daß

1. in den nicht unter Art. 1 fallenden Gemeinden die Erhebung der Zuwachssteuer für die nach dem 30. Juni 1915 eintretenden Fälle der Steuerpflicht eingestellt wird,
2. in den unter Art. 1 fallenden Gemeinden die Zuwachssteuer für die nach dem 30. Juni 1915 eintretenden Fälle der Steuerpflicht in dem durch Art. 2 bestimmten Betrag erhoben wird,
3. die Ministerien des Innern und der Finanzen befugt sind, die Zuwachssteuer in Gemeinden der in Art. 1 Ziff. 2 bezeichneten Art wiederaufzuheben.

(2) Wird in einer Gemeinde die Zuwachssteuer neu eingeführt, so unterbleibt die Besteuerung, wenn die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft, das zu dem Eigentumsübergange führte, vor dem Zeitpunkt des Beginns der Steuererhebung in öffentlich beglaubigter Form errichtet war.

Gegeben Bebenhausen, den 31. Juli 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Gesetz,
betreffend den Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. Vom 31. Juli 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom $\frac{28. \text{ Juli } 1911}{17. \text{ Juli } 1913}$ betreffend einen Zuschlag zu den Gerichtskosten und zu den Notariatsgebühren (Reg.Bl. von $\frac{1911 \text{ S. } 226}{1913 \text{ S. } 179}$), wird dahin geändert:

In Art. 1 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Zu den Gerichtskosten nach der württembergischen Gerichtskostenordnung wird mit Wirkung vom 1. April 1915 an für die Staatskasse ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe durch das Finanzgesetz bestimmt wird.

Gegeben Bebenhausen, den 31. Juli 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf für das Rechnungsjahr 1915 ist beim ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt auf . . . . . 119 121 647 *M.*

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1.	der Reinertrag des Kammerguts, welcher für das genannte Jahr angenommen ist zu		50 054 236 *M*,
2.	die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an		
	a) direkten Abgaben auf	42 479 110 *M*	
	b) indirekten Abgaben einschließlich der Überweisungen aus der Reichskasse und des Anteils an der Reichserbschaftssteuer auf	21 374 568 *M*	63 853 678 *M*
	zusammen		113 907 914 *M.*

Der hienach ungedeckt bleibende Betrag des Staatsbedarfs von . . 5 213 733 *M* ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Anfall der Einnahmen möglich wird, aus dem nötigenfalls im Weg des Art. 4 Abs. 2 bezw. Art. 8 zu verstärkenden Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen.

Art. 2.

Im einzelnen bleiben, und zwar bezüglich des Kap. 118 in Abweichung von Art. 2 des Gesetzes, betreffend den Reservefonds der Staatseisenbahnen, vom 25. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 330) für den Hauptfinanzetat des Rechnungsjahrs 1915 diejenigen Be-

stimmungen und Beträge in Wirksamkeit, welche für das Rechnungsjahr 1914 zu den Kapiteln und Titeln des Hauptfinanzetats für 1913/14 verabschiedet worden sind (Finanzgesetz vom 17. Juli 1913, Reg.Bl. 1913 S. 181, samt dem Ersten, Zweiten, Dritten und Fünften Nachtrag dazu, Reg.Bl. 1914 S. 85, 111, 48 und 87), mit der Maßgabe, daß bei dem

Kap. 3a	950 000 ℳ
Departement der Justiz, Kap. 10 bis 15, infolge Änderung des Kap. 11	7 579 641 ℳ
Departement des Innern, Kap. 20 bis 44 b, infolge Änderung der Kap. 25, 34, 35, 37, 38, 40 und 42	13 600 441 ℳ
Departement des Kirchen- und Schulwesens, Kap. 45 bis 97, infolge Änderung der Kap. 49, 53 und 74	22 701 192 ℳ
Departement der Finanzen, Kap. 98 bis 107, infolge Änderung des Kap. 101	6 628 672 ℳ
Kap. 110	19 412 796 ℳ
„ 128	580 000 ℳ
„ 129	8 759 000 ℳ
„ 130	3 432 000 ℳ
„ 131 a	690 000 ℳ
„ 132	7 744 168 ℳ

an die Stelle der für 1914 verabschiedeten Beträge treten.

Neu hinzutreten beim Staatsbedarf in Kap. 6a des Hauptfinanzetats für 1915 als Beitrag an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte und die körperschaftlichen Pensionsanstalten . . . . . 87 500 ℳ,

bei den Deckungsmitteln in Kap. 124 a als Reinertrag der Vermögensteuer 5 995 000 ℳ

und in Kap. 131 b als Reinertrag der Zuwachssteuer . . . . . 95 000 ℳ.

Eine Abzahlung an der Grundstocksschuld für das Steinsalzbergwerk in Kochendorf aus dem Überschuß bei Kap. 116 findet im Rechnungsjahr 1915 nicht statt.

Art. 3.

1. Im Rechnungsjahr 1915 ist die Einkommensteuer mit 105 % der in Art. 18 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261) bestimmten Einheitssätze zu erheben.

2. Die Vermögensteuer ist nach den Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 107) mit 1 vom Tausend des steuerbaren Vermögens zu erheben.

3. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ (Reg.Bl. S. 344), die Kapitalsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitalsteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 313) zu erheben.

Der Steuersatz wird für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf 2,10 % des Steuerkapitals, für die Kapitalsteuer auf 2,10 % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt.

4. Die Steuer aus Wandergewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1163) zu erheben.

5. Die Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1254) und des Gesetzes vom 12. August 1911 (Reg.Bl. S. 487) mit 1 ℳ 50 Pf. von 100 ℳ des steuerpflichtigen Werts zu erheben.

6. Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 514) zu erheben.

7. Die Steuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz ist nach dem durch das Gesetz vom 16. August 1909 (Reg.Bl. S. 149) abgeänderten Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 542) zu erheben; der Höchstbetrag des Steuersatzes wird auf 22 ℳ für den Doppelzentner ungeschrotenes Malz festgesetzt.

8. Die Übergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 22 ℳ für den Doppelzentner Malz zu erheben.

9. Die Übergangssteuer von Bier ist mit dem Mindestsatz von 4 ℳ 73 Pf. für das Hektoliter Bier zu erheben.

10. Die unter das Allgemeine Sportelgesetz vom 16. August 1911 (Reg.Bl. S. 403) fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetz sowie in dem Gesetz vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 230) enthaltenen Sätzen und Bestimmungen, mit den aus den §§ 7 und 105

des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) hinsichtlich der Sporteln für Gesellschafts- und Versicherungsverträge sich ergebenden Beschränkungen, erhoben.

11. Die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren werden, soweit die Landesgesetzgebung zuständig ist, nach den Sätzen und Bestimmungen der Gerichtskostenordnung vom 1. Dezember 1906 (Reg.Bl. S. 755) in der Fassung der Gesetze vom 5. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 297) und vom 28. Juli 1911 (Reg.Bl. S. 228) erhoben. Zu den hienach sich berechnenden Beträgen tritt ein Zuschlag von 40 vom Hundert nach den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. Juli 1911}}{\text{17. Juli 1913}}$ (Reg.Bl. von $\frac{\text{1911 S. 226}}{\text{1913 S. 179}}$) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 113).

12. Zu den Gebühren der öffentlichen Notare für ihre Berufstätigkeit in den Fällen der §§ 5 bis 18 und § 20 der Notariatsgebührenordnung vom 2. März 1907 (Reg.Bl. S. 63), der Ortsvorsteher und Ratsschreiber für nichtamtliche Verrichtungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Fällen des § 32 Ziff. 1 bis 5 und 7 der Notariatsgebührenordnung, der Gerichtsvollzieher für ihre Tätigkeit im Falle des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 der Notariatsgebührenordnung ist nach den Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. Juli 1911}}{\text{17. Juli 1913}}$ (Reg.Bl. von $\frac{\text{1911 S. 226}}{\text{1913 S. 179}}$) für die Staatskasse ein Zuschlag in Höhe von 40 vom Hundert zu erheben.

13. Die Landes—Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in den Fällen, in denen das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 26. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1296) noch Anwendung zu finden hat, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Beibehaltung des Mindestsatzes von 2 vom Hundert zu erheben mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn der Erblasser in dem gegenwärtigen Krieg gefallen oder wenn sein Tod sonst durch diesen Krieg verursacht ist, die Erbschaftssteuer nicht erhoben werden soll.

14. Der Zuschlag zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) — in der Fassung nach § 4 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) — veranlagten

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit 30 vom Hundert erhoben (Gesetz vom 17. August 1911, betreffend einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer, Reg.Bl. S. 489, in der Fassung nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 1914, Reg.Bl. S. 47).

15. Die Zuwachssteuer wird nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zuwachssteuer vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 112), erhoben.

Art. 4.

Das einen Bestandteil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse wird auf 8 000 000 ℳ festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorratskapitals dürfen im Rechnungsjahr 1915 und in den darauffolgenden vier ersten Monaten des nächsten Rechnungsjahrs, insolange für letzteres ein Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 60 000 000 ℳ hinaus ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Ihre Ausgabe ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, die den 1. Oktober 1916 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Höchstbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für ihre Verzinsung erforderlichen Beträge, die ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

In den Schatzanweisungen ist die Dauer der Vorlegungsfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Die Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Statt Schatzanweisungen dürfen auch Wechsel nach Maßgabe der Vorschriften der Wechselordnung ausgegeben werden. Die Bestimmungen in den Art. 4 Abs. 2, Art. 5 und 6 gelten auch für die Wechsel. Die wechselmäßige Verpflichtung des Staats wird durch die Unterschrift zweier Mitglieder der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde begründet.

Art. 9.

Die mit dem Hauptfinanzetat für 1911/1912 zur Verabschiedung gebrachten Grundsätze über die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen bleiben in Geltung.

Art. 10.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt

für das Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

1. zur Deckung der bei der Erstellung einer Abteilung für Epileptiker an der Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg eingetretenen Überschreitung . . . . . 2 048 ℳ 64 Pf.,

2. für den Neubau einer Haut- und Ohrenklinik in Tübingen, zweite und letzte Rate . . . . . 230 000 ℳ,

3. für den Neubau eines Hauptzollamtsgebäudes in Stuttgart, zweite Rate 300 000 ℳ.

Art. 11.

Die in früheren Eisenbahnbaugesetzen sowie in Art. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1915 (Reg.Bl. S. 9) für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung verabschiedeten und noch nicht verwendeten Ausgabebeträge sind unter sich deckungsfähig.

Gegeben Bebenhausen, den 31. Juli 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Hauptfinanzetat

für die Zeit

vom 1. April 1915 bis 31. März 1916.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1915		
		Gesamte Ausgabe ℳ	Davon ab: Einnahme ℳ	Reine Ausgabe ℳ
1	Zivilliste	2 407 509	—	2 407 509
2	Apanagen und Wittume	70 497	—	70 497
3	Staatsschuld	29 143 069	50 600	29 092 469
3 a	Zinse aus Schatzanweisungen	950 000	—	950 000
4/5	Renten, Zinse und Entschädigungen	647 350	—	647 350
6	Pensionen	12 694 700	—	12 694 700
6 a	Beitrag an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte und die körperschaftlichen Pensionsanstalten	87 500	—	87 500
7	Wartegelder	50 300	—	50 300
8	Unterstützungen	1 064 500	—	1 064 500
9	Staatsministerium	66 050	—	66 050
9 a	Verwaltungsgerichtshof	40 890	—	40 890
10—15	Departement der Justiz	9 728 556	2 148 915	7 579 641
16—19	„ der auswärtigen Angelegenheiten	224 040	—	224 040
20—44 b	„ des Innern	16 652 192	3 051 751	13 600 441
45—97	„ „ Kirchen- und Schulwesens	23 565 133	863 941	22 701 192
98—107	„ der Finanzen	7 566 672	938 000	6 628 672
108	Ständische Kasse	494 380	1 280	493 100
109	Allgemeiner Dispositionsfonds	50 000	—	50 000
110	Leistungen an das Deutsche Reich	19 412 796	—	19 412 796
110 a	Aufwand an Postporto	1 260 000	—	1 260 000
1—110 a	Summe des **Staatsbedarfs**	126 176 134	7 054 487	119 121 647

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1915		
		Gesamte Einnahme ℳ	Davon ab: Ausgabe ℳ	Reine Einnahme ℳ
	A. Ertrag der Domänen:			
111	bei den Kameralämtern	908 900	646 918	261 982
112	aus Forsten	20 033 800	8 162 250	11 871 550
113/114	aus Jagden	137 000	40 200	96 800
115	von den Berg- und Hüttenwerken	7 003 900	6 763 900	300 000
116	von den Salinen	2 496 100	1 866 100	630 000
117	von der Badanstalt Wildbad	391 800	361 800	30 000
	Zusammen A.	31 031 500	17 841 168	13 190 332
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:			
117 a	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung	—	—	—
118	Eisenbahnen	97 384 200	72 237 093	25 147 107
119/120	Post und Telegraphen	33 005 600	22 818 020	10 187 580
121	Bodenseedampfschiffahrt	514 250	513 250	1 000
	Zusammen B.	130 904 050	95 568 363	35 335 687
122	C. **Ertrag der Münze**	160 200	110 200	50 000
122 a	D. **Ertrag des Staatsanzeigers**	190 450	172 450	18 000
123	E. **Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar**	538 217	—	538 217
123 a	F. **Ertrag der Staatslotterie**	785 000	3 000	782 000
123 b	G. **Steuerstrafen**	156 000	16 000	140 000
111—123 b	Der **Ertrag des Kammerguts** mit	163 765 417	113 711 181	50 054 236
	reicht also zur Bestreitung des **Staatsbedarfs** nicht zu um	—	—	69 067 411
	welche durch Steuern zu decken sind.			

Kap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1915		
		Gesamte Einnahme ℳ	Davon ab: Ausgabe ℳ	Reine Einnahme ℳ
	A. Landessteuern.			
	a) Direkte Steuern.			
124	Einkommensteuer	25 607 000	594 000	25 013 000
124 a	Vermögenssteuer	6 000 000	5 000	5 995 000
125	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer . . .	7 477 000	376 890	7 100 110
126	Kapitalsteuer	4 332 000	52 000	4 280 000
127	Wandergewerbesteuer	93 000	2 000	91 000
	Zusammen a)	43 509 000	1 029 890	42 479 110
	b) Indirekte Steuern.			
128	Umsatzsteuer	603 000	23 000	580 000
129	Wirtschaftsabgaben	8 800 000	41 000	8 759 000
130	Sporteln und Gerichtskosten	3 822 000	390 000	3 432 000
131	Landes—Erbschafts- und Schenkungssteuer .	76 500	2 100	74 400
131 a	Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer.	690 000	—	690 000
131 b	Zuwachssteuer	100 500	5 500	95 000
	Zusammen b)	14 092 000	461 600	13 630 400
124—131 b	Zusammen A.	57 601 000	1 491 490	56 109 510
132	**B. Überweisungen aus der Reichskasse und Anteil an der Reichserbschaftssteuer** . . .	7 744 168	—	7 744 168
124—132	Die **Deckungsmittel** betragen daher im ganzen	65 345 168	1 491 490	63 853 678
	Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben berechnet zu	—	—	69 067 411
	Mithin ergibt sich ein **Fehlbetrag** von . . .	—	—	5 213 733

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 14. August 1915.

Inhalt:

Moorgenossenschaftsgesetz. Vom 4. August 1915. S. 125. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 28. Juli 1915. S. 132. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung. Vom 31. Juli 1915. S. 134. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Zuwachssteuer. Vom 3. August 1915. S. 135. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Vollzug des Besitzsteuergesetzes. Vom 3. August 1915. S. 137.

Moorgenossenschaftsgesetz. Vom 4. August 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, was folgt:

Art. 1.

(1) Die Eigentümer von Mooren und Sumpfflächen, die einer Ertrags- oder Wertsteigerung fähig sind, können sich unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden Art. 84 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg. Bl. S. 921) mit Genehmigung der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, zu einer öffentlichen Genossenschaft (Moorgenossenschaft) zusammenschließen, welche die Aufgabe hat, die beteiligten Grundstücke nach einem einheitlichen Plan zu entwässern, zu verbessern und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Die Moorgenossenschaften sind körperschaftliche Verbände des öffentlichen Rechts.

(2) Das Genossenschaftsgebiet kann auf Grundstücke der in Abs. 1 bezeichneten Art, für die das Unternehmen keinen Vorteil in Aussicht stellt, sowie auf landwirtschaftlich benützte Grundstücke anderer Art ausgedehnt werden, wenn die zweckmäßige Abgrenzung des Unternehmens oder die Ermöglichung einer erheblich besseren Bewirtschaftung deren Beiziehung erfordert. Solche Grundstücke sind von den Kosten der Entwässerung und Bodenverbesserung befreit.

Art. 2.

Für das Verfahren zur Errichtung einer Moorgenossenschaft gelten die Vorschriften der Art. 86 bis 91 und 93 des Wassergesetzes entsprechend, soweit nicht im nachstehenden anders bestimmt ist.

Art. 3.

(1) Die Zentralstelle kann das Verfahren auch von sich aus einleiten.

(2) Zu den Grundlagen des Unternehmens nach Art. 86 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes treten ein Verzeichnis derjenigen außerhalb des Genossenschaftsgebiets gelegenen Grundstücke, welche zur Beschaffung der Vorflut und zur Anlegung von Verbindungswegen mit den bestehenden öffentlichen Wegen erforderlich sind, sowie ein Entwurf der Genossenschaftssatzung hinzu.

(3) Die Gemeinden haben den zur Stellung des Antrags auf Errichtung einer Moorgenossenschaft Berechtigten (Art. 86 Abs. 1 des Wassergesetzes) oder der Zentralstelle auf Ansuchen die zur Beschaffung der Grundlagen des Unternehmens erforderlichen Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Gemeindeakten usw. unentgeltlich zu liefern.

Art. 4.

(1) Die Zentralstelle ist zur Ausführung der Vorarbeiten, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, gegen Ersatz des entstehenden Schadens (Art. 54 des Wassergesetzes) befugt. Über streitige Ersatzansprüche entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

(2) Für die Vornahme von Vorarbeiten durch die Antragsteller (Art. 86 Abs. 1 des Wassergesetzes) gelten die Vorschriften des Art. 54 dieses Gesetzes entsprechend.

Art. 5.

(1) Zur Vertretung eines im Krieg abwesenden Ehemanns ist über die Dauer dieser Abwesenheit die Ehefrau berechtigt, soweit nicht der Ehemann etwas anderes verfügt hat.

(2) Andere im Krieg abwesende Eigentümer (Art. 1) gelten, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem beantragten Unternehmen geben, als demselben widersprechend.

Art. 6.

(1) Das Ergebnis der Abstimmung über das genossenschaftliche Unternehmen ist vom Vorsitzenden der Abstimmungstagfahrt (Art. 90 Abs. 1 des Wassergesetzes) vorläufig festzustellen.

(2) Erklärt er die Ausführung des Unternehmens für beschlossen, so ist alsbald die Abstimmung über den Satzungsentwurf vorzunehmen. Die Satzung ist festgestellt, wenn ihr zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Beteiligten (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes) zustimmen.

(3) Nach der Abstimmung über die Satzung wird der Vorstand der Genossenschaft, der aus einem Vorsitzenden und zwei oder vier weiteren Mitgliedern besteht, von den anwesenden Beteiligten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der gewählte Vorstand vertritt die Beteiligten in dem Verfahren bis zur endgültigen Bestellung des Genossenschaftsvorstands (Art. 9).

Art. 7.

(1) Die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens (Art. 93 Abs. 3 des Wassergesetzes) steht der Zentralstelle zu.

(2) Gegen das Erkenntnis der Zentralstelle ist die sofortige Beschwerde nach Art. 116 des Wassergesetzes an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Art. 8.

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Zentralstelle.

(2) Ist ein der Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 entsprechender Mehrheitsbeschluß über die Feststellung der Satzung nicht zustande gekommen oder wird die Genehmigung der Satzung gemäß Art. 74 Abs. 3 des Wassergesetzes verweigert, so wird die Satzung von der Zentralstelle zunächst auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt.

Art. 9.

(1) Die Wahl des Genossenschaftsvorstands unterliegt der Bestätigung durch die Zentralstelle.

(2) Ist eine Wahl nach Art. 6 Abs. 3 nicht zustande gekommen oder wird die Bestätigung des gewählten Vorstands verweigert, so wird der Vorstand von der Zentralstelle ernannt.

(3) Die Zentralstelle ist befugt, Mitglieder des Vorstands, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, von ihrem Amte zu entheben.

Art. 10.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Satzung sowie über die Bestätigung des Vorstands wird von der Zentralstelle, soweit tunlich, mit der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens verbunden.

Art. 11.

Die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens sowie die wesentlichen Bestimmungen der Satzung werden in den Amtsblättern der beteiligten Oberämter veröffentlicht und in den Gemeinden, auf die sich das Unternehmen erstreckt, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Art. 12.

Für Satzungsänderungen und deren Veröffentlichung gelten die Vorschriften über die Aufstellung der Satzung und deren Bekanntgabe entsprechend.

Art. 13.

(1) Der Vorstand der Genossenschaft stellt über das Unternehmen im einzelnen im Benehmen mit der Kulturinspektion einen Plan auf. Dieser enthält das Graben- und Wegenetz und bezeichnet die hiefür sowie für die etwaigen sonstigen genossenschaftlichen Anlagen in Anspruch genommenen Grundstücke und Grundstücksteile. Außerdem gibt der Plan die für die einzelnen Gewande oder Grundstücke vorgesehene Art des Anbaus an.

(2) Der Plan unterliegt der Genehmigung der Zentralstelle, deren Entscheidung endgültig ist.

(3) Der genehmigte Plan ist in den Gemeinden, auf die sich das Unternehmen erstreckt, nach vorheriger öffentlicher Ankündigung mindestens eine Woche lang zur Einsicht durch die Genossen aufzulegen.

Art. 14.

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu unterhalten. Mit der Genehmigung des Plans durch die Zentralstelle (Art. 13) treten die darin dargestellten Belastungen der für die genossenschaftlichen Anlagen beanspruchten Grundstücke in Kraft.

(2) Die Genossen können für die Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens zu den genossenschaftlichen Anlagen eine Entschädigung verlangen, die vom Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung der ihnen andererseits erwachsenden besonderen Vorteile festzusetzen ist. Beträgt die Entschädigungssumme mehr als fünfzig Mark, so finden die Art. 52 und 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige von der Entscheidung der zuständigen Stelle über die Entschädigung an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Art. 15.

Die Genossenschaft ist ermächtigt, außerhalb des Genossenschaftsgebiets gelegene Grundstücke, die nach dem Plan (Art. 13) zur Beschaffung der Vorflut oder zur Anlegung von Verbindungswegen mit den bestehenden öffentlichen Wegen erforderlich sind, im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung des Art. 209 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe, daß in dem Verfahren zur Feststellung des Plans zugleich die Entschädigung festzustellen ist und die Auflegungsfrist des Art. 18 des Zwangsenteignungsgesetzes nur eine Woche beträgt. Enteignungsbehörde ist die Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung.

Art. 16.

(1) Die Genossen nehmen an den Genossenschaftslasten und den Nutzungen nach Verhältnis der Flächen ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.

(2) Besteht jedoch hinsichtlich der Vorteile, welche den einzelnen Genossenschaftsgrundstücken erwachsen, ein erheblicher Unterschied, so richtet sich die Teilnahme an den Lasten und Nutzungen nach dem Maße des erwachsenden Vorteils (Nutzens). In diesem Fall finden die Vorschriften des Art. 97 Abs. 3 und 4 des Wassergesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Genossenschaftsgrundstücke, die in die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung nicht einbezogen sind, nehmen an den Kosten der Bewirtschaftung der den andern Genossen gehörenden Grundstücke sowie an deren Nutzungen nicht teil.

Art. 17.

(1) Ist bei der Begründung der Genossenschaft ein zu ihr gehörendes Grundstück verpachtet, so hat die Genossenschaft dem Pächter den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß ihm die dem Pachtvertrag entsprechende Nutzung des Pachtgrundstücks durch die Ausführung des Unternehmens ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird.

(2) Dies gilt entsprechend für den Fall, daß die Nutzung des Grundstücks einem Dritten auf Grund eines Rechts am Grundstücke zusteht.

(3) Über streitige, auf Grund der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 geltend gemachte Entschädigungsansprüche entscheidet die Zentralstelle.

Art. 18.

Die zwischen Genossenschaftsgrundstücken bestehenden Dienstbarkeiten, welche durch die in Ausführung des Unternehmens geschaffenen Weg- und Entwässerungsanlagen entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung für den seitherigen Berechtigten. Über die Entbehrlichkeit einer Dienstbarkeit entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.

Art. 19.

(1) Die Genossen können verlangen, daß ihre Grundstücke, soweit sie von der Genossen-

schaft bewirtschaftet werden, ihnen nach dem endgültigen Anbau ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Nutzung der übrigen Genossenschaftsgrundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Sie nehmen in diesem Falle an den Kosten, welche durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der den andern Genossen gehörenden Grundstücke entstehen, sowie an deren Nutzungen nicht weiter teil.

Art. 20.

(1) Die Aufsicht über die Genossenschaft wird von der Zentralstelle geführt, die auch in den Fällen des Art. 82 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes an Stelle des Oberamts endgültig entscheidet.

(2) Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist von dem Oberamt, in dessen Bezirk diese ihren Sitz hat, rechnerisch zu prüfen. Die nähere Regelung des Rechnungswesens erfolgt in der Satzung.

Art. 21.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Genossenschaftsverband, über die Auslegung oder Anwendung der Satzung, sowie über die Beitragsverbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen, die Nutzungsansprüche und das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder entscheidet der Genossenschaftsvorstand.

Art. 22.

(1) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Vorstands ist sofortige Beschwerde im Sinne des Art. 116 des Wassergesetzes an die Zentralstelle als Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Entscheidungen und Verfügungen der Zentralstelle unterliegen der sofortigen Beschwerde an das Ministerium des Innern.

Art. 23.

(1) Gehören Grundstücke der in Art. 1 bezeichneten Art einer bereits bestehenden Wassergenossenschaft an, so kann die Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die Zwecke des

Art. 1 von der Genossenschaftsversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Zentralstelle.

(2) Mit der Genehmigungsverfügung der Zentralstelle erlangt die Genossenschaft die Eigenschaft als Moorgenossenschaft. Sie unterliegt von diesem Zeitpunkt ab den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

Art. 24.

Die durch die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens entstehenden Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Gesamtflächen der auf ihren Markungen liegenden, zu verbessernden Genossenschaftsgrundstücke vorzuschießen. Über die Zeit und Art der Rückzahlung der Vorschüsse einschließlich etwa beanspruchter Zinsen entscheidet, wenn hierüber eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, die Zentralstelle.

Art. 25.

Im übrigen finden auf die Moorgenossenschaften die Vorschriften des Wassergesetzes über die öffentlichen Wassergenossenschaften entsprechende Anwendung.

Gegeben Bebenhausen, den 4. August 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 28. Juli 1915.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.Bl. S. 369) wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw." erhält der letzte Satz des Abs. VI (Änderung vom 8. August 1914, Reg.Bl. S. 354) die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk

„Sofort zum Proteſt" auf der Rückſeite des Poſtauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer ſolchen Perſon bedarf.

Im Abſ. XVII (Änderung vom 8. Auguſt 1914, Reg.Bl. S. 354) wird dementſprechend der Vermerk „Sofort zum Proteſt ohne Rückſicht auf die verlängerte Proteſtfriſt" wieder erſetzt durch den Vermerk „Sofort zum Proteſt".

2. Im § 23a „Poſtproteſt" (Änderung vom 31. Auguſt 1908, Reg.Bl. S. 175) erhält der Abſ. V (Änderungen vom 8. Auguſt 1914, Reg.Bl. S. 354, vom 3. und 30. Oktober 1914, Reg.Bl. S. 385 und 391, vom 1. Dezember 1914, Reg.Bl. S. 421, und vom 27. Mai 1915, Reg.Bl. S. 99) folgende Faſſung:

V. Die Einziehung der Wechſelſumme erfolgt gegen Vorzeigung des Poſtauftrags und gegen Aushändigung des Wechſels. Für die Vorzeigung ſind die Vorſchriften des § 42 I bis V maßgebend. Wird die Wechſelſumme gezahlt, ſo wird der Poſtauftrag wie ein ſolcher zur Geldeinziehung weiterbehandelt.

Iſt die Zahlung der Wechſelſumme nicht zu erlangen oder bleibt der Verſuch, den Poſtauftrag vorzuzeigen, erfolglos, ſo wird der Poſtauftrag bei der Poſtanſtalt bis zum Schluſſe der Schalterdienſtſtunden des erſten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechſels zur Einlöſung bereit gehalten. Erfolgt die Einlöſung auch bis zu dieſem Zeitpunkte nicht, ſo wird der Wechſel mit dem Poſtauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechſels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Verſuch zu dieſer erfolglos, ſo wird gegen die im Poſtauftrage bezeichnete Perſon Proteſt nach den Vorſchriften der Wechſelordnung erhoben.

Die Aufnahme des Proteſtes geſchieht bereits nach der erſten Vorzeigung, wenn bei dieſer Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Perſon, die Zahlung leiſten ſoll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenſo wird der Proteſt ſchon nach der erſten Vorzeigung oder nach dem erſten Verſuche der Vorzeigung erhoben, wenn der

Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Stuttgart, den 28. Juli 1915.

Weizsäcker.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung.
Vom 31. Juli 1915.

Die in der Nummer 28 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1915 S. 181 veröffentlichten Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 31. Juli 1915.

Fleischhauer. v. Marchtaler.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni 1915 will Ich folgende Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung genehmigen:

Den Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminaren kann von der Klassenstufe ab, für die nach den maßgebenden Aufnahmebedingungen in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahrs gefordert wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausnahmsweise vor Erlangung eines zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnisses erteilt werden, soweit diese Schüler während des gegenwärtigen Krieges bereits in den Heeresdienst

eingetreten sind und beim Eintritt das 17. Lebensjahr vollendet hatten. In Zukunft kann während des Krieges das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nur dann vorzeitig verliehen werden, wenn Seminaristen vor Ablegung der Schlußprüfung gemäß § 97 der Wehrordnung ausgehoben und eingestellt werden.

Schülern der Obertertia einer nach § 90[1] der Wehrordnung anerkannten höheren Lehranstalt, denen zum Versetzungstermine Herbst 1914 das Zeugnis der Versetzung in die Untersekunda bedingungslos zuerkannt worden ist, die aber wegen ihres bald darauf erfolgten Eintritts in das Heer diese neue Klasse gar nicht oder nur ganz kurze Zeit besuchen konnten, kann das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erteilt werden, wenn durch Urteil des Lehrerkollegiums bezeugt wird, daß sie nach Ablauf eines Jahres die Reife für die Obersekunda erlangt haben würden.

Großes Hauptquartier, den 22. Juni 1915.

gez. **Wilhelm** J. R.

ggez. Delbrück.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Zuwachssteuer. Vom 3. August 1915.

I. Die Zuwachssteuer wird nach dem Gesetz, betreffend die Zuwachssteuer, vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 112) erhoben:

A. in den großen und mittleren Städten:

Stuttgart,			Tübingen,
Eßlingen,			Tuttlingen,
Heilbronn,			Aalen,
Ludwigsburg,			Gmünd,
Zuffenhausen,	Oberamts	Ludwigsburg,	Heidenheim,
Feuerbach,	„	Stuttgart,	Geislingen,
Ebingen,	„	Balingen,	Göppingen,
Reutlingen,			Ravensburg,
Schwenningen,	„	Rottweil,	Ulm;

B. in den folgenden weiteren Gemeinden:

Bietigheim,	Oberamts	Besigheim,
Böblingen,		
Fellbach,	"	Cannstatt,
Hedelfingen,	"	"
Hofen,	"	"
Münster,	"	"
Obertürkheim,	"	"
Schmiden,	"	"
Plochingen,	"	Eßlingen,
Böckingen,	"	Heilbronn,
Sontheim,	"	Heilbronn,
Korntal,	"	Leonberg,
Weil im Dorf,	"	"
Asperg,	"	Ludwigsburg,
Kornwestheim,	"	"
Stammheim,	"	"
Dürrmenz-Mühlacker,	"	Maulbronn,
Neckarsulm,		
Botnang,	"	Stuttgart,
Kaltental,	"	"
Möhringen,	"	"
Vaihingen,	"	"
Waiblingen,		
Balingen,		
Tailfingen,	"	Balingen,
Calw,		
Freudenstadt,		
Birkenfeld,	Oberamts	Neuenbürg,
Schömberg,	"	"
Wildbad,	"	"
Nürtingen,		
Oberndorf,		
Schramberg,	"	Oberndorf,
Pfullingen,	"	Reutlingen,
Rottweil,		
Trossingen,	"	Tuttlingen,
Urach,		
Schorndorf,		
Biberach,		
Ebersbach,	"	Göppingen,
Faurndau,	"	"
Großeislingen,	"	"
Kleineislingen,	"	"
Reichenbach,	"	"
Salach,	"	"
Uhingen,	"	"
Kirchheim u. T.,		
Laupheim,		
Weingarten,	"	Ravensburg,
Friedrichshafen,	"	Tettnang,
Ehrenstein,	"	Ulm,
Wangen i. A.		

II. Die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer in den nach dem 30. Juni 1915 eintretenden Fällen der Steuerpflicht liegt dem Hauptsteueramt Stuttgart als Zuwachs-

steueramt für das ganze Land ob. Das Hauptsteueramt ist auch Hauptamt in Hinsicht auf das Strafverfahren (Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, Reg.Bl. S. 259).

Erklärungen der Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren können auch bei dem Bezirkssteueramt angebracht werden, in dessen Bezirk das veräußerte Grundstück liegt.

III. Oberbehörde für die Verwaltung der Zuwachssteuer ist das Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern.

Stuttgart, den 3. August 1915.

Fleischhauer. Pistorius.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Vollzug des Besitzsteuergesetzes. Vom 3. August 1915.

Zum Vollzug des § 66 Abs. 1 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) wird bestimmt:

Bis zum Inkrafttreten des nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Besitzsteuergesetzes zu erlassenden Landesgesetzes finden bezüglich der gegen den Besitzsteuer- und den Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel, der Rechtsmittelfristen und des Rechtsmittelverfahrens die Bestimmungen der Art. 57—64 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261) sinngemäße Anwendung. Erfolgt die Ausgabe der Bescheide nicht nach dem in Art. 56 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Verfahren, so läuft die Frist zur Einlegung der Beschwerde von dem Tag der Zustellung ab, womit solchenfalls der Bescheid dem Steuerpflichtigen mitzuteilen ist.

Stuttgart, den 3. August 1915.

Pistorius.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 2. September 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Zwangsenteignung für den Umbau des Bahnhofs Oberndorf am Neckar und der anschließenden freien Strecke der oberen Neckarbahn. Vom 23. August 1915. S. 139. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 18. August 1915. S. 140. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. Vom 21. August 1915. S. 141.

Königliche Verordnung,

betreffend die Zwangsenteignung für den Umbau des Bahnhofs Oberndorf am Neckar und der anschließenden freien Strecke der oberen Neckarbahn. Vom 23. August 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, (Reg.Bl. S. 466) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, für den bei dem Bau des zweiten Gleises der Bahnstrecke Horb—Rottweil (Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1913, Reg.Bl. S. 197) nötig werdenden Umbau des Bahnhofs Oberndorf am Neckar und der anschließenden freien Strecke die nach dem genehmigten allgemeinen Plan erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesem Plane wird der schienengleiche Übergang der Staatsstraße Nr. 89 am südlichen Ende des Bahnhofs Oberndorf durch eine Hochbrücke ersetzt. Sodann werden weitere und längere Haupt- und Überholungsgleise, breitere Zwischenbahnsteige und eine Bahnsteigunterführung angelegt, der Güterschuppen und das Verwaltungsgebäude gegen Norden verschoben, die Verladegleise und -plätze umgestaltet und der schienengleiche Übergang des Feldwegs Nr. 34 am nördlichen Bahnhofende beseitigt. Die Linienführung der freien Strecke vom Bahnhof bis zum schienengleichen Übergang der Staatsstraße nach Altoberndorf bei der Dieselmühle wird verbessert und diese Strecke zweigleisig ausgebaut.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird im Zwangsenteignungsverfahren durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Gegeben Stuttgart, den 23. August 1915.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 18. August 1915.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 7. August ds. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 34 S. 344) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 18. August 1915.

Für den Staatsminister des Innern:

Haag. v. Marchtaler.

Hierdurch will ich den nichtstaatlichen jüdischen Lehrerseminaren in Hannover, Münster, Cassel und Cöln für die Dauer des Krieges ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit der Maßgabe verleihen, daß das Zeugnis denjenigen ihrer Abiturienten auszustellen ist, die die Seminarentlassungsprüfung (1. Lehrerprüfung) während des Krieges abgelegt haben und in den Heeresdienst eingetreten sind. Auch bezüglich dieser Berechtigung findet der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1915,*) betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Wehrordnung, auf die vorbezeichneten vier Seminare Anwendung.

Berlin, den 7. August 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. Vom 21. August 1915.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 des Wandergewerbesteuergesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Verkauf von frischen Seefischen im Wege des Wanderlagers mit Wirkung vom 1. September 1915 von der staatlichen und gemeindlichen Wandergewerbesteuer befreit.

Stuttgart, den 21. August 1915.

Pistorius.

*) Reg.Bl. 1915 S. 134.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 21. September 1915.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung eines Wilhelmskreuzes. Vom 13. September 1915. S. 143. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Bauwerkmeister Aron Landauer'schen Familienstiftung in Stuttgart. Vom 11. September 1915. S. 144.

Königliche Verordnung,
betreffend die Stiftung eines Wilhelmskreuzes. Vom 13. September 1915.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns in der Zeit des gegenwärtigen großen Krieges bewogen gefunden, ein besonderes Ehren- und Erinnerungszeichen mit dem Namen „Wilhelmskreuz" zu stiften, und verfügen hierüber folgendes:

§ 1.

Das Wilhelmskreuz werden Wir an Männer verleihen, die sich während Unserer Regierung, insbesondere aus Anlaß des dermaligen Kriegs, ohne an ihm unmittelbar teilzunehmen, in dienstlicher oder freiwilliger Tätigkeit namhafte Verdienste um die öffentliche Wohlfahrt erworben haben. Vorbehalten bleibt eine besondere Auszeichnung für solche Männer, Frauen und Jungfrauen, die sich um die Pflege der Verwundeten und Erkrankten oder auf dem Gebiet der allgemeinen Kriegsfürsorge verdient gemacht haben.

§ 2.

An Militärpersonen kann das Wilhelmskreuz mit Schwertern, sowie mit Schwertern und Krone verliehen werden.

§ 3.

Das Wilhelmskreuz besteht aus einem Kreuz von Bronze, das auf der Vorderseite einen Schild mit Unserem Namenszug zeigt. Das aus Anlaß von Verdiensten während des Kriegs verliehene Kreuz weist unter dem Namenszug die Zahl des Stiftungsjahres 1915 auf. Die Auszeichnung der Schwerter besteht aus zwei unter dem Schild kreuzweise durchlaufenden Schwertern, die Auszeichnung der Krone aus der über dem oberen Kreuzarm befestigten Königskrone.

§ 4.

Das Wilhelmskreuz wird an einem mehrfach der Länge nach gelb und schwarz gestreiften seidenen Bande im Knopfloch, das Wilhelmskreuz mit Schwertern und Krone auf der linken Brust getragen.

§ 5.

Beim Tode des Inhabers bleibt das Wilhelmskreuz im Besitze der Erben.

Gegeben Stuttgart, den 13. September 1915.

Wilhelm.

(Siegel)

Der Ordenskanzler

Weizsäcker.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Bauwerkmeister Aron Landauer'schen Familienstiftung in Stuttgart. Vom 11. September 1915.

Seine Königliche Majestät haben am 10. d. Mts. allergnädigst geruht, der Bauwerkmeister Aron Landauer'schen Familienstiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen.

Stuttgart, den 11. September 1915. Schmidlin.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 11. Oktober 1915.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme der Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. Vom 20. September 1915. S. 145.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme der Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. Vom 20. September 1915.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Krieges, vom 6. Februar 1915 (Reg.Bl. S. 12) wird bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Vornahme der im Dezember 1915 fälligen Gemeinderatswahl infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nicht tunlich erscheint, die Wahl durch Beschluß der Gemeindekollegien bis auf weiteres verschoben werden kann. Der Zeitpunkt für die Nachholung der verschobenen Wahlen wird durch Verordnung festgesetzt werden.

Stuttgart, den 20. September 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 26. Oktober 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges. Vom 5. Oktober 1915. S. 147. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für 1915. Vom 19. Oktober 1915. S. 148. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Albert Stieving'schen Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. Vom 20. Oktober 1915. S. 149. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 22. Oktober 1915. S. 149.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

Vom 5. Oktober 1915.

Die vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 26. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 42 S. 395) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 5. Oktober 1915.

Fleischhauer. v. Marchtaler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 25. September 1915 die nachstehend veröffentlichte Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen hat.

Berlin, den 26. September 1915. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

Verordnung,
betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,50 ℳ	1,35 ℳ
b) „ „ Mittagskost	0,72 „	0,67 „
c) „ „ Abendkost	0,62 „	0,57 „
d) „ „ Morgenkost	0,31 „	0,26 „

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Deutsche Arzneitaxe für 1915. Vom 19. Oktober 1915.

An Stelle des in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juni ds. Js. (Reg.Bl. S. 106) erwähnten Zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe für 1914 tritt mit Wirkung vom 25. Oktober ds. Js. an ein Dritter Nachtrag in Kraft.*)

Stuttgart, den 19. Oktober 1915. Fleischhauer.

*) Die amtliche Ausgabe des Dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1914 kostet 40 ₰ das Stück. Sie kann bei der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) — im Falle der Voreinsendung des Betrags von 45 ₰ portofrei — bezogen werden. Die Oberamtsärzte erhalten ein Stück durch das Ministerium des Innern geliefert.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Albert Stieving'schen Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen.
Vom 20. Oktober 1915.

Seine Majestät der König hat vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1915 der von dem Ingenieur Albert Stieving in Saarbrücken errichteten Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen, Oberamts Aalen, auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 20. Oktober 1915.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.
Vom 22. Oktober 1915.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus den schweizerischen Kantonen

Genf, Glarus, Schwyz, Wallis und Zürich

mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg.Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg.Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz ist nun zurückgenommen für Herkünfte aus den Kantonen: Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Unterwalden, Uri, Wallis, Zug und Zürich (zu vergl. Reg.Bl. von 1914 S. 355).

Stuttgart, den 22. Oktober 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 18. November 1915.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei. Vom 2. November 1915. S. 151. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. Vom 4. November 1915. S. 152. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend Abänderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. Vom 6. November 1915. S. 171.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei. Vom 2. November 1915.

I. Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 227) wird in die auf die Ausübung der Fischerei im Bodensee sich beziehende Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Oktober 1898 (Reg.Bl. S. 262) zwischen § 1 und § 2 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 1a.

Die Verwendung von Motorbooten im Fischereibetriebe auf dem Bodensee ist zum Setzen und Heben (Bühren) der Schweb- und Grundnetze, zum Anführen und Einholen der Klusgarne, zum Abholen der gefangenen Fische, zur Fortbewegung der Fischer von ihrem Wohnort zu den Fangplätzen und zurück sowie zum Aufsuchen der

durch Sturm oder Rinnen des Waſſers weggetriebenen Netze geſtattet; im übrigen, insbeſondere zum Schleppen von Netzen, einſchließlich des Ziehens der Klusgarne, iſt die Verwendung motoriſcher Kraft verboten."

II. Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft und an die Stelle der Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fiſcherei, vom 8. Dezember 1910 (Reg.Bl. S. 585).

Stuttgart, den 2. November 1915.

Fleiſchhauer. Piſtorius.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuſer und mediziniſch-wiſſenſchaftlichen Inſtitute. Vom 4. November 1915.

Die in der Beilage zu Nr. 46 des Zentralblatts für das Deutſche Reich von 1915 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1915 wird in nachſtehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 4. November 1915.

Fleiſchhauer.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 23. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit. Diakonissenanstalt	3
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2
"	Privatklinik für Augenkranke	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus	1
Tapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Goldap	Kreiskrankenhaus	1
Szittkehmen	Johanniterkrankenhaus	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
Regierungsbezirk Allenstein.		
Allenstein (Stadtwald)	Lungenheilstätte „Frauenwohl"	1
Allenstein	St. Marien-Hospital	1
Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Neidenburg	Johanniter-Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Danzig.		
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	10
"	St. Marienkrankenhaus	2
"	Diakonissen-Krankenhaus	2
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und -Frauenklinik	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Marienwerder.		
Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schwetz (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreiskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stadt- und Landespolizeibezirk Berlin.		
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban	13
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus	28
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105	3
"	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	3
"	Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalt Fröbelstraße	1
"	Krankenstationen des Städtischen Obdachs Fröbelstraße 15	1
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinderasyls	1
"	Zentraldiakonissenhaus Bethanien	5
"	Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	Lazarus-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	4
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin	a) Augustahospital	3
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Paul Gerhardtstift, N Müllerstraße 56, 57 a	2
"	Königliches Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch"	3
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11	2
"	St. Maria-Viktoria-Heilanstalt, Karlstraße 28/30	2
"	Dr Abel's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamerstr. 92	1
"	Dr Landau's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1
"	Dr Straßmann's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18	1
"	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, W Genthinerstraße 12	1
"	Ostkrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privatanstalt), Tilsiterstraße 22	2
"	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19	1
Berlin Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1
"	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin	1
"	Kaiserin Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
"	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Viktoria-Krankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Maison de santé	2
"	St. Norbert-Krankenhaus	1
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend	14
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße	2
"	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlottenstraße	2
"	S.R. Dr Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkranke, Berlinerstraße 17	2
"	Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Mollwitzstraße-Privatstraße	2
Neukölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide 80/87	2
Regierungsbezirk Potsdam.		
Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
Belzig	Vereinsheilstätte Belzig	1
Berlin-Britz	Kreiskrankenhaus	3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Berolinum"	2
Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreiskrankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2
Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Berlin-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
"	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
Berlin-Wittenau	Irren- und Idiotenanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
Brandenburg a.H.	Städtisches Krankenhaus	1
Buch b. Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
"	Hospital der Stadt Berlin	1
Buckow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neukölln	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
Cöpenick	Kreiskrankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim	1
"	Landesirrenanstalt	2
Grabowsee bei Oranienburg	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	2
Hermannswerder bei Potsdam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen: Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstandssanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	2
Kalkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus	1
Nauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Notwawes	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Sommerfeld (Osthavelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumsstiftung 1913	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Spandau	Städtisches Krankenhaus	1
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1
Wuhlgarten bei Biesdorf	Berliner Städtische Anstalt für Epileptische	4
Zehlendorf (Wannseebahn)	„Haus Schönow," Heilstätte für Nervenkranke	2
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
Clettwitz	Knappschaftskrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Vereinigte Städtische und Thiemsche Heilanstalten)	4
Cottbuser Stadtforst bei Kolkwitz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Diakonissenhaus „Lutherstift"	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
"	Naëmi-Wilkestift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1
Landsberg a. W.	Landesirrenanstalt	2
" (Stadt)	Städtisches Krankenhaus	1
Müllrose	Heilstätte der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Frauendorf	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Krankenhaus in der Apfelallee	8
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Kückenmühler Anstalten	2
"	Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt	1
Stettin	Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
Stettin-Neutorney	Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien"	2
Treptow a. R.	Provinzial-Heilanstalt	2
Ückermünde	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Köslin.		
Köslin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg in Pommern	Provinzial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stralsund.		
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Posen.		
Kgl. Forst bei Obornik	Kronprinz Wilhelm-Volksheilstätte	1
Kosten	Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt	1
Obrawalde	Provinzial-Irrenanstalt	1
Owinsk	Provinzial-Irrenanstalt	1
Posen	Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	1
"	a) Städtisches Krankenhaus	5
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
"	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
"	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
"	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
"	Königliches Hygienisches Institut	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
Dziekanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1
Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Handesches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr Brehmersche Heilanstalten	2
"	Dr Weicker's Volkssanatorium „Krankenheim"	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nimptsch	Städtisches Krankenhaus	1
Scheibe	Barmherziges Krankenstift	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Birkenhof (Gutsbez. Baumgarten)	Privat-Nervenheilanstalt Birkenhof bei Greiffenberg (Schles.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Görlitz	Stadtkrankenhaus	2
"	Dr Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke	1
Hirschberg	Stadtkrankenhaus	1
Hohenwiese	Genesungsheim	1
Landeshut	Kaiserin Auguste Viktoria-Volksheilstätte	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißler-Stiftung (beides verbunden)	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nieder Schreiberhau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	1
Plagwitz a. Bober	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Genesungsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen O.-Schl., Bielschowitz, Kattowitz, Knurow, Königshütte, Laurahütte, Myslowitz, Orzesche, Rudahammer, Rybnik, Rybultau, Tarnowitz, Zabrze	13 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten, sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Kattowitz	50
Beuthen O.Schl.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Beuthen O.Schl.	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königshütte O.Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg O.Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Oppeln	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzitz	Fürst August-Krankenhaus	1
Tost O.Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Zabrze O.Schl.	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Aschersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Kahlenberg-Stiftung	1
"	Landes-Frauenklinik	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwedel	Kreiskrankenhaus	1
Uchtspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Altscherbitz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld bei Brehna	Asyl Carlsfeld	1
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
Halle a. S.	Evang. Diakonissenhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weidenplan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Hohenmölsen	Knappschaftskrankenhaus	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Naundorf	Knappschafts-Krankenhaus Lauchhammer	1
Nietleben b. Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
Schkeuditz	Unfall-Nervenheilanstalt „Bergmannswohl"	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Erfurt.		
Bleicherode	Wilhelm und Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus	1
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Pfafferode b. Mühlhausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Schleswig.		
Altona	a) Städtisches Krankenhaus	10
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Altonaer Kinderhospital	1
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
"	St. Franziskus-Krankenhaus	1
Kiel	a) Städtische Krankenanstalt	4
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieser Krankenanstalt	1
"	Anschar-Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Kiel	Chirurgische Privatheilanstalt des Dr Neuber	1
Neumünster	Städtisches Krankenhaus	1
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Schleswig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Wandsbek	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I	5
	b) Pathologisches und bakteriologisches Institut dieses Krankenhauses	1
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
"	Kinderheilanstalt	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Hannover-Linden	Krankenhaus II der Stadt Hannover	2
" "	Stadtkrankenhaus Siloah	1
Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Goslar	Vereinskrankenhaus	1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	St. Bernwards-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
St. Andreasberg	Heilstätte Glückauf	1
"	Heilstätte Oderberg-Gebhardsheim	1
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Stade.		
Hammersbeck bei Blumenthal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marienhospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Buer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus Johannisstift	1
"	Orthopädische Heilanstalt „Hüffer-Stiftung"	2
"	Provinzial-Heilanstalt	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Recklinghausen-Süd	Elisabethstift	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Lippspringe	Lungen-Heilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1
Minden (Westf.)	Städtisches Krankenhaus	1
Oeynhausen	Johanniter-Hospital	1
Paderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Aplerbeck	Provinzial-Heilanstalt	1
Ambrock	Märkische Volksheilstätte	1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschafts-Heilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	3
"	Elisabeth-Hospital	3
"	Bergmannsheil in Wiemelhausen	4
"	St. Josefs-Hospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital	1
Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus —	7
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4
"	St. Johannishospital	3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift	1
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital"	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Knappschafts-Krankenhaus I	3
"	Institut für Hygiene und Bakteriologie	2
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Hospital	1
"	St. Marien-Hospital	1
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1
Haspe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Hellersen	Volksheilstätte Hellersen bei Lüdenscheid	1
Herne	St. Marienhospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
Hörde	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	1
"	St. Josephs-Hospital	1
Langendreer	Gemeindekrankenhaus	1
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Warstein	Provinzial-Heilanstalt	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	2
"	Marienhospital	1
Regierungsbezirk Cassel.		
Cassel	Landkrankenhaus	4
"	Hessisches Diakonissenhaus	1
"	Krankenhaus vom Roten Kreuz	1
"	Marienkrankenhaus	1
Fulda	Landkrankenhaus	3
Haina	Landeshospital	2
Hanau	Landkrankenhaus	2
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
Hersfeld	Landkrankenhaus	1
Marburg	Landesheilanstalt	2
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	1
Merxhausen	Landeshospital	2
Oberkaufungen	Heilstätte	1
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
Eichberg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Frankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus Sachsenhausen	30
"	Anstalt für Irre und Epileptische	3
"	Städtisches Siechenhaus	2
"	Hospital zum heiligen Geist	6
"	Bürgerhospital	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Frankfurt a. M.	Dr Senckenbergisches pathologisch-anatomisches Institut	1
"	Marien-Krankenhaus	5
	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für experimentelle Therapie	1
"	Städtisches Hygienisches Institut	1
"	Neurologisches Institut	1
"	Privatkrankenanstalt für Zuckerkranke und diätetische Heilbehandlung von Sanitätsrat Dr. Lampé	1
Herborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Höchst a. M.	Städtisches Krankenhaus	2
Bad Homburg v. d. H.	Allgemeines Krankenhaus	1
Ruppertshain im Taunus	Lungenheilstätte	1
Weilmünster	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus	7
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	St. Josephs-Hospital	1
"	Diakonissenhaus Paulinenstift	1
"	Augenheilanstalt für Arme	1

Regierungsbezirk Coblenz.

Ahrweiler	Dr von Ehrenwall'sche Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Andernach	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Departemental-Irrenpflegeanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr Erlenmeyersche Anstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Hospital	2
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses	1
Kreuznach	Krankenhaus St. Marien-Wörth	1
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungenkranke	1

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	1
Bedburg-Hau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	4
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Duisburg	Diakonenkrankenhaus, evangelisch	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	3
Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda	2
Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital	2
" -Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Düsseldorf	Allgemeine städtische Krankenanstalten: Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung; Medizinische Klinik; Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten; Klinik für Augenkrankheiten; Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten; Geburtshilfliche und Frauenklinik; Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen; Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakteriologie; Biochemisches Institut	20
"	Marienhospital	4
"	Evangelisches Krankenhaus	3
"	Maria Theresia-Hospital (Karmeliteſſenkloſter)	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Düsseldorf-Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen	1
„ -Rath	Augusta-Krankenhaus	1
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	5
„	St. Josephs-Hospital, katholisch	1
„	Hospital vom Roten Kreuz	1
„	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
„	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7
„	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
„	Fried. Kruppsches Krankenhaus	3
„	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Gueury-Stiftung"	1
Holsterhausen	Heilstätte	1
Homberg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannisthal bei Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St. Marien-Hospital	2
„	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München-Gladbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskushaus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste-Viktoria-Stiftung)	3
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Viersen	Allgemeines Krankenhaus	1

Regierungsbezirk Cöln.

Beuel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
„	St. Johannis-Hospital	3
„	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnertalweg	3
„	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
„	Herz Jesu-Hospital	1
„	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
„	Dr Hertz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Cöln	Bürgerhospital	46
	Augusta-Hospital	
	Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals	
	Krankenanstalt Lindenburg	
	Frhr. A. v. Oppenheimsches Kinderhospital	
	Augenheilanstalt	
	Provinzial-Hebammenlehranstalt	
	Städtisches bakteriologisches Laboratorium bei dem Augustahospital	
	Physiologisches Institut der Stadt Cöln	
„	St. Marien-Hospital	1
„	St. Vincenz-Haus	3
„	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Cöln	St. Antonius-Krankenhaus in Cöln-Bayenthal	1
"	Hospital in Cöln-Deutz	2
"	St. Franziskus-Hospital in Cöln-Ehrenfeld	1
"	Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Cöln-Ehrenfeld	2
"	St. Joseph-Hospital in Cöln-Kalk	1
"	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Kalk	2
"	Alexianer-Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	1
"	St. Vincenz-Hospital in Cöln-Nippes	1
"	Städtisches Krankenhaus in Cöln-Mülheim/Rh.	3
"	Dreikönigenhospital in Cöln-Mülheim/Rh.	2
Pützchen	Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Viktoria-Stiftung (Volksheilstätte)	1
Regierungsbezirk Trier.		
Dillingen	Knappschaftslazarett der Dillinger Hüttenwerke	2
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Neunkirchen	Knappschaftslazarett	2
Quierschied	Knappschaftskrankenhaus	2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalstiftung	3
"	Krankenhaus des Knappschaftsvereins der Burbacher Hütte	1
"	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	1
"	Dr Schoenemann's Privat-Augenheilanstalt	1
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Sulzbach	Knappschaftslazarett	1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Völklingen	Knappschaftskrankenhaus	2
"	Krankenhaus der Krankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Luisenhospital	2
"	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Bardenberg	Knappschaftslazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landesspital	1

II. Königreich Bayern.

Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
Amberg	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
"	Städtisches Krankenhaus	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
"	Dr Mayrs Augenheilanstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
"	Heil- u. Pflegeanstalt St. Getreu	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
"	Dr Würzburgers Kuranstalten: 1. Sanatorium „Herzoghöhe" für Gemütskranke 2. Kurhaus „Mainschloß" für Nervenkranke und Erholungsbedürftige	1
"	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Eglfing (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	K. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital	2
"	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3—4
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
Gabersee	Oberbayerische Heil- u. Pflegeanstalt Gabersee	1
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindekrankenhause Georgensgmünd	1
Haar	Oberbayerische Heil- u. Pflegeanstalt Haar	2
Hausham	Knappschaftskrankenhaus Hausham	1
Hausstein, Gemeinde Nadling, B.-A. Deggendorf	Sanatorium auf dem Hausstein	1
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt	2
Immenstadt	Distriktskrankenhaus Immenstadt	1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	2
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2
Kempten	Distriktsspital	2
Kitzingen	Städtisches Krankenhaus	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4—5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut	1
Lohr	Luitpoldheim	1
"	Heil- u. Pflegeanstalt Lohr a. M.	1
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus	4
München	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
" "	K. Hebammenschule	1
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München l. J.	32
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J.	10
"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. J.	2
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	
"	a) Chirurgische Abteilung	5
	b) I. medizinische Abteilung	6
	c) II. medizinische Abteilung	5
"	d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke	1
	e) Kinderabteilung	2
	f) Prosektur	2
" (Nymphenburg)	Krankenanstalt des III. Ordens	2
" (Harlachingerstr. 12)	K. orthopädische Klinik bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2
"	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz	2
"	Säuglingsheim München	1
" (Fürstenriederstr.)	Nervenheilanstalt Neufriedenheim	1
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schlösserische Augenheilanstalt	1
München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach	1
München (Winthirstr. 24)	Maria Ludwig Ferdinand-Anstalt	
München (Hubertusstr. 30)	Chirurgische Heilanstalt von Dr Krecke	1
München (Mandlstr. 2)	Carolinum, Privatklinik von Dr Heldrich	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	1
"	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen	
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhaus Hetzelstift	1
Nürnberg	Städtisches Krankenhaus	14
"	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses	1
"	Cnopf'sches Kinderspital, E. V.	2
"	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Pasing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München l. F.	1
Passau	Städtisches Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	2
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Speyer	Bürgerhospital	1
"	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Tegernsee	Distriktskrankenhaus	1
Weiden i. O.	Städtisches Krankenhaus	1
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Werneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Würzburg	Juliusspital, Medizinische Abteilung	8—9
"	Juliusspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
	Juliusspital, Medizinische Kinderabteilung und Universitäts-Poliklinik für Kinderkrankheiten	1
"	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	III. Königreich Sachsen.	
Arnsdorf	Landesheil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	4
Albertsberg	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Aue	Heilanstalt Aue	1
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Carolagrün	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Chemnitz	Stadtkrankenhaus	bis zu 8
"	Städtische Nervenheilanstalt	2
"	Pathologisch-hygienisches Institut	6
"	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwachsinnige Kinder	1
Dösen	Landesheil- und Pflegeanstalt Dösen	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Dresden	Kgl. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	6
"	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt	3
"	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Johannstadt	2
"	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenabteilung)	2
"	Carolahaus	3
"	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
"	Kinderheilanstalt	3
Dresden-Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
"	Städtisches Säuglingsheim	1—2
"	Sanitätsrat Dr Schanz orthopädische Heilanstalt	1
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Freiberg	Krankenhaus	1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Hochweitzschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen	2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
"	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik	4—6
"	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Neu Coswig	Lindenhof, Privatirrenanstalt	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	5
Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1—2
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Sonnenstein	Landes-, Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Untergöltzsch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1
Zittau	Stadtkrankenhaus	1—2
Zwickau	Kgl. Krankenstift Zwickau	5
"	Pathologisch-bakteriologisches Institut des Kgl. Krankenstifts	1
"	Stadtkrankenhaus	1—2
"	Dr Gaugele's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Zwickau-Marienthal	Krüppelheim	1

IV. Königreich Württemberg.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Biberach	Bezirkskrankenhaus	1
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Bolsternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Überruh	2
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	2
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Kennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	2
Plochingen a. Neckar	Johanniterkrankenhaus Plochingen	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmsheim	2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Schömberg	Sanatorium Schömberg, G. m. b. H.	1
" , Eisenbahnstation Calmbach	Volksheilstätte Charlottenhöhe	1
Schömberg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke, G. m. b. H.	1
Schussenried	Königliche Heilanstalt Schussenried	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stetten i. R.	Heil- u. Pflegeanstalt f. Schwachsinnige und Epileptische	1
Stuttgart	Katharinenhospital	9
"	Bürgerhospital Stuttgart	2
"	Marienhospital	3
"	Karl Olga-Krankenhaus	2
"	Ludwigsspital „Charlottenhilfe"	2
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr Distler	1
"	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
"	Königliche Landeshebammenschule	1
"	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
"	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Eingetragener Verein	1
"	Krankenanstalten der Evangelischen Diakonissenanstalt	3
Stuttgart-Cannstatt	Städtisches Krankenhaus Stuttgart-Cannstatt (bisher Bezirkskrankenhaus Cannstatt)	4
Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Ulm	Städtisches Krankenhaus	4
Waiblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnental	3
Zwiefalten	Königliche Heilanstalt Zwiefalten	4

V. Großherzogtum Baden.

Achern	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	4
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Sanatorium Luisenheim	1
St. Blasien	Erholungsheim Friedrichshaus	1
"	Sanatorium St. Blasien G. m. b. H.	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	4
"	Städtisches Krankenhaus	1
Engen	Städtisches Spital Engen	1
Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
"	Krankenhaus St. Josef	2
Heidelberg	Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hiermit verbunden Sanatorium Solbad Rappenau	3
Karlsruhe	Neues St. Vinzentiuskrankenhaus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenheim	2
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Städtisches Krankenhaus, Prosektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
"	Evangelische Diakonissenanstalt	2
Konstanz	Stadtspital	3
"	Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzerhof)	1
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Städtische Krankenanstalten	10
"	Diakonissenhaus	1
Marzell	Vereinigte Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Hilda-Genesungsheim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	5
"	Kinderspital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2
"	Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfründnerhaus	1
Rastatt	Bürgerspital	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Überlingen a. Bodensee	Städtisches Krankenhaus	1
Villingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	4

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey	Kreiskrankenhaus	1
„	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
„	Diakonissenhaus „Elisabethenstift"	2
„	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Goddelau	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital"	4
Heppenheim a.d.L.	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus	1
„	Städtisches Krankenhaus	6
„	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital	1—2
„	Großherzogliche Hebammenlehranstalt	1
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus	2
Sandbach i. Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Winterkasten	Eleonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtkrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
„	Annahospital	1
„	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder „Kinderheim Lewenberg"	1
„	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Enskopf bei Berka a. J.	Sophienheilstätte auf dem Enskopf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2
Strelitz (Alt.)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt.)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heilstätte	1

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	8
„	Pathologisches Institut des Herzoglichen Krankenhauses	1
„	Städtisches Krankenhaus	1
„	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
„	Schwesternhaus vom Roten Kreuz	1
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Pößneck	Städtisches Krankenhaus	1
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg	Herzogliches Landkrankenhaus	2
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	6

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
"	Kreiskrankenhaus Bernburg	2
Cöthen	Kreiskrankenhaus	1
Dessau	Kreiskrankenhaus	2
Zerbst	Kreiskrankenhaus	1

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt	Städtisches Krankenhaus	1

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1

XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Arolsen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
Bad Wildungen	Krankenhaus Helenenheim	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera	Städtisches Krankenhaus	2
Milbitz bei Gera	Heilanstalten Milbitz, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter	2

XXI. Fürstentum Lippe.

Brake	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus	2
Detmold	Landkrankenhaus	2

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
"	Allgemeines Krankenhaus	4
"	Kinderhospital	1

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
"	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	3
"	Hygienisches Institut	2
"	St. Joseph-Stift	3
"	Kinder-Krankenhaus	3
"	Evangelisches Diakonissenhaus	1
"	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	1
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Joseph-Hospital	1
Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl	3

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	26
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Hamburg	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2
"	Abteilung für Physiologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
"	Allgemeines Krankenhaus Barmbeck	15
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck	4
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	Irrenanstalt Langenhorn	2
"	Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2
"	Hafenkrankenhaus	2
"	Anatomie und Leichenschauhaus des Hafenkrankenhauses	1
"	Kranken- und Säuglingsabteilung des Waisenhauses	1
"	Institut für Geburtshilfe	2
"	Vereinshospital	1
"	Bethesda	1
"	Krankenhaus der deutsch-israelitischen Gemeinde	2
"	Freimaurer-Krankenhaus	1
"	Kinderhospital	1
"	Marienkrankenhaus	8
Hamburg-Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Edmundsthal-Siemerswalde	2
Hamburg-Sahlenburg	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung	1

XXV. Elsaß-Lothringen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Algringen	Bergmannskrankenhaus Algringen, G. m. b. H.	2, für die Dauer des Krieges 1
Colmar	Bürgerspital:	
	innere Abteilung	2
	chirurgische Abteilung	1
Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen	1
Hagenau	Bürgerspital	2
Hördt	Gemeinsame Irrenpflegeanstalt der drei Bezirke des Landes	1
Lörchingen	Lothringische Bezirks-, Heil- und Pflegeanstalt	1
Metz	Mathildenstift (Diakonissenspital)	1
"	Hospital St. Blandina	2
Mülhausen	Bürgerspital (Krankenhaus am Hasenrain)	4
Rufach	Ober-Elsässische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	2
Saal	Lungenheilanstalt Tannenberg	1
Saargemünd	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Stephansfeld	Bezirks-Heilanstalt des Unterelsaß	2
Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
"	Bürgerspital:	
	chirurgische Abteilung II	5
	Entbindungsabteilung II	1
	medizinische Abteilung II	4
	Abteilung für chronisch Kranke	2
	Röntgen- und Badehaus	1

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend Abänderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. Vom 6. November 1915.

I. § 54 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. September 1904 (Reg.Bl. S. 263), betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1903 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, erhält folgende Fassung:

§ 54.

(Zu Art. 41, Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes.)

(1) Soweit das Bier in der Erhebungsgemeinde hergestellt wird, ist die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malz (Malzabgabe) zu erheben.

(2) Bei dem zulässigen Höchstbetrag der Bierabgabe von 65 Pfg. für ein Hektoliter (Art. IV des Gesetzes wegen Änderung des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 695) beträgt der Malzabgabesatz 3 ℳ für 100 kg ungeschrotenen Malzes, bei einem niedrigeren Satz der Bierabgabe ist er verhältnismäßig niedriger festzusetzen.

(3) Soweit nach Art. 11 des Biersteuergesetzes vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 542) die staatliche Malzsteuer nachgelassen oder vergütet wird, ist gleichzeitig und in derselben Weise auch die örtliche Malzabgabe durch die Staatssteuerbehörde nachzulassen oder zu vergüten.

(4) Für die sonstigen, durch die Abgabeordnung geregelten Vergütungen setzt die Staatssteuerbehörde den Malzverwendungssatz (Vergütungssatz) nach den gleichen Grundsätzen wie für die staatliche Malzsteuer fest. Hiezu hat die Gemeindebehörde jährlich spätestens auf 20. Januar dem Bezirkssteueramt mitzuteilen, für welche Bierbrauereien ein Vergütungssatz festzusetzen ist. Die Gemeindebehörde hat die mitgeteilten Vergütungssätze geheim zu halten.

II. Dem § 55 der Verfügung ist als Abs. 2 anzufügen:

Für jeden von dem Bezirkssteueramt nach § 54 Abs. 4 mitgeteilten Ver-

gütungssatz haben die Gemeinden an die Staatskasse einen festen Kostenersatz von 5 ℳ zu leisten.

III. Übergangsvorschrift.

Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. I und II) treten mit Wirkung vom 1. April 1916 an in Kraft. Schon genehmigte Abgabeordnungen bleiben bis zum Ablauf der Genehmigungsfrist in Kraft. Die Gemeinden können jedoch alsbald die Einführung des neuen Verfahrens beantragen.

Stuttgart, den 6. November 1915.

Fleischhauer. Pistorius.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 25. November 1915.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Moorgenossenschaftsgesetzes. Vom 16. November 1915. S. 173. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. Vom 16. November 1915. S. 202.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Moorgenossenschaftsgesetzes. Vom 16. November 1915.

Zum Vollzug des Moorgenossenschaftsgesetzes vom 4. August 1915 (Reg.Bl. S. 125) wird im Einvernehmen mit dem K. Justizministerium nachstehendes verfügt:

Zu Art. 1.

§ 1.

(1) Die Bestimmungen in Art. 1 Abs. 1 beziehen sich nicht nur auf Moore und Sumpfflächen, die überhaupt keinen Ertrag abwerfen, sondern auch auf Grundstücke dieser Art, die bereits in landwirtschaftlicher Benützung stehen, aber einer angemessenen Steigerung der Erträge noch fähig sind. Eine Wertsteigerung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 kann unter anderem auch darin liegen, daß ein Moorgrundstück durch das genossenschaftliche Unternehmen eine bessere Zugänglichkeit gewinnt.

(2) Die Ausübung eines Zwangs zum Eintritt in die zu bildende Moorgenossenschaft hängt vom Zutreffen der Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden Art. 84

Abſ. 1 des Waſſergeſetzes ab. Dagegen findet die weitere Vorausſetzung des Waſſergeſetzes für die Zuläſſigkeit des Beitrittszwangs, daß das genoſſenſchaftliche Unternehmen insbeſondere auch für die Grundſtücke der Widerſprechenden einen Nutzen in Ausſicht ſtellen muß (Art. 84 Abſ. 2 a. a. O.), bei der Bildung von Moorgenoſſenſchaften keine Anwendung. Nach Art. 1 Abſ. 2 iſt vielmehr unter den daſelbſt genannten Vorausſetzungen auch die Ausdehnung des Genoſſenſchaftsgebiets auf Moor- oder Sumpfflächen, für die das Unternehmen keinen Vorteil verſpricht, ſowie auf landwirtſchaftlich benützte Grundſtücke anderer Art zuläſſig. Die Zuziehung von Grundſtücken der in Art. 1 Abſ. 2 bezeichneten Art kann zum Beiſpiel nötig werden, wenn die Genoſſenſchaftswege oder -Gräben aus Gründen der techniſchen oder finanziellen Zweckmäßigkeit nur über dieſe Grundſtücke geführt werden können.

§ 2.

Wird das Genoſſenſchaftsgebiet auf Moore oder Sumpfflächen, für die das Unternehmen keinen Vorteil verſpricht, oder auf landwirtſchaftlich benützte Grundſtücke anderer Art ausgedehnt, ſo ſtehen den Eigentümern der beigezogenen Grundſtücke während des Verfahrens zur Errichtung einer Moorgenoſſenſchaft alle Rechte eines beteiligten Grundeigentümers zu. Nach der Gründung der Genoſſenſchaft ſind ſie vollberechtigte Genoſſenſchaftsmitglieder.

§ 3.

Wenn die Durchführung eines moorgenoſſenſchaftlichen Unternehmens neben der Binnenentwäſſerung und der Anlegung der zum Anſchluß an den Vorfluter erforderlichen Hauptgräben eine Verbeſſerung des Vorfluters ſelbſt erforderlich macht, ſo iſt wegen der Übernahme dieſer Arbeit mit den Gemeinden, auf deren Markungen ſie vorzunehmen iſt, zu verhandeln.

§ 4.

(1) Die Bodenverbeſſerung umfaßt den etwa erforderlichen Umbruch der vorhandenen Narbe und die Schaffung eines geeigneten Keimbetts. Sie ſchließt auch eine nach Lage der Verhältniſſe etwa notwendige Bewäſſerung ein.

(2) Zur Bewirtschaftung gehört die Düngung und die Ansaat samt den dazu erforderlichen Nebenarbeiten.

§ 5.

(1) Bis zur Durchführung des endgültigen Anbaus (zu vergl. Art. 19 Abs. 1) sind die Genossenschaftsgrundstücke für die Regel von der Genossenschaft zu bewirtschaften. Soweit jedoch Sicherheit dafür geboten ist, daß die Erreichung des Genossenschaftszwecks nicht beeinträchtigt wird, können die Grundstücke unter der Aufsicht der Genossenschaft auch von den Eigentümern selbst bewirtschaftet werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die Genossenschaft auch die Binnenentwässerung und die Verbesserung der Genossenschaftsgrundstücke ganz oder zum Teil den Eigentümern überlassen. Auch in diesem Fall hat sie die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten zu überwachen und ist berechtigt, diese jederzeit an sich zu ziehen. Auf die Tragung der Kosten der Entwässerung und Verbesserung ist Art. 16 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. 2.

§ 6.

Auf das Verfahren zur Errichtung von Moorgenossenschaften sind die Vorschriften der Vollzugsverfügung zum Wassergesetz vom 16. November 1901 (Reg.Bl. S. 379) über die Bildung von Wassergenossenschaften mit Teilnahmezwang (vergl. §§ 225—246 a. a. O.) entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Moorgenossenschaftsgesetz und in dieser Verfügung anders bestimmt ist.

Zu Art. 3.

§ 7.

(1) Auf Ansuchen der Antragsteller können die nach Art. 3 Abs. 2 erforderlichen Grundlagen des Unternehmens durch die Kulturinspektion, zunächst auf Kosten der Antragsteller, gefertigt werden. Die Kulturinspektion hat, sofern dies wünschenswert erscheint, einen besonderen Moorsachverständigen beizuziehen. Gesuche um Aufstellung dieser Vorarbeiten sind bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, einzureichen.

(2) Die in Art. 86 Abs. 2 des Wassergesetzes vorgeschriebene Darlegung muß auch eine Berechnung über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens enthalten, die mindestens auf einen Zeitraum von 4—5 Jahren auszudehnen ist.

(3) Für den Lageplan (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 1 des Wassergesetzes) können Flurkartenabdrücke verwendet werden, sofern nicht ein größerer Maßstab angezeigt ist.

(4) Zur Herstellung und Fortführung des Beteiligtenverzeichnisses (vergl. Abs. 5 und 8 sowie §§ 15 und 16 unten) ist von dem Fertiger des Lageplans über sämtliche beteiligte Parzellen ein Nummernverzeichnis anzulegen, aus dem nach Gemeindebezirken geordnete Auszüge zu fertigen sind. Verzeichnis und Auszüge werden durch den Genossenschaftsvorstand fortdauernd auf dem Laufenden erhalten. Die Auszüge sind für das Grundbuchamt und, soweit Wasserrechtsverhältnisse in Frage kommen, auch für die Kreisregierung bestimmt und werden von diesen Behörden aufbewahrt.

(5) Das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes) wird in alphabetischer Reihenfolge der Beteiligten nach dem Muster Anl. A angelegt (Beteiligtenverzeichnis). Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Gemeindebezirke, so ist dieses Verzeichnis für jede Gemeinde gesondert aufzustellen.

(6) Zum Zweck der Abstimmung ist vom Planfertiger auf Grund des Beteiligtenverzeichnisses ein weiteres Verzeichnis nach dem Muster Anl. B (Abstimmungsliste) anzulegen, in das alle beteiligten Grundeigentümer in alphabetischer Reihenfolge mit den beteiligten Grundflächen und Steuerkapitalen eingetragen werden. Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Gemeindebezirke, so wird die alphabetische Reihenfolge der Beteiligten ohne Rücksicht auf deren Wohnort durchgeführt.

(7) Das Beteiligtenverzeichnis und die Abstimmungsliste sind sowohl für jeden Beteiligten als im ganzen zusammenzustellen.

(8) Die Gemeindebehörde hat gemäß Art. 3 Abs. 3 die Spalten 1 a, 2—6 a sowie 7 a des Beteiligtenverzeichnisses an der Hand des ihr von dem Planfertiger zuzustellenden Parzellennummernverzeichnisses (vergl. Abs. 4) auf Grund des Grundbuchs und des Steuerbuchs auszufüllen. Die Einträge in Spalte 3 b und 7 a des Verzeichnisses sind durch den Steuerbuchführer zu machen. Die Spalten 1 a, 2—3 a und 4—6 a werden, wenn der

Ratschreiber zugleich Grundbuchbeamter ist, durch diesen in letzterer Eigenschaft, in anderen Fällen durch den Ratschreiber, oder, wenn die Antragsteller es verlangen, durch den Grundbuchbeamten ausgefüllt. Soweit dem Ratschreiber nicht schon in seiner Eigenschaft als Vertreter des Grundbuchbeamten gemäß Art. 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Grundbuch zur Ausfüllung des Verzeichnisses zur Verfügung steht, ist ihm die Einsichtnahme des Grundbuchs und dessen Benützung zu dem genannten Zweck (übrigens unter Beachtung von § 64 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsbl. des Justizministeriums S. 101) jederzeit zu gestatten, solange dies mit dem Geschäftsbetrieb des Grundbuchamts vereinbar ist. Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, sind die Spalten 1a, 2—3a und 4—6a des Beteiligtenverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber auszufüllen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Die Einträge in die Spalten 1b, 6b und c, sowie 7b und c des Beteiligtenverzeichnisses besorgt der Planfertiger. Soweit Wasserrechtsverhältnisse in Frage kommen, ist die Kreisregierung unter Zustellung einer Ausfertigung des Parzellennummernverzeichnisses um Mitteilung beglaubigter Abschriften über die in dem Wasserrechtsbuch eingetragenen Rechtsverhältnisse beteiligter Grundstücke zu ersuchen. Die Kreisregierung hat die gewünschten Abschriften dem Planfertiger zur Eintragung der erforderlichen Vermerke in Spalte 11 des Beteiligtenverzeichnisses zugehen zu lassen.

(9) Das Verzeichnis nichtbeteiligter Grundstücke gemäß Art. 3 Abs. 2 ist nach dem Muster des Beteiligtenverzeichnisses aufzustellen. Zu diesem Zweck hat der Planfertiger ein besonderes Parzellennummernverzeichnis über diese Grundstücke anzulegen.

§ 8.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Abstimmungstagfahrt (Art. 88 des Wassergesetzes) hat das Oberamt den Bezirksvertreter des Landesausschusses für Heimatschutz von dem Unternehmen mit dem Anheimgeben in Kenntnis zu setzen, etwaige Wünsche vor der Abstimmungstagfahrt beim Oberamt geltend zu machen.

Zu Art. 4.

§ 9.

Auf die Vornahme von Vorarbeiten nach Art. 4 Abs. 2 finden die Vorschriften in § 147 der Vollzugsverfügung zum Wassergesetz sinngemäße Anwendung.

Zu Art. 5.

§ 10.

(1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Abstimmungstagfahrt nach Art. 88 des Wassergesetzes hat das Oberamt die im Krieg abwesenden Eigentümer beteiligter Grundstücke durch Vermittlung ihres Truppenteils von dem beabsichtigten Unternehmen unter Mitteilung seines Zwecks, seines Umfangs und der Art seiner Ausführung, sowie unter Bezeichnung des Orts und Tags der Abstimmung mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, entweder sich rechtzeitig für oder gegen das Unternehmen auszusprechen oder einen bevollmächtigten Vertreter für die Tagfahrt aufzustellen. Mit dieser Aufforderung ist bei verheirateten Heeresangehörigen eine Belehrung gemäß Abs. 2, bei nichtverheirateten (ledigen, verwitweten, geschiedenen) gemäß Abs. 3 zu verbinden. Als im Krieg abwesend sind solche Heeresangehörige zu betrachten, die sich an der Front oder im Etappengebiet befinden oder vermißt oder kriegsgefangen sind.

(2) Verheiratete Heeresangehörige, die eine Erklärung für oder gegen das Unternehmen nicht abgeben und auch keinen bevollmächtigten Vertreter für die Tagfahrt aufstellen, werden durch ihre Ehefrau vertreten. Erscheint die Ehefrau bei der Tagfahrt nicht oder verweigert sie die Abstimmung, so ist der Ehemann als zustimmend anzusehen. Dasselbe gilt, wenn sein Bevollmächtigter bei der Tagfahrt nicht erscheint oder die Abstimmung verweigert (Art. 88 Abs. 1, 90 Abs. 5 des Wassergesetzes).

(3) Nichtverheiratete Heeresangehörige gelten, wenn sie nicht durch eigene Erklärung oder durch die Abstimmung eines bevollmächtigten Vertreters ausdrücklich zustimmen, als widersprechend. Sie sind also, wenn ihr Bevollmächtigter bei der Tagfahrt nicht erscheint oder die Abstimmung verweigert, nicht als zustimmend zu behandeln.

Zu Art. 6.

§ 11.

(1) Die Auswahl der Gemeinde, in welcher die Auslegung der Akten und die Abstimmung über das Unternehmen stattfinden soll, bleibt der Zentralstelle überlassen.

(2) In der Abstimmungstagfahrt werden die Spalten 5 und 6 der Abstimmungsliste ausgefüllt. Die Einträge sind von dem leitenden Beamten und dem Schriftführer zu beurkunden.

(3) Ein Ausspruch des Leiters der Tagfahrt gemäß Art. 90 Abs. 7 des Wassergesetzes setzt das Einverständnis des etwa anwesenden Vertreters der Zentralstelle voraus.

(4) Wird das beantragte Unternehmen abgelehnt, aber ein in der Verhandlung zur Abstimmung gebrachter Antrag auf Ausführung eines Entwässerungsunternehmens (vergl. Abs. 3) angenommen, so sind die Akten nach Ablauf der Frist des Art. 93 Abs. 1 des Wassergesetzes nicht der Zentralstelle, sondern der Kreisregierung vorzulegen (Art. 93 Abs. 3 a. a. O.). Über den Verlauf der Tagfahrt ist der Zentralstelle zu berichten.

§ 12.

Auf den Inhalt der Satzung finden die Vorschriften des Art. 73 des Wassergesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 13.

(1) Die in der Satzung zu bestimmende Zahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach Umfang und Bedeutung des Unternehmens.

(2) Im Anschluß an die Wahl des Vorstands sind für dessen Mitglieder 2—3 Ersatzmänner zu wählen.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden, der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmänner findet in der Regel offen (durch Zuruf) und nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, durch Stimmzettel statt. Bei der offenen Wahl ist jedes Mitglied getrennt zu wählen. Bei geheimer Abstimmung erfolgt zunächst die Wahl des Vorsitzenden, sodann die der weiteren ordentlichen Mitglieder und schließlich die Wahl der Ersatzmänner. Die Gewählten sind über die Annahme der Wahl zu befragen.

(4) Die Vorstandsmitglieder und ihre Ersatzmänner brauchen nicht notwendig Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Zu Art. 7.

§ 14.

(1) Die Entscheidung über die Genehmigung des beschlossenen Unternehmens ist von dem Bescheid der Zentralstelle nach Art. 87 des Wassergesetzes unabhängig.

(2) Eine Versagung der Genehmigung kommt namentlich in Frage, wenn zu befürchten ist, daß infolge starken Rückgangs oder Versiegens der Wasserführung von Bächen, Flüssen oder Seen oder infolge zu starker Senkung des Grundwasserspiegels das gemeine Wohl oder die Interessen Dritter erheblich geschädigt würden.

§ 15.

Nach der Genehmigung des Unternehmens sind Beteiligtenverzeichnis und Verzeichnis der nichtbeteiligten Grundstücke von dem Genossenschaftsvorstand dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen zu übergeben, in Spalte 8—10 bei jeder Parzelle die Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen, sowie die Lasten und Beschränkungen des Eigentums, insbesondere die Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstigen Realberechtigungen, Nutznießung usw. nach dem Grundbuch sorgfältig einzutragen. Das Grundbuchamt hat die Verzeichnisse bezüglich der von ihm gemachten Einträge zu beurkunden und dem Genossenschaftsvorstand zurückzugeben.

§ 16.

Die während des Bestehens der Moorgenossenschaft eintretenden Änderungen in den Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen der im Parzellennummernverzeichnis (§ 7 Abs. 4) aufgeführten Genossenschaftsgrundstücke sind von dem Grundbuchamt sofort nach ihrem Anfall dem Genossenschaftsvorstand in einem Vordruck nach dem Muster Anl. C mitzuteilen (Änderungsmitteilung). Der Genossenschaftsvorstand ist verpflichtet, diese Mitteilungen in der Reihenfolge ihres Eingangs zu sammeln und das Beteiligtenverzeichnis richtig zu stellen.

(2) Die während des Bestehens der Moorgenossenschaft anfallenden Änderungen in den Wasserrechtsverhältnissen der Genossenschaftsgrundstücke sind dem Genossenschaftsvorstand von der Kreisregierung durch Auszug aus dem Wasserrechtsbuch mitzuteilen. Die Auszüge werden von dem Genossenschaftsvorstand aufbewahrt; das Beteiligtenverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

§ 17.

(1) Für die Ausfüllung der Spalten 1 a, 2, 3 a und 4—6 a des Beteiligtenverzeichnisses sowie des Verzeichnisses der nichtbeteiligten Grundstücke (Muster A) sind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten	7 ₰,
in auswärtigen Gemeinden . . .	10 ₰.

(2) Diese Gebühren hat der Ratschreiber, welcher nicht Grundbuchbeamter ist, unmittelbar für sich — jedoch unbeschadet etwaiger im Wege des Dienstvertrages getroffener Bestimmungen über die Abführung der anfallenden Gebühren an die Gemeindekasse — zu beziehen. Erfolgt die Ausfüllung der erwähnten Spalten durch den Grundbuchbeamten, so werden die fraglichen Gebühren auf Grund einer von diesem Beamten vorzulegenden Anzeige über deren Höhe von dem Amtsgericht eingezogen und im Kostenregister Spalte 9 in Soll-Einnahme gestellt.

(3) Für die Ausfüllung der Spalten 8—10 des Musters A sind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten	7 ₰,
in auswärtigen Gemeinden . . .	10 ₰,

ohne Rücksicht darauf, ob die Parzelle belastet ist oder nicht.

(4) Für die Fertigung der Änderungsmitteilungen (Muster C) sind zu bezahlen für jede Parzelle (gleichviel ob am Wohnsitz des Beamten oder auswärts) 20 ₰.

(5) Die Gebühren in Abs. 3 und 4 werden gleichfalls auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über deren Höhe von dem Amtsgericht eingezogen und im Kostenregister Spalte 9 in Soll-Einnahme gestellt.

(6) Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, werden die in Abs. 1—4 angeführten Gebühren von dem Amtsgericht eingezogen und zur Staatskasse verrechnet.

(7) Für die Ausfüllung der Spalten 3b und 7a des Musters A und für die Zusammenstellung der Steuerkapitalien erhält der Steuerbuchführer für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten	3 ₰,
in auswärtigen Gemeinden . . .	5 ₰.

(8) Die nach Abs. 1, 3 und 7 zu zahlenden Gebühren fallen den Gemeinden (Art. 3 Abs. 3), die Gebühren des Absatzes 4 der Genossenschaft zur Last.

Zu Art. 8.

§ 18.

(1) Die Genehmigung der Satzung kann nur aus den Gründen des Art. 74 Abs. 3 des Wassergesetzes verweigert werden.

(2) Vor Ablauf der in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten dreijährigen Frist ist das Verfahren zur Feststellung der Satzung von neuem einzuleiten. Kommt ein Mehrheitsbeschluß nach dem entsprechend anzuwendenden Art. 6 Abs. 2 nicht rechtzeitig zustande, so ist die Satzung auf weitere 3 Jahre von der Zentralstelle festzusetzen.

Zu Art. 9.

§ 19.

(1) Im Falle der Ernennung des Vorstands einschließlich der Ersatzmänner (§ 13 Abs. 2) durch die Zentralstelle sind die zur Berufung in Aussicht genommenen Personen zu befragen, ob sie eine Ernennung annehmen.

(2) Die Ernennung erfolgt auf eine angemessene Reihe von Jahren.

(3) Scheiden aus dem Vorstand so viele Mitglieder aus, daß er einschließlich der nachgerückten Ersatzmänner nicht mehr beschlußfähig ist, so ist unter sinngemäßer Anwendung von Art. 6 Abs. 3 eine Ergänzungswahl vorzunehmen; Art. 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 20.

Die Vorstandsmitglieder (einschließlich der Ersatzmänner) sind von dem Oberamt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch nachstehenden Eid zu verpflichten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Obliegenheiten meines Amtes als Mitglied des Vorstands der Moorgenossenschaft ..... unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe."

Hat ein Mitglied schon früher einen solchen Eid oder einen allgemeinen Diensteid geleistet, so genügt die Hinweisung auf diesen. Die Urkunde über die vollzogene Verpflichtung ist der Zentralstelle vorzulegen.

§ 21.

(1) Den Vorstandsmitgliedern steht für ihre Tätigkeit, insbesondere auch für die Teilnahme an den Sitzungen und sonstigen Verhandlungen eine Vergütung zu. Diese bemißt sich nach den entsprechend anzuwendenden §§ 28—32 und, soweit der Vorsitzende in Betracht kommt, § 92 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung vom 6. Oktober 1907 (Reg.Bl. S. 433).

(2) Die Gebührenforderungszettel der Vorstandsmitglieder sind von dem Vorsitzenden zu beurkunden und durch Vermittlung der Kulturinspektion der Zentralstelle zur Prüfung vorzulegen.

Zu Art. 11.

§ 22.

(1) Der Inhalt der Bekanntmachung nach Art. 11 wird von der Zentralstelle bestimmt. In der Bekanntmachung sind auch die Namen der Vorstandsmitglieder unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden zu veröffentlichen.

(2) Die Genehmigung des Unternehmens und der Satzung ist im Wasserrechtsbuch einzutragen.

Zu Art. 12.

§ 23.

Satzungsänderungen können nicht nur von einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder deren Vorstand beantragt, sondern auch von der Zentralstelle von Amts wegen eingeleitet werden.

Zu Art. 13.

§ 24.

(1) Die Kulturinspektion ist verpflichtet, bei der Festsetzung des Graben- und Wegenetzes sowie des Planes über die Art des Anbaus und der Bewirtschaftung des Genossenschaftsgebiets mitzuwirken; sie hat erforderlichenfalls einen besonderen Moorsachverständigen beizuziehen. Bei der Festsetzung des Plans ist auch zu bestimmen, welche Gräben und Wege von der Genossenschaft und welche von den einzelnen Genossen zu unterhalten sind.

(2) Die getroffenen Bestimmungen sind in einer von dem Genossenschaftsvorstand, der Kulturinspektion und zutreffendenfalls dem besonderen Moorsachverständigen, sowie dem etwa anwesenden Vertreter der Zentralstelle zu unterzeichnenden Urkunde niederzulegen und in den Lageplan (§ 7 Abs. 3) oder einen besonderen Plan (Grabennetzplan) einzutragen. In dem Lage- oder dem Grabennetzplan ist auch die Art des Anbaus und der Bewirtschaftung darzustellen, soweit nicht ein besonderer Plan hierfür erforderlich ist (Wirtschaftsplan).

(3) Die Zentralstelle hat den Grabennetzplan und den etwaigen besonderen Wirtschaftsplan sorgfältig zu prüfen. Die Genehmigung erfolgt nach freiem Ermessen und kann an Abänderungsbedingungen geknüpft werden.

(4) Eine etwa erforderliche Genehmigung nach Art. 25 des Wassergesetzes ist sofort nach der Aufstellung des Grabennetz- und Wirtschaftsplanes einzuholen.

(5) Die Vorschriften des Art. 13 sind auch auf wesentliche Abänderungen des Grabennetz- und Wirtschaftsplanes anzuwenden; unwesentliche Abweichungen (z. B. Einlegung weiterer Seitengräben, unerhebliche Änderungen im Anbau oder in der Bewirtschaftung) kann der Genossenschaftsvorstand im Einvernehmen mit der Kulturinspektion ohne Mitwirkung der Zentralstelle durchführen. Derartige Änderungen sind in jedem Falle in den Plänen nachzutragen.

§ 25.

Bei der Ausführung des Unternehmens, insbesondere der Absteckung des Grabennetzes, der etwaigen Gebrauchsvermarkung (vergl. § 26 Abs. 3), der Verdingung, Beaufsichtigung und Abnahme der Arbeiten, sowie der Abrechnung über diese hat die Kulturinspektion in geeigneter Weise mitzuwirken; erforderlichenfalls ist ein besonderer Moorsachverständiger beizuziehen.

Zu Art. 14.

§ 26.

(1) Die Eigentumsverhältnisse an den zu der Genossenschaft gehörenden Grundstücken werden durch deren Inanspruchnahme für die genossenschaftlichen Anlagen, insbesondere die Gräben und Wege, nicht berührt. Mit der Inanspruchnahme des Grund und Bodens der Genossen zu den genossenschaftlichen Anlagen tritt nur eine öffentlich-rechtliche Beschränkung des Eigentums an den beanspruchten Grundstücken ein.

(2) Die durch das Bestehen der genossenschaftlichen Anlagen gegebene öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums kann nicht in das Grundbuch eingetragen werden (vergl. § 37 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsbl. des Justizministeriums S. 101).

(3) Um gleichwohl die Begrenzung der genossenschaftlichen Anlagen und der durch sie bewirkten Eigentumsbeschränkungen ersichtlich zu machen, ist sie von dem Genossenschaftsvorstand im Benehmen mit der Kulturinspektion nach Bedarf durch besondere Kennzeichen (z. B. Pfähle, Gräben) festzulegen (Gebrauchsvermarkung). Die rechtliche Bedeutung einer Vermarkung im Sinne der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Reg.Bl. S. 667, kommt der Gebrauchsvermarkung nicht zu. Bei der Auswahl der Kennzeichen für die Gebrauchsvermarkung sowie ihrer Standorte ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kennzeichen nicht mit Grenzzeichen verwechselt werden können.

(4) Für etwaige Grenzvermarkungen sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend (vergl. insbesondere die in Abs. 3 erwähnte Ministerialverfügung).

§ 27.

(1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken für genossenschaftliche Anlagen ist den beteiligten Grundeigentümern vom Genossenschaftsvorstand auf Grund des genehmigten Grabennetzplanes gleichzeitig mit dessen Auslegung (Art. 13 Abs. 3) mitzuteilen. Die Mitteilung ist durch den Ortsvorsteher des Aufenthaltsorts gegen Bescheinigung, oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und hat außer der Angabe von Parzellnummer, Meßgehalt und Kulturart, sowie des Gewands und der Nebenlieger der in Anspruch genommenen Grundstücke insbesondere eine Auskunft über den Meßgehalt und die Lage der belasteten Grundfläche sowie über die Art der Belastung zu enthalten. Der Mitteilung ist eine Aufforderung an die beteiligten Grundeigentümer zur Erklärung binnen bestimmter Frist darüber beizufügen, ob sie für die Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens eine Entschädigung nach Art. 14 Abs. 2 verlangen.

(2) Den eine Entschädigung beanspruchenden Grundeigentümern ist eine weitere Mitteilung über die Höhe der verwilligten Entschädigung unter Angabe der Art der Entschädigungsberechnung zu machen. Beträgt die Entschädigung mehr als 50 ℳ für ein Grundstück, so ist diese Mitteilung unter Anschluß einer Abschrift der Mitteilung nach Abs. 1 auch berechtigten Dritten mit einer Belehrung darüber zuzustellen, daß sie das Recht haben, der Ausbezahlung der Entschädigung an den Grundeigentümer binnen eines Monats von dem Empfang der Anzeige gegenüber dem Genossenschaftsvorstand zu widersprechen.

§ 28.

Der Entschädigungsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur. Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Genossenschaftsvorstand ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Art. 22 zulässig.

Zu Art. 15.

§ 29.

Art. 15 stellt die Zulässigkeit der Zwangsenteignung bezüglich der daselbst bezeichneten Grundstücke zu Gunsten der Moorgenossenschaft fest. Es bedarf hienach zur Einleitung

des Enteignungsverfahrens im einzelnen Falle einer Königlichen Entschließung nach Art. 2 Abs. 1 des Zwangsenteignungsgesetzes nicht.

Zu Art. 16.

§ 30.

(1) Unter Vorteil im Sinne des Art. 16 Abs. 2 ist im Gegensatz zu den wiederkehrenden Nutzungen die aus dem genossenschaftlichen Unternehmen den einzelnen Grundstücken erwachsende einmalige Wertsteigerung zu verstehen. Dieselbe Bedeutung hat der in Art. 97 Abs. 2 des Wassergesetzes verwendete Begriff des Nutzens.

(2) Über die Beitragsverbindlichkeiten der Genossen ist in sinngemäßer Anwendung des § 251 der Vollzugsverfügung zum Wassergesetz ein Genossenschaftskataster zu fertigen; den Genossen sind Auszüge aus dem Kataster gegen Bescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Zu Art. 17.

§ 31.

(1) Die Entschädigungspflicht der Genossenschaft auf Grund des Art. 17 Abs. 1 und 2 ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das privatrechtliche Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter oder zwischen Grundstückseigentümer und Drittberechtigtem wird durch die Bestimmung des Art. 17 nicht berührt.

(2) Das Ergebnis der Entschädigungsverhandlungen ist von dem Genossenschaftsvorstand urkundlich niederzulegen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so bleibt es der Zentralstelle überlassen, vor der Fällung einer Entscheidung einen Verständigungsversuch zu machen und hiezu einen Sachverständigen beizuziehen.

Zu Art. 18.

§ 32.

(1) Nach der Fertigstellung der genossenschaftlichen Anlagen sind die entbehrlich werdenden Grunddienstbarkeiten in einem für jeden beteiligten Gemeindebezirk gesondert anzulegenden Verzeichnis zusammenzustellen. Dieses Verzeichnis, das außer einer Beschreibung

der in Wegfall kommenden Dienstbarkeiten eine Bezeichnung der herrschenden und dienenden Grundstücke durch Angabe der Parzellnummer, des Meßgehalts, der Kulturart, der Gewandlage und der Nebenlieger zu enthalten hat, ist von dem Genossenschaftsvorstand zu beurkunden und dem Ortsvorsteher mit dem Ersuchen zu übergeben, es nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während eines Zeitraums von 14 Tagen zur Einsicht durch die Genossen aufzulegen.

(2) Nach Erledigung etwaiger Beschwerden ist das Verzeichnis von dem Genossenschaftsvorstand dem Grundbuchamt gegen Empfangsbestätigung mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs zuzustellen.

Zu Art. 19.

§ 33.

Grundstücke, die nach dem endgültigen Anbau aus der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung entlassen worden sind, können vom Genossenschaftsvorstand wieder in diese einbezogen werden, wenn sie von ihrem Besitzer in einer die wirtschaftliche Nutzung der übrigen Genossenschaftsgrundstücke erheblich beeinträchtigenden Weise bewirtschaftet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt namentlich vor, wenn verbesserte Grundstücke durch mangelnde Pflege, falsche Behandlung, geringe Düngung u. a. zurückkommen und hiedurch die Nachbargrundstücke (etwa infolge Verunkrautung, Austrocknung, Versumpfung usw.) in beträchtlichem Maß geschädigt werden.

Zu Art. 20.

§ 34.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind zur Sicherung ihrer Instandhaltung in angemessenen Zeiträumen durch die Kulturinspektion und, soweit etwa wünschenswert, durch einen besonderen Moorsachverständigen unter Zuziehung des Genossenschaftsvorstands zu besichtigen. Das Ergebnis der Schau ist in einer Urkunde niederzulegen, die der Zentralstelle zur Einsicht zu übersenden und dem Genossenschaftsvorstand abschriftlich zur Erledigung der etwa vorgefundenen Anstände zu übergeben ist.

§ 35.

(1) Von der Bestellung eines Rechners und der ihm bewilligten Belohnung hat der Genossenschaftsvorstand der Zentralstelle Anzeige zu machen.

(2) Der Rechner ist von dem Ortsvorsteher seines Wohnorts in Pflichten zu nehmen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Vorsitzende des Vorstands die aufgelaufenen Rechnungsbelege nebst beurkundeter Zusammenstellung der Kulturinspektion zu übergeben, die sie nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zur Zahlungsanweisung zurückgibt. Beanstandete Rechnungsbelege sind von der Kulturinspektion der Zentralstelle zur Nachprüfung vorzulegen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende des Vorstands die Rechnungsbelege schon vor Ablauf des Monats an die Kulturinspektion einsenden.

(4) Eine Nachprüfung der nach Abs. 3 von der Kulturinspektion geprüften Einzelbelege durch das Oberamt findet nicht statt.

Zu Art. 21.

§ 36.

Die Beitragsverbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen der Genossenschaftsmitglieder gegenüber der Genossenschaft sind öffentliche Lasten. Die zwangsweise Beitreibung der Beiträge und der etwaigen sonstigen auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichteten Verbindlichkeiten der Genossenschaftsmitglieder erfolgt nach den Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.Bl. S. 202). Der Zahlungsbefehl wird vom Vorstand der Genossenschaft erlassen.

Zu Art. 22.

§ 37.

Die durch sofortige Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen und Verfügungen des Genossenschaftsvorstands und der Zentralstelle sollen eine Belehrung über das Beschwerderecht und dessen Förmlichkeiten enthalten.

Zu Art. 23.

§ 38.

Wenn nur ein kleinerer Teil des Gebiets einer bereits bestehenden Wassergenossenschaft im Sinne des Moorgenossenschaftsgesetzes verbessert werden soll, so ist zu prüfen, ob nicht von einer Ausdehnung des Zwecks der Wassergenossenschaft auf die Zwecke des Art. 1 Abs. 1 abzusehen und statt dessen besser eine besondere Moorgenossenschaft zu begründen ist, deren Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand der Wassergenossenschaft genommen werden können.

Zu Art. 24.

§ 39.

Der Genossenschaftsvorstand hat im Benehmen mit der Kulturinspektion den Maßstab für die Verteilung der Kosten des genossenschaftlichen Unternehmens auf die vorschußpflichtigen Gemeinden festzusetzen und diesen Gemeinden mitzuteilen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorschußleistung ist im Falle der Nichterfüllung von der Gemeindeaufsichtsbehörde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, betreffend die Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, durchzusetzen.

Zu Art. 25.

§ 40.

Im übrigen finden auf die Moorgenossenschaften die Vollzugsbestimmungen zu den Vorschriften des Wassergesetzes über die Wassergenossenschaften (vergl. die §§ 195—254 der Vollzugsverfügung zum Wassergesetz) entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 16. November 1915.

Fleischhauer.

Anlage A.

Öffentliche Moorgenossenschaft

Pfrunger Ried.

Verzeichnis

der im Gemeindebezirk Riedhausen, O.A. Saulgau, gelegenen, an dem Unternehmen beteiligten Grundstücke

(Beteiligtenverzeichnis).

(Art. 2 des Moorgenossenschaftsgesetzes vom 4. August 1915 und Art. 86 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900, sowie § 7 Abs. 5, 7 und 8 und § 15 der Vollzugsverfügung zum Moorgenossenschaftsgesetz vom 16. November 1915.)

Laufende Nummer des Beteiligtenverzeichnisses	Laufende Nummer der Abstimmungsliste	Name, Beruf und Wohnort der Beteiligten (in alphabetischer Ordnung)	Aktennachweisung Grundbuch Heft	Grundbuch Nr.	Steuerbuch Band	Steuerbuch Seite	Markung Kartenblatt Nr.	Markung Parz.-Nr.	Benützungs- oder Kulturart; Lage	Flächengehalt der einzelnen Grundstücke ha	a	qm	der beteiligten Fläche im einzelnen ha	a	qm	im ganzen ha	a	qm
1		2	3 a				4		5	6 a			6 b			6 c		
a	b																	
1	*2*	*Burth, Franz, Bauer in Riedhausen*	*2*	*1*	*1*	*30*	*Riedhausen V B*	*225*	*Wiese*	*—*	*50*	*80*	*—*	*16*	*40*			
		a. Eigene Grundstücke							*Viehweide*									
		b. Grundstücke der Ehefrau in Verwaltung des Mannes	*3*	*3*	*1*	*31*	*V B*	*264* / *1*	*Streuwiese*	*1*	*50*	*—*						
									unbeständiger Weg	*—*	*5*	*50*						
									Muckenwinkel	*1*	*55*	*50*	*1*	*55*	*50*			
		c. Gemeinschaftliche Grundstücke der Eheleute in Verwaltung des Mannes	*4*	*2*	*1*	*32*	*V B*	*371*	*Acker Etterschen*	*—*	*37*	*40*	*—*	*6*	*—*			
		d. Grundstücke der Kinder in Verwaltung des Vaters	*5*	*6*	*1*	*35*	*IX X*	*285*	*Torffeld Achwiesen*	*—*	*92*	*30*	*—*	*92*	*30*	*2*	*70*	*20*
7	*25*	*Frik, Josef, Schultheiss in Riedhausen Allgemeine Gütergemeinschaft a. R.*	*15*	*3*	*1*	*38*	*Riedhausen V B* / *IX*	*274*	*Streuwiese* / *Achwiesen*	*3*	*05*	*20*	*3*	*05*	*20*	*3*	*05*	*20*
38	*451*	*Uhl, Georg, Bauers Ehefrau, Katharina geb. Schlegel in Königseggwald*	*40*	*1*	*1*	*70*	*Riedhausen XI*	*606*	*Torffeld Sodenwiesen*	*1*	*09*	*50*	*1*	*09*	*50*	*1*	*09*	*50*

Die Einträge beurkunden
bezüglich der Spalten

1 a, 2, 3 a, 4—6 a

Riedhausen, den .....

Ratschreiber

K. Grundbuchamt

3 b und 7 a

....., den .....

Steuerbuchführer

Steuerkapital: der einzelnen Grundstücke	Steuerkapital: der beteiligten Fläche im einzelnen	Steuerkapital: der beteiligten Fläche im ganzen	Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen	Lasten und Beschränkungen des Eigentümers (Serv.-Buch ... Seite ...)	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. Unterpfandsbuch Teil ... Blatt ... bezw. Grundbuch-Heft Abt. III Nr. ...	Bemerkungen (insbesondere über etwaige Wasserrechtsverhältnisse)
7			8	9	10	11
a	b	c				
M Pf	M Pf	M Pf				
15 24	4 92		*Überfahrtsrecht über die Parz. Nr. 248, 266—270 3 auf Viz.-Weg Nr. 3 Serv.-B. I S. 20*	—	*a. Vorgehen 0. Hypothek der Hospitalverwaltung Biberach für 4200 M (Tl. II Bl. 25) b. Vorgehen 4200 M Hypothek des Darlehenskassenver. Riedhausen für 500 M Grundbuchheft 2, Abtlg. III Nr. 10.*	
12 —	12 —		—	—	—	
14 96	2 40		*Trepprecht auf die Wiesenparz. Nr. 336 Serv.-B. I S. 25*	*Trepplast von Parz. Nr. 340 Serv.-B. I S. 25*	*Verpfändet wie Parz. Nr. 225.*	
1 20	1 20	20 52	—	—	—	
24 40	24 40	24 40	—	—	—	*Wässerrecht aus Bach Nr. 1 (vgl. Beilage Nr.).*
2 50	2 50	2 50	—	*Leibgeding des Franz Schlegel u. seiner Ehefrau Maria geb. Kessel (Eintragsbewilligung vom 3./IV. 1910).*	—	

Die Einträge beurkunden bezüglich der Spalten

1 b, 6 b und c, 7 b und c und 11 (Wasserrechtsverhältnisse)

8—10

..., den ...

Der Planfertiger

Riedhausen, den ...

K. Grundbuchamt

Anlage B.

Öffentliche Moorgenossenschaft

Pfrunger Ried.

Abstimmungsliste.

(Art. 2 des Moorgenossenschaftsgesetzes vom 4. August 1915 und § 7 Abs. 6 sowie § 11 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zum Moorgenossenschaftsgesetz vom 16. November 1915.)

Laufende Nummer der Abstimmungsliste	Bezeichnung und laufende Nummer des Beteiligtenverzeichnisses	Name, Beruf und Wohnort der Beteiligten (in alphabetischer Reihenfolge)	Der beteiligten Größe nach Markungen			zusammen		
1		2	3					
a	b		a			b		
			ha	a	qm	ha	a	qm
	Pfrungen		*Pfrungen*					
1	*1*	*Altherr, Bernhard, Schultheiss in Pfrungen*	*1*	*30*	*26*	*1*	*30*	*26*
	Laubbach		*Laubbach*					
2	*1*	*Burth, Franz, Bauer in Riedhausen*	*—*	*55*	*40*			
	Riedhausen		*Riedhausen*					
	1		*2*	*70*	*20*			
						3	*25*	*60*
	Riedhausen							
25	*7*	*Frik, Josef, Schultheiss in Riedhausen*	*3*	*05*	*20*	*3*	*05*	*20*
	Königseggwald		*Königseggwald*					
450	*56*	*Uhl, Georg, Bauer in Königseggwald*	*—*	*35*	*20*			
			Stephansreute					
			—	*40*	*00*			
						—	*75*	*20*
	Riedhausen							
451	*38*	*Uhl, Georg, Bauers Ehefrau, Katharina, geb. Schlegel in Königseggwald*	*1*	*09*	*50*	*1*	*09*	*50*

Die Einträge in Spalte 1—4 beurkundet

, den

K. Kulturinspektion

Fläche: Steuerkapital: nach Markungen: 4: a: ℳ	Fläche: Steuerkapital: nach Markungen: 4: a: ₰	Fläche: Steuerkapital: zusammen: 4: b: ℳ	Fläche: Steuerkapital: zusammen: 4: b: ₰	Abstimmungsergebnis: Im Krieg abwesende Beteiligte: Verheiratete: Ja (Namen oder schriftliche Erklärung): 5: a	Abstimmungsergebnis: Im Krieg abwesende Beteiligte: Verheiratete: Nein (Namen oder schriftliche Erklärung): 5: b	Abstimmungsergebnis: Im Krieg abwesende Beteiligte: Verheiratete: Abwesend (zustimmend): 5: c	Abstimmungsergebnis: Im Krieg abwesende Beteiligte: Nichtverheiratete: Ja (Namen oder schriftliche Erklärung): 5: d	Abstimmungsergebnis: Im Krieg abwesende Beteiligte: Nichtverheiratete: Nein (Namen oder schriftliche Erklärung): 5: e	Abstimmungsergebnis: Übrige Beteiligte: Ja (Namen): 6: a	Abstimmungsergebnis: Übrige Beteiligte: Nein (Namen): 6: b	Abstimmungsergebnis: Übrige Beteiligte: Abwesend (zustimmend): 6: c	Bemerkungen (insbesondere über Abstimmungsverweigerungen)
41	50	41	50	—	—	—	—	—	Altherr	—	—	
22	16											
20	52											
		42	68	1 (Beil. 30)	—	—	—	—	—	—	—	
24	40	24	40	—	—	—	—	—	Frik	—	—	
10	56											
12	00											
		22	56	—	—	—	—	—	Uhl	—	—	
2	50	2	50	—	—	—	—	—	—	Uhl	—	

Die Einträge in Spalte 5, 6 und 7 (Abstimmungsverweigerungen) beurkunden

Der Leiter der Abstimmungstagfahrt

Der Schriftführer

Anlage C.

Öffentliche Moorgenossenschaft

Pfrunger Ried.

Mitteilung

über vorgekommene Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Genossenschaftsgrundstücke des Gemeindebezirks Riedhausen

(Änderungsmitteilung).

(§ 16 Abs. 1 der Vollzugsverfügung zum Moorgenossenschaftsgesetz vom 16. November 1915.)

Änderungs-

Nr. des Beteiligtenverzeichnisses	Name, Beruf und Wohnort des Genossen	Parz.-Nr.	A. Art der Änderung der in Spalte 8—10 des Beteiligtenverzeichnisses eingetragenen Rechtsverhältnisse **ohne Wechsel** des Eigentümers	B. Änderungen in den Nr. des Beteiligtenverzeichnisses	Name, Beruf und Wohnort des neuen Genossen unter näherer Angabe der Eigentums-, Lehens- oder Stammgutsverhältnisse
1	2	3	4	5	6
1	*Burth, Franz, Bauer in Riedhausen*	*285*	*Die Sicherungshypothek für die Kinder erster Ehe mit 12 450 Mk. (Grundbuchheft 5 Abt. III Nr. 25) wurde am 22. März 1916 gelöscht*	—	—
	Weiteres Beispiel:				
38	*Uhl, Georg, Bauers Ehefrau, Katharina geb. Schlegel in Königseggwald*	*606*	—	*25 A*	*Härle, Fridolin, Brauereibesitzer in Königseggwald*

Mitteilung.

Rechtsverhältnissen **beim Wechsel** in der Person des Eigentümers					
Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen	Lasten und Beschränkungen des Eigentums (Serv.-Buch Seite .....)	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (Unterpf.-Buch Teil ..... Blatt bezw. Grundbuchheft Abt. III Nr. .....)	Aktennachweis: Grundbuch Heft	Aktennachweis: Grundbuch Nr.	Aktennachweis: Inventur-, Teilungsakten usw.	Bemerkungen
für den neuen Besitzer gültig.						
7	8	9	10		11	12
—	—	—	—	—	—	
—	*Leibgeding des Franz Schlegel und seiner Ehefrau geb. Kessel (Eintragungsbewilligung vom 3. IV. 1910)*	—	*75*	*1*	—	

Zur Beurkundung

, den

F. Grundbuchamt

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. Vom 16. November 1915.

(1) Die Viehseuchenumlage auf Grund der Art. 9 bis 11 des zum Viehseuchengesetz ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) wird für das Rechnungsjahr 1915 im Anschluß an die auf 1. Dezember ds. Js. stattfindende Viehzählung vorgenommen.

(2) Zu diesem Zweck sind auf Grund der Ortslisten der Viehzählung besondere Umlageverzeichnisse anzufertigen, wobei zu beachten ist, daß in sie diejenigen Tiere nicht aufzunehmen sind, für die nach Art. 9 Abs. 3 a. a. O. keine Beiträge erhoben werden. Die Umlageverzeichnisse sind binnen 10 Tagen nach der Viehzählung fertig zu stellen. Im übrigen sind für die Verzeichnung des beitragspflichtigen Tierbestandes, für die Erhebung der Beiträge und deren Ablieferung an die Ministerialkasse des Innern, sowie für die Belohnung der Gemeinden für die Besorgung dieser Geschäfte § 349 Abs. 2 ff. und § 350 der zum Viehseuchengesetz erlassenen württembergischen Ausführungsvorschriften vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) maßgebend.

(3) Zu entrichten ist für das Jahr 1915

I. für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . . 10 ₰,
II. für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel ein Beitrag von . . 10 ₰,
III. für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . . 50 ₰.

(4) Die eingezogenen Beiträge sind nach Abzug der Einbringungs- und Postgebühren von den Gemeinden unmittelbar an die Ministerialkasse des Innern mittels Zahlkarte auf Postscheckkonto 3730 (bei dem Postscheckamt Stuttgart) abzuliefern. Für Zahlungen bis zum Betrag von 800 ℳ gilt der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbeleg, falls der Empfänger und der überwiesene oder eingezahlte Betrag auf ihm angegeben ist.

Stuttgart, den 16. November 1915.

Fleischhauer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 28. Dezember 1915.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. Vom 30. November 1915. S. 203. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 18. Dezember 1915. S. 204. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1916. Vom 21. Dezember 1915. S. 204. — Berichtigung. S. 206.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. Vom 30. November 1915.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, Abteilung für Unfallversicherung, vom 24. November ds. Js., betreffend den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer, wird hiemit gemäß § 805 der Reichsversicherungsordnung veröffentlicht.

Stuttgart, den 30. November 1915.

Fleischhauer.

Bekanntmachung.

Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflußt worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom

10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr Kaufmann.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.

Vom 18. Dezember 1915.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen auch aus den schweizerischen Kantonen

Basel-Land, Freiburg, Tessin und Waadt

mit sofortiger Wirkung wieder gestattet. Die Einfuhr und Durchfuhr ist jedoch nur unter den Bedingungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910 (Reg.Bl. S. 492) mit der Maßgabe zulässig, daß sie außer über Friedrichshafen bis auf weiteres auch über die badischen Grenzeintrittsstellen stattfinden darf.

Das unter dem 21. August 1913 (Reg.Bl. S. 217) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz erstreckt sich nunmehr nur noch auf die Kantone Appenzell, Graubünden, St. Gallen und Thurgau.

Stuttgart, den 18. Dezember 1915.

Fleischhauer.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1916. Vom 21. Dezember 1915.

Die Deutsche Arzneitaxe 1916, amtliche Ausgabe, ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, erschienen.*)

*) In Buchform gebundene Exemplare der amtlichen Ausgabe mit der württ. Einführungsverfügung, der zum Vollzug des § 376 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1913, können zum Preis von ℳ 1.40 (gegen Voreinsendung von ℳ 1.60 portofrei oder

Die neue Taxe gilt vom 1. Januar 1916 ab.

Bezüglich der Gewährung von Preisabschlägen wird, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, folgendes vorgeschrieben:

1. Die Apotheken haben den öffentlichen Anstalten und Krankenhäusern, den Mannschaften des K. Landjägerkorps einschließlich der Stationskommandanten, den K. Straßen- und Schleusenwärtern, sowie solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege und der Wohltätigkeit dienen, bei Bezahlung der gelieferten Arzneimittel innerhalb zweier Monate nach Übergabe der Rechnung folgende Abschläge von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren:

für vierteljährliche Lieferungsbeträge			bis zu	400 ℳ			5 %
„	„	„	über	400 ℳ	bis zu	700 ℳ	10 %
„	„	„	„	700 ℳ	„ „	1000 ℳ	15 %
„	„	„	„	1000 ℳ			20 %.

Die höheren Abschläge kommen je für die überschießenden Beträge in Anrechnung. Bei Rechnungen bis zum Betrag von 5 ℳ ist ein Abschlag nicht zu gewähren; sofern die Rechnung den Betrag von 5 ℳ übersteigt, findet ein Abschlag nur insoweit statt, als hiedurch der Rechnungsbetrag nicht unter 5 ℳ herabsinkt.

2. Für Lieferungen an Krankenkassen im Sinn des § 225 der Reichsversicherungsordnung und an knappschaftliche Krankenkassen gelten die Bestimmungen der zum Vollzug des § 376 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1913 (Reg.Bl. S. 322) mit der Maßgabe, daß an Stelle des letzten Absatzes der genannten Verfügung die Bestimmung in Nr. 5 der gegenwärtigen Verfügung tritt und daß Lieferungen für einzelne Kassen, die im Vierteljahr nicht mehr als 60 ℳ betragen, bei der Berechnung des Gesamtabschlags außer Betracht zu bleiben haben. Für diese Lieferungen ist gleichmäßig ein Abschlag von 5 % zu gewähren. Bei Verteilung

---

gegen Nachnahme von ℳ 1.80) bei der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) bezogen werden. Die Oberamtsärzte erhalten ein Exemplar durch das Ministerium des Innern geliefert.

des Gesamtabschlags auf die einzelnen Kassen ist nur mit vollen Hundertteilen (Prozenten) zu rechnen. Bruchteile, die sich bei der Feststellung des Gesamtabschlags ergeben, sind bei mehr als 0,5 % nach oben, andernfalls nach unten abzurunden.

3. Bei Lieferung von Tierarzneimitteln an die in Nr. 1 bezeichneten Anstalten und Vereine ist ein Abschlag von 10 % auf die Preise der Arzneitaxe zu gewähren. Im übrigen findet bei jeder tierärztlichen Verordnung ein Abschlag von 10 % auf die Preise der Arzneitaxe statt, wenn der Betrag der gleichzeitig verordneten Arzneimittel 5 ℳ übersteigt und die Bezahlung innerhalb zweier Monate nach Übergabe der Rechnung erfolgt.
4. Bei Lieferung derjenigen einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verordnung im Handverkauf abgegeben zu werden pflegen, an die in Nr. 1 bezeichneten Anstalten usw. kommt für die Berechnung die jeweils für die Krankenkassen gültige Handverkaufspreisliste zur Anwendung.
5. Für fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen im Sinn der Nr. 21 der Arzneitaxe, einschließlich des Serum antidiphtericum, Serum antimeningiticum, Serum antitetanicum und des Tuberculinum sowie für die nach Nr. 4 berechneten Arzneimittel ist ein Abschlag nicht zu gewähren.
6. Die in Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Arzneimittel sind in den Arzneirechnungen gesondert aufzuführen.

Stuttgart, den 21. Dezember 1915.

Fleischhauer.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1915, oben S. 149, hat in der Überschrift und im Text der Name statt Stieving zu lauten: „Stiewing".

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

A.

Abgaben ſ. Steuern.
Abgeordnete. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannſtatt. 1. — den Oberamtsbezirk Ehingen. 81.
Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung. 7. 101.
Ärzte. Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. 14.
Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuſer und mediziniſch-wiſſenſchaftlichen Inſtitute. 21. 152.
Vorrätighalten von keimfreier phyſiologiſcher Kochſalzlöſung in den ärztlichen Hausapotheken. 86.
Ärztliche Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche. Ermächtigung zur Ausſtellung in der Türkei. 8. — Norwegen. 40.
Altertumsdenkmale. Verlängerung der Gültigkeit des Geſetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.
Apotheken. Vorrätighalten von keimfreier phyſiologiſcher Kochſalzlöſung in den Apotheken. 86.
Deutſche Arzneitaxe 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
Arzneitaxe, Deutſche 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
Aushebung. Änderung der deutſchen Wehrordnung. 134.
Ausland. Ermächtigung zur Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe für militärpflichtige Deutſche im Ausland ſ. Ärztliche Zeugniſſe. 8. 40.
S. a. Vieheinfuhr.

B.

Bahnen ſ. Eiſenbahnen.
Bau- und Bergdirektion. Errichtung derſelben. 19.
Behörden ſ. Staatsbehörden.
Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt. Geſamtverzeichnis der zur Ausſtellung von Zeugniſſen berechtigten Lehranſtalten. 40.
Ausnahmen von den Vorſchriften des § 90 der deutſchen Wehrordnung. 134.

Berechtigung. (Forts.)
Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 140.
Bergrat. Aufhebung desselben. 19.
Berichtigung. 206.
Berufsgenossenschaften. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.
Besitzsteuergesetz. Vollzug des § 66. 137.
Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Abänderung der Vollzugsverfügung zu dem Gesetz vom 8. August 1903. 171.
Bierabgabe. Änderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. 171.
Bodensee. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 89.
Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.
Ausübung der Fischerei. 151.
Böblingen—Eutingen (Eisenbahn). Zwangsenteignung. 98.
Brandschaden. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. 5.
Bürgerausschuß. Verschiebung von Wahlen in Zeiten des Kriegs. 12.

C.

Cannstatt. Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Cannstatt. 1.

D.

Dampfschiffahrt s. Schiffahrt.
Denkmale. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.
Dienstprüfungen s. Prüfungen.
Dinkelacker, Paul, Rentner in Stuttgart. Genehmigung der von ihm errichteten Stiftung „Schwabentreue". 17.
Domänendirektion. Aufhebung derselben. 19.
Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149. 204.

E.

Ehingen. Abgeordnetenwahl. 81.
Ehrenzeichen s. Orden und Ehrenzeichen.
Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149. 204.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 40.
Vorzeitige Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung. 134.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. (Forts.)
Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 140.
Einquartierung s. Naturalverpflegung.
Eisenbahnen. Ermächtigung zur Zwangsenteignung:
Elektrische Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. 85.
Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. 97
Bahnstrecke Böblingen—Eutingen. 98.
Bahnhof Oberndorf am Neckar. 139.
Ersatzgeschäft. Änderung der Deutschen Wehrordnung. 134.
Eßlingen. Erweiterung des Bezirks des Gewerbegerichts. 16.
Etat s. Hauptfinanzetat.
Eutingen—Böblingen (Eisenbahn). Zwangsenteignung. 98.

F.

Fahrzeugbesitzer. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.
Familienstiftung. Bauwerkmeister Aron Landauer'sche Familienstiftung in Stuttgart. 144.
Festung Ulm. Sicherungsbereich. 102.
Feuerversicherung der Gebäude s. Brandschaden.
Finanzgesetz s. Finanzwesen.
Finanzministerium. Ministerialabteilungen: Bau- und Bergdirektion, Forstdirektion. 19.
Finanzwesen. Siebter Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 9.
Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. 11.
Steuererhebung vom 1. April 1915 an. 20.
Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1915. 114.
Vermögensteuergesetz. 107.
Gesetz, betreffend die Zuwachssteuer. 112. — Bekanntmachung. 135.
Gesetz, betreffend den Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. 113.
Vollzug des Besitzsteuergesetzes. 137.
Fischerei. Ausübung derselben. 151.
Schonzeit für Regenbogenforellen. 16.
Fischverkauf. Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. 141.
Forellen. Schonzeit für Regenbogenforellen. 16.
Forstdirektion. Weiterbestehen derselben. 19.
Freiwillige Gerichtsbarkeit. Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. 113.
Moorgenossenschaftsgesetz. 125. — Vollzugsverfügung. 173.

G.

Gebäudebrandschaden. Umlage für das Jahr 1915. 5.
Gebäudesteuer. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über dieselbe. 11.
Aufhebung einer Vorschrift des Gesetzes über die Gebäudesteuer im Vermögensteuergesetz. 107.
Gebühren. Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. 113.
Gemeinden. Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Kriegs. 12. — Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. 145.
Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.
Gesetz, betreffend die Zuwachssteuer. 112. — Bekanntmachung. 135.
Moorgenossenschaftsgesetz. 125. — Vollzugsverfügung. 173.
Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. 141.
Abänderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. 171.
Gemeinderat. Verschiebung von Wahlen in Zeiten des Kriegs. 12.
Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. 145.
Gemeindesteuergesetz. Abänderung der Vollzugsverfügung. 171.
Gerichte. Erweiterung des Bezirks eines Gewerbegerichts. 16.
Gerichtskosten. Zuschlag zu denselben. 113.
Gesundheitspflege s. Medizinalwesen.
Gewerbe. Vorschriften über die Art der Ausübung der Jagd, sowie über den Verkauf und Versand von Wild. 15.
Erweiterung des Bezirks eines Gewerbegerichts. 16.
Schonzeit für Regenbogenforellen. 16.
Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 89.
Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.
Verkehr mit Sprengstoffen. 103.
Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. 141.
Ausübung der Fischerei. 151.
Gewerbegerichte. Erweiterung des Bezirks eines solchen. 16.
Gewerbesteuer. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über dieselbe. 11.
Aufhebung einer Vorschrift des Gesetzes über die Gewerbesteuer im Vermögensteuergesetz. 107.
Grundbuchwesen. Vollzug des Moorgenossenschaftsgesetzes. 173.
Grunderwerbungen im Wege der Zwangsenteignung s. Zwangsenteignung.
Grundsteuer. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über dieselbe. 11.
Aufhebung einer Vorschrift des Gesetzes über die Grundsteuer im Vermögensteuergesetz. 107.

H.

Handel. Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149. 204.
S. a. Gewerbe.
Hauptfinanzetat für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916. 121.
Heilbronn. Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn. 1.
Heilmittel. Deutsche Arzneitaxe 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
Heu- und Sauerwurm. Bekämpfung desselben. 17.
Hinterbliebene von Kriegern. Stiftung „Schwabentreue" in Stuttgart für württ. Kriegshinterbliebene. 17.

J.

Jagd. Art der Ausübung derselben. 15.
Institute, medizinisch-wissenschaftliche. Annahme von Medizinalpraktikanten. 21. 152.
Invaliden. Albert Stiewing'sche Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. 149. — Berichtigung. 206.
Juristische Personen. Genehmigung folgender Stiftungen:
„Schwabentreue" in Stuttgart. 17.
Bauwerkmeister Aron Landauer'sche Familienstiftung in Stuttgart. 144.
Albert Stiewing'sche Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. 149. — Berichtigung. 206.

K.

Kammern s. Ständeversammlung.
Kirchengemeinden. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.
Kochsalzlösung. Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. 86.
Kornwestheim. Zwangsenteignung zur Eisenbahnwagenwerkstätte. 97.
Kosten s. Gebühren.
Krankenhäuser. Annahme von Medizinalpraktikanten. 21. 152.
Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Krankenhausapotheken. 86.
Krankenkassen. Deutsche Arzneitaxe 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
Krieg. Siebter Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 9.
Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Kriegs. 12. — Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. 145.
K. Verordnung, betreffend das Verdienstkreuz. 13.
Genehmigung der Stiftung „Schwabentreue" in Stuttgart für württ. Kriegshinterbliebene. 17.

Krieg. (Forts.)
Änderungen der Württ. Postordnung. 99. 132.
Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung. 134.
Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 140.
K. Verordnung, betreffend die Stiftung eines Wilhelmskreuzes. 143.
Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Kriegs. 147.
Albert Stiewing'sche Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. 149. — Berichtigung. 206.
Kriegshinterbliebene. Stiftung „Schwabentreue" in Stuttgart für württ. Kriegshinterbliebene. 17.
Kriegsinvaliden. Albert Stiewing'sche Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. 149. — Berichtigung. 206.
Kunstdenkmale. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.

L.

Landauer, Aron, Bauwerkmeister. Familienstiftung in Stuttgart. 144.
Landeskollegien. Bau- und Bergdirektion. Forstdirektion. 19.
Landtag s. Ständeversammlung.
Landwirtschaft. Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. 17.
Moorgenossenschaftsgesetz. 125. — Vollzugsverfügung. 173.
Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 140. 204.
Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.
Lehramt. Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. 87.
Lehranstalten. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 40.
Vorzeitige Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung. 134.
Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 140.

M.

Malzabgabe. Abänderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. 171.
Maul- und Klauenseuche. Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149. 204.
Medizinalwesen. Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. 14.
Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. 21. 152.

Medizinalwesen. (Forts.)
Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. 86.
Deutsche Arzneitaxe 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
S. a. Veterinärwesen.
Militärwesen. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 40.
Sicherungsbereich der Festung Ulm. 102.
Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der deutschen Wehrordnung. 134.
Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 140.
Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Kriegs. 147.
Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei. 8. — Norwegen. 40.
Ministerialabteilungen. Bau- und Bergdirektion. Forstdirektion. 19.
Mobilmachung. s. Krieg.
Moorgenossenschaftsgesetz. 125. — Vollzugsverfügung. 173.

N.

Naturalverpflegung. Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Kriegs. 147.
Neckarbett, Verbesserung. Ermächtigung der Stadtgemeinde Oberndorf zur Zwangsenteignung. 8.
Norwegen. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 40.

O.

Oberfinanzkammer. Aufhebung derselben. 19.
Oberndorf. Ermächtigung der Stadtgemeinde zur Erwerbung des für die Verbesserung des Neckarbetts erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 8.
(Bahnhof). Zwangsenteignung. 139.
Öffentliche Stiftungen. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105..
Orden und Ehrenzeichen. K. Verordnung, betreffend das Verdienstkreuz. 13.
K. Verordnung, betreffend die Stiftung eines Wilhelmskreuzes. 143.

P.

Patente. Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.
Pfullingen—Reutlingen Süd (elektrische Straßenbahn). Zwangsenteignung. 85.

Polizeiwesen. Vorschriften über die Art der Ausübung der Jagd, sowie über den Versand und Verkauf von Wild. 15.
Schonzeit für Regenbogenforellen. 16.
Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. 17.
Vorrätighalten von keimfreier physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken. 86.
Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 89.
Verkehr mit Sprengstoffen. 103.
Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149. 204.
Ausübung der Fischerei. 151.
Postordnung. Änderungen der Württ. Postordnung. 99. 132.
Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.
Prüfungen. Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. 14.
Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. 87.
Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.

R.

Rebpflanzungen. Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. 17.
Regenbogenforellen. Schonzeit. 16.
Reichsversicherungsordnung. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.
Reittierbesitzer. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.
Reutlingen Süd—Pfullingen (elektrische Straßenbahn). Zwangsenteignung. 85.
Rindvieh. Einfuhr und Durchfuhr aus der Schweiz. 149. 204.

S.

Sanitätswesen s. Medizinalwesen.
Sauerwurm. Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. 17.
Scheckverkehr s. Wechsel- und Scheckrecht.
Schiffahrt. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 89.
Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.
Schonzeit für Regenbogenforellen. 16.
Schulwesen. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 40.
Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. 87.
Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der deutschen Wehrordnung. 134.
Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 140.

Schutz von Denkmalen. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz. 105.
Schwabentreue. Genehmigung der Stiftung „Schwabentreue" in Stuttgart. 17.
Schweiz. Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus derselben. 149. 204.
Seefischverkäufe. Befreiung von der Wanderlagersteuer. 141.
Seuchenumlage s. Viehseuchenumlage.
Sicherungsbereich der Festung Ulm. 102.
Sprengstoffe. Verkehr mit solchen. 103.
Staatsbehörden. Aufhebung der Oberfinanzkammer. 19.
Staatseisenbahnen. Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Grundstückserwerbung im Wege der Zwangsenteignung:
Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. 97.
Bahnstrecke Böblingen—Entingen. 98.
Bahnhof Oberndorf am Neckar. 139.
Staatshaushalt. Siebter Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 9.
Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1915. 114.
Staatsprüfungen s. Prüfungen.
Ständeversammlung. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt. 1. — den Oberamtsbezirk Ehingen. 81.
Wiederzusammentritt. 7. 101.
Steuern. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. 5.
Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. 11.
Steuererhebung vom 1. April 1915 an. 20.
Vermögensteuergesetz. 107.
Gesetz, betreffend die Zuwachssteuer. 112. — Bekanntmachung. 135.
Gesetz, betreffend den Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. 113.
Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1915. 114.
Vollzug des Besitzsteuergesetzes. 137.
Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. 141.
Abänderung der Vollzugsverfügung zum Gemeindesteuergesetz. 171.
Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.
Stiftungen. Genehmigung folgender Stiftungen:
„Schwabentreue" in Stuttgart. 17.
Bauwerkmeister Aron Landauer'sche Familienstiftung in Stuttgart. 144.
Albert Stiewing'sche Kriegsinvalidenstiftung in Wasseralfingen. 149. — Berichtigung. 206.
Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den vorläufigen Schutz von Denkmalen. 105.

Straßenbahnen. Zwangsenteignung für den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. 85.
Stuttgart. Stiftung „Schwabentreue". 17.
Bauwerkmeister Aron Landauer'sche Familienstiftung. 144.

T.

Tarif. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.
Taxe für Arzneien 1915. 106. 148.
1916. 204.
Tierheilwesen s. Veterinärwesen.
Türkei. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche 8.

U.

Ulm. Sicherungsbereich der Festung. 102.
Umlage. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. 5.
Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.
Unfallversicherung. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.

V.

Verdienstkreuz. K. Verordnung, betreffend das Verdienstkreuz. 13.
Vergütungssätze. Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Kriegs. 147.
Verkehrswesen. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 89.
Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 91.
Änderung der Württ. Postordnung. 99. 132.
Ermächtigung zur Zwangsenteignung:
Elektrische Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. 85.
Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. 97.
Bahnstrecke Böblingen—Eutingen. 98.
Bahnhof Oberndorf am Neckar. 139.
Vermögensteuergesetz. 107.
Verpflegung. Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Kriegs. 147.
Versicherungswesen. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1915. 5.
Deutsche Arzneitaxe 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.
Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 203.

Veterinärwesen. Deutsche Arzneitaxe 1915. 106. 148.
" " 1916. 204.
Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.
Vieheinfuhr. Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 149. 204.
Viehseuchenumlage für das Jahr 1915. 202.

W.

Wahlen. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Heilbronn und den Oberamtsbezirk Cannstatt. 1. — den Oberamtsbezirk Ehingen. 81.
Verschiebung von Gemeindewahlen in Zeiten des Kriegs. 12. — Gemeinderatswahlen im Jahr 1915. 145.
Wandergewerbesteuer. Befreiung der Seefischverkäufe von der Wanderlagersteuer. 141.
Wasseralfingen. Albert Stiewing'sche Kriegsinvalidenstiftung. 149. — Berichtigung. 206.
Wechsel- und Scheckrecht. Änderungen der Württ. Postordnung. 99. 132.
Wehrordnung, Deutsche. Ausnahmen von den Vorschriften des § 90. 134.
Weinberge. Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms. 17.
Wild. Versand und Verkauf. 15.
Wilhelmskreuz. Stiftung desselben. 143.
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Stuttgart:
Zwangsenteignung für den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. 85.

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Dienstprüfung. 87.
Zeugnisse s. Ärztliche Zeugnisse und Lehranstalten.
Ziegen. Einfuhr und Durchfuhr aus der Schweiz. 149. 204.
Zuschlag zu den Gerichtskosten und Notariatsgebühren. 113.
Zuwachssteuer. Gesetz. 112. — Bekanntmachung. 135.
Zwangsenteignung. Ermächtigung zur Erwerbung des für die nachgenannten Unternehmungen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung:

Unternehmer: Staatseisenbahnverwaltung.	Eisenbahnwagenwerkstätte bei Kornwestheim. 97. Bahnstrecke Böblingen—Eutingen. 98. Bahnhof Oberndorf am Neckar. 139.
Stadtgemeinde Oberndorf.	Verbesserung des Neckarbetts. 8.
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Stuttgart.	Elektrische Straßenbahn von Reutlingen Süd nach Pfullingen. 85.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.